

Bericht des Rechnungshofes



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Reihe BURGENLAND 2016/4
Reihe KÄRNTEN 2016/9
Reihe NIEDERÖSTERREICH 2016/10
Reihe OBERÖSTERREICH 2016/10
Reihe SALZBURG 2016/6
Reihe STEIERMARK 2016/9
Reihe TIROL 2016/7
Reihe VORARLBERG 2016/4
Reihe WIEN 2016/6

EU–Finanzbericht 2014

Auskünfte

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

Telefon (00 43 1) 711 71 - 8644

Fax (00 43 1) 712 49 17

E-Mail presse@rechnungshof.gv.at

Impressum

Herausgeber:

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof

Herausgegeben:

Wien, im November 2016



gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des Österreichischen Umweltzeichens,
Druckerei des Bundesministeriums für Finanzen, UW-Nr. 836

Vorbemerkungen

Vorlage an die Landtage

Der Rechnungshof erstattet den Landtagen der Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg und dem Gemeinderat der Stadt Wien gemäß Artikel 127 Absatz 6 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punkteweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen darauf verzichtet, jeweils die weibliche und die männliche Form zu nennen. Neutrale oder männliche Bezeichnungen beziehen somit beide Geschlechter ein.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.

Bericht des Rechnungshofes

EU–Finanzbericht 2014

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	8
Tabellenverzeichnis	9
Abkürzungsverzeichnis	10
Glossar	13

Wirkungsbereich aller Länder und der Stadt Wien

EU-Finanzbericht 2014

KURZFASSUNG	16
Einleitung	32
EU-Haushalt	33
Allgemeines	33
Reform des Eigenmittelsystems	34
Der Mehrjährige Finanzrahmen	38
Mehrjähriger Finanzrahmen 2014 bis 2020	38

EU-Haushalt 2014 _____	42
Einnahmen _____	42
Ausgaben _____	43
EU-Zahlungsflüsse im EU-Vergleich _____	45
Nettosalden im EU-Vergleich _____	48
EU-Zahlungsflüsse im Bundeshaushalt („Haushaltssaldo des Bundes“) _____	53
Entwicklung der Nettosalden Österreichs _____	53
EU-Zahlungen und Rückflüsse Österreichs _____	53
Beitrag Österreichs an die EU _____	55
Rückflüsse der EU-Mittel an Österreich _____	57
Rückflüsse Periode 2007 bis 2013 _____	57
Rückflüsse 2014 _____	57
Verwendung der EU-Mittel nach Rubriken 1 bis 3 und nach Programmen _____	58
Aufteilung der Rückflüsse auf Bundesländer _____	59
Zentral verwaltete Mittel 2014 _____	64
Programmumsetzung in Österreich in der Periode 2014 bis 2020 ____	68
Entwicklungen auf EU-Ebene _____	70
Europäischer Stabilitätsmechanismus _____	70
Externe öffentliche Finanzkontrolle für den ESM _____	71
Europäische Bankenunion _____	73
Investitionsplan für Europa _____	75
Friends of the Presidency Group _____	79

Prüfungen im Bereich der EU-Mittel	80
Allgemein	80
Prüfungen des Europäischen Rechnungshofs in Österreich	80
Koordinierte Prüfungen mit EU-Bezug	84
Eigenständige Prüfungen des RH mit EU-Bezug	84
Prüfungsfeststellungen des RH	85
Jahresbericht Europäischer Rechnungshof	89
Sonderberichte des Europäischen Rechnungshofs	91
Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2014 mit Einschränkungen	94

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	MFR 2007 bis 2013 und 2014 bis 2020 in Mio. EUR, Verpflichtungen im Vergleich	39
Abbildung 2:	Einnahmen der EU im Jahr 2014	43
Abbildung 3:	Ausgaben an die Mitgliedstaaten im Jahr 2014 nach Rubriken (in Mio. EUR)	44
Abbildung 4:	Ausgaben der EU im Jahr 2014 nach Rubriken (in %)	44
Abbildung 5:	Einnahmen aus den und Ausgaben an die Mitgliedstaaten im Jahr 2014 (in Mio. EUR, gereiht nach Höhe der Ausgaben)	47
Abbildung 6:	Nettosalden, Werte im Jahr 2014 und Mittelwerte der Jahre 2010 bis 2014 – in absoluten Zahlen (in Mio. EUR; gereiht nach den Werten 2014)	50
Abbildung 7:	Nettosalden; Werte im Jahr 2014 und Mittelwerte der Jahre 2010 bis 2014 – in % des Bruttonationaleinkommens (BNE) (gereiht nach Werten 2014)	52
Abbildung 8:	Rückflüsse nach Österreich 2014 nach Rubriken (in %)	58
Abbildung 9:	Ausnutzung der EFRE-Mittel nach Bundesländern	64
Abbildung 10:	Methoden der Verwaltung von EU-Mittel	65

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Finanzrahmen für die Periode 2014 bis 2020 _____	39
Tabelle 2:	Nettosalden Österreich 2010 bis 2014 _____	53
Tabelle 3:	Entwicklung der österreichischen Zahlungen und Rückflüsse _____	54
Tabelle 4:	Anteile der Länder und Gemeinden am EU-Beitrag _____	56
Tabelle 5:	Artikel 9-Konto von 2009 bis 2014 _____	56
Tabelle 6:	Rückflüsse der Rubriken 1 bis 3 nach Österreich im Jahr 2014 in Mio. EUR _____	59
Tabelle 7:	EU-Rückflüsse 2013 und 2014 im Rahmen der Agrarfonds, gegliedert nach Fonds und Bundesländern _____	60
Tabelle 8:	EU-Rückflüsse 2013 und 2014 im Rahmen der Struktur-fonds für die Periode 2007 bis 2013, gegliedert nach Fonds und Bundesländern _____	61
Tabelle 9:	Zentral verwaltete Mittel 2014 (Rückflüsse) _____	66
Tabelle 10:	Vergleich der indikativen Mittelzuteilung 2007 bis 2013 und 2014 bis 2020 _____	69
Tabelle 11:	Aufteilung der IWB/EFRE-Mittel 2014 bis 2020 auf die Bundesländer _____	69
Tabelle 12:	Teilnahme des RH an Prüfungen des Europäischen Rech-nungshofs (Zeitraum: Jänner 2014 bis April 2016) _____	82
Tabelle 13:	Prüfungen des Europäischen Rechnungshofs ohne Teilnahme des RH (Zeitraum: Jänner 2014 bis April 2016) _____	83
Tabelle 14:	Prüfungsfeststellungen des Europäischen Rechnungshofs zu Österreich _____	84
Tabelle 15:	Feststellungen in Sonderberichten des Europäischen Rechnungshofs zu Österreich _____	92

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AMS	Arbeitsmarktservice Österreich
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BHG	Bundeshaushaltsgesetz
BJA	Bundeskanzleramt
BMASK	Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Frauen
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMWF	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BNE	Bruttonationaleinkommen
BRA	Bundesrechnungsabschluss
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
DGS	Deposit Guarantee Schemes = Einlagensicherungssysteme
d.h.	das heißt
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EFSF	Europäische Finanzstabilisierungsfazilität
EFSM	Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus
EGFL	Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft
EIB	Europäische Investitionsbank
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
ESF	Europäischer Sozialfonds
ESM	Europäischer Stabilitätsmechanismus
etc.	et cetera

ETZ	Europäische Territoriale Zusammenarbeit
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EZB	Europäische Zentralbank
f./ff.	folgende
FAG	Finanzausgleichsgesetz
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik
gem.	gemäß
IIV	Interinstitutionelle Vereinbarung
inkl.	inklusive
IWF	Internationaler Währungsfonds
lit.	litera (Buchstabe)
MFR	Mehrjähriger Finanzrahmen
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
MwSt.	Mehrwertsteuer
Nr.	Nummer
ORKB	Oberste Rechnungskontrollbehörde
rd.	rund
RH	Rechnungshof
RP7	Siebentes Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration
S.	Seite
SRM	Single Resolution Mechanism = Einheitlicher Abwicklungsmechanismus
SSM	Single Supervisory Mechanism = Einheitlicher Aufsichtsmechanismus
TEM	traditionelle Eigenmittel
TEN	Transeuropäische Netze
TZ	Textzahl(en)

u.a.	unter anderem
UG	Untergliederung
VA	Voranschlag
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
ZVE	Zuverlässigkeitserklärung des Europäischen Rechnungshofs

Glossar

Ausgleichszahlungen

Die Rubrik 6 (Ausgleichszahlungen) des EU-Haushaltsplans enthält spezifische Zahlungen an neue Mitgliedstaaten, um zu verhindern, dass der Beitritt in diesen Ländern zu Liquiditätsengpässen führt. Ähnliche Zahlungen wurden auch Österreich, Schweden und Finnland im Zeitraum 1995 bis 1998 gewährt.

ECOFIN-Rat

Als ECOFIN-Rat wird der Rat „Wirtschaft und Finanzen“ der EU bezeichnet. Ihm gehören die Wirtschafts- und Finanzminister der EU-Mitgliedstaaten an. Er tagt üblicherweise einmal im Monat.

Einnahmen

Einnahmen ist der Oberbegriff für alle Quellen, aus denen der EU-Haushalt finanziert wird. Der überwiegende Teil des EU-Haushalts wird mit Eigenmitteln finanziert. Im Text werden Einnahmen ausschließlich aus Sicht der EU verwendet.

Kontaktausschuss

Der Kontaktausschuss ist ein Zusammenschluss der Präsidenten der Obersten Rechnungskontrollbehörden der EU-Mitgliedstaaten und des Präsidenten des Europäischen Rechnungshofes. Er tagt üblicherweise einmal im Jahr.

Konvergenz

Unter Konvergenz wird die Annäherung verschiedener Volkswirtschaften hinsichtlich ihres wirtschaftlichen Entwicklungsniveaus anhand bestimmter ökonomischer Strukturmerkmale (Konvergenzkriterien) verstanden.

Rückflüsse

Die Rückflüsse umfassen jene Beträge, welche die EU in Form von Fördergeldern an Österreich überweist.

Verpflichtungen

Bei den Mitteln für Verpflichtungen handelt es sich um rechtliche Verpflichtungen (Verpflichtungsermächtigungen) zur Bereitstellung von Mitteln, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen (siehe auch „Zahlungen“) decken sich oft nicht, weil die Mittel für mehrjährige Programme und Projekte in der Regel mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen gebunden werden, jedoch erst im Lauf der Jahre entsprechend dem Umsetzungsstand ausgezahlt werden. Da nicht alle Programme und Projekte abgeschlossen werden, ist der Betrag für Zahlungsermächtigungen niedriger als jener für Verpflichtungsermächtigungen.

Zahlungen

Als Zahlungen werden sowohl Ausgaben der EU an die Mitgliedstaaten (= Rückflüsse) verstanden als auch Zahlungen der Mitgliedstaaten an die EU (= Einnahmen der EU).

Wirkungsbereich aller Länder und der Stadt Wien

EU–Finanzbericht 2014

Österreichs Nettosaldo betrug als Differenz der Zahlungen und Rückflüsse im Jahr 2014 1,297 Mrd. EUR. Österreich zahlte 2,870 Mrd. EUR an die EU und erhielt 1,573 Mrd. EUR an Rückflüssen.

Die Ausnutzung der Agrarfonds sowie des Europäischen Sozialfonds für die Periode 2007 bis 2013 lag im Jahr 2014 bei 95 %. Eine vollständige Mittelausschöpfung im Bereich des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) war aufgrund anhaltender Aussetzungen der Zahlungen durch die Europäische Kommission nicht möglich. Die Gründe dafür lagen in von der Europäischen Kommission wiederholt festgestellten Mängeln des österreichischen Verwaltungs- und Kontrollsystems wie etwa unzureichende und nicht effektive Aufsicht der Verwaltungsbehörden über die zwischengeschalteten Stellen sowie keine ausreichenden Kontrollen der Verwaltungsbehörden.

Österreich erhält in der Periode 2014 bis 2020 über die ESI-Fonds (Europäische Struktur- und Investitionsfonds) um 317,58 Mio. EUR weniger Mittel zugeteilt als in der Periode 2007 bis 2013 (– 6,1 %). Der größte (absolute) Rückgang betrifft mit 143,81 Mio. EUR den EFRE (– 21,1 %).

KURZFASSUNG

Ziel des EU-Finanzberichts 2014 ist die Erhöhung der Transparenz bei den Gesamtzahlungen der EU, bei der Einordnung Österreichs im EU-Haushalt sowie bei der Verwendung der EU-Mittel in Österreich. (TZ 1)

EU-Haushalt

Reform des Eigenmittelsystems

Der EU-Jahreshaushalt finanziert sich aus Eigenmitteln und sonstigen Einnahmen. Die Eigenmittel setzen sich aus traditionellen Eigenmitteln (TEM), Mehrwertsteuer-Eigenmitteln (MwSt.-Eigenmittel) und Eigenmitteln aus dem Bruttonationaleinkommen (BNE-Eigenmittel) zusammen. Bereits 2011 unterbreitete die Europäische Kommission Vorschläge für ein neues Eigenmittelsystem, welche u.a. die Einführung einer Finanztransaktionssteuer vorsahen. Eine EU-weite Einführung fand vor allem aufgrund des Widerstandes des Vereinigten Königreichs keine Zustimmung. (TZ 3, 5, 6, 7)

Der Mehrjährige Finanzrahmen

Der Mehrjährige Finanzrahmen (MFR) bildet die Grundlage für den jährlichen Haushaltsplan der EU. Der aktuell in Geltung stehende MFR erstreckt sich auf die sieben Jahre von 2014 bis einschließlich 2020. Er ist der erste, der gem. Art. 312 AEUV per Verordnung erlassen worden ist. (TZ 8)

Mit 959,988 Mrd. EUR sind zu Preisen von 2011 um 3,4 % geringere Verpflichtungen über den siebenjährigen Zeitraum gegenüber dem Finanzrahmen 2007 bis 2013 (994,176 Mrd. EUR) vorgesehen. (TZ 9)

Die Kürzungen der Verpflichtungen betreffen hauptsächlich die Rubrik 2 (Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen), während alle anderen Rubriken eine Erhöhung aufweisen:

- Rubrik 1 (Intelligentes und integratives Wachstum): + 0,9 % (von 446,789 Mrd. EUR auf 450,763 Mrd. EUR);
- Rubrik 2 (Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen): – 11,3 % (von 420,682 Mrd. EUR auf 373,179 Mrd. EUR);
- Rubrik 3 (Sicherheit und Unionsbürgerschaft): + 26,5 % (von 12,396 Mrd. EUR auf 15,686 Mrd. EUR);

- Rubrik 4 (Die EU als globaler Akteur): + 3,3 % (von 56,815 Mrd. EUR auf 58,704 Mrd. EUR);
- Rubrik 5 (Verwaltung): + 9,1 % (von 56,503 Mrd. EUR auf 61,629 Mrd. EUR);
- Die Rubrik 6 (Ausgleichszahlungen) spielte mangels geplanter Beitritte für den MFR 2014 bis 2020 keine Rolle. (TZ 9)

Im Eigenmittelbeschluss für den MFR 2014 bis 2020 beschloss der Europäische Rat folgende Änderungen bei den Einnahmen:

- Der Mehrwertsteuerabrufsatz wird für die Niederlande, Schweden und Deutschland vorübergehend auf 0,15 % reduziert (2014 bis 2020). In der Periode 2007 bis 2013 waren dies noch 0,3 % für alle Mitgliedstaaten, mit Ausnahme¹ von Österreich mit 0,225 %, Deutschland 0,15 % und die Niederlande und Schweden jeweils 0,10 %.
- Der jährliche BNE-Beitrag wird für die Niederlande in der Periode 2014 bis 2020 vorübergehend bis 2020 um 695 Mio. EUR reduziert (in der Periode 2007 bis 2013 (Preise von 2004) Reduktion von 605 Mio. EUR), Schweden um 185 Mio. EUR (150 Mio. EUR in der Vorperiode) und Dänemark um 130 Mio. EUR reduziert.
- Der BNE-Beitrag Österreichs wird im Jahr 2014 um 30 Mio. EUR, im Jahr 2015 um 20 Mio. EUR und im Jahr 2016 um 10 Mio. EUR reduziert.
- Die Einhebungsvergütung wird bei den traditionellen Eigenmitteln von 25 % auf 20 % reduziert. (TZ 9)

2016 wird die Europäische Kommission das Funktionieren des Finanzrahmens 2014 bis 2020 unter umfassender Berücksichtigung der dann gegebenen wirtschaftlichen Lage sowie der neuesten makroökonomischen Projektionen überprüfen. (TZ 9)

Am 26. Mai 2014 beschloss der Europäische Rat das Eigenmittelsystem für die Periode 2014 bis 2020, welches nach erfolgter Ratifikation durch die Mitgliedstaaten rückwirkend in Kraft treten wird. Der österreichische Nationalrat genehmigte den Beschluss im Dezember 2014. (TZ 4)

¹ zur Vermeidung exzessiver negativer Nettopositionen

Kurzfassung

EU-Haushalt 2014

Einnahmen und Ausgaben

Die Summe aller Einnahmen betrug im Jahr 2014 143,940 Mrd. EUR (149,504 Mrd. EUR im Jahr 2013). Davon beliefen sich 99,076 Mrd. EUR (68,8 %) auf die BNE-Eigenmittel, der Anteil der MwSt.-Eigenmittel auf 17,667 Mrd. EUR (12,3 %), die Traditionellen Eigenmittel auf 16,430 Mrd. EUR (11,4 %) sowie 9,973 Mrd. EUR (6,9 %) auf sonstige Einnahmen. Der Überschuss aus dem Haushaltsjahr 2013 entsprach 1,005 Mrd. EUR (0,7 %). (TZ 10)

Die aus dem EU-Budget geleisteten Ausgaben betrugen im Jahr 2014 128,565 Mrd. EUR (148,469 Mrd. EUR im Jahr 2013) für die EU-Mitgliedstaaten. Der Beginn der neuen Programmperiode war wie schon in der Periode zuvor mit entsprechenden Vorlaufzeiten bei der Umsetzung verbunden. (TZ 11)

EU-Zahlungsflüsse im EU-Vergleich

In zehn Mitgliedstaaten (darunter Österreich) waren die Zahlungen an die EU (Einnahmen) höher als die Zahlungen von der EU (Rückflüsse). Im Vorjahr war dies in neun Mitgliedstaaten der Fall. 18 Mitgliedstaaten erhielten im Jahr 2014 mehr, als sie an die EU zahlten. Österreich lag dabei im unteren Mittelfeld. 18 Mitgliedstaaten erhielten in absoluten Zahlen mehr und neun Mitgliedstaaten weniger Mittel als Österreich. (TZ 12)

Nettosalden im EU-Vergleich

Im Jahr 2014 gab es zehn Nettozahler und 18 Nettoempfänger. Der mit deutlichem Abstand größte Nettozahler war im Jahr 2014 und ebenso im Mittel der Jahre 2010 bis 2014 Deutschland, gefolgt (auch im Mittel) von Frankreich und dem Vereinigten Königreich. Österreich befand sich 2014 und im Mittel der Jahre 2010 bis 2014 an achter Stelle der Nettozahler (im Jahr 2013 an neunter Stelle). (TZ 13)

Der größte Nettoempfänger im Jahr 2014 sowie im Mittel der Jahre 2010 bis 2014 war unverändert mit Abstand Polen. (TZ 13)

Im Bezug zur Wirtschaftsleistung (Bruttonationaleinkommen – BNE) der einzelnen Mitgliedstaaten wiesen im Jahr 2014 die Niederlande und ex aequo Deutschland und Schweden die höchsten Nettosalden aus, gefolgt von Finnland, Österreich und Belgien. Im



Jahr 2013 war Schweden vor Dänemark und Deutschland noch an erster Stelle, gefolgt vom Vereinigten Königreich, den Niederlanden und Belgien. Demgegenüber hatten Ungarn, Bulgarien und Litauen die niedrigsten Nettosalde im Jahr 2014, gefolgt von Polen, Lettland und Rumänien. Im Mittel der Jahre 2010 bis 2014 hatten die Niederlande, Deutschland und Schweden denselben und gleichzeitig höchsten Nettosaldo im Verhältnis zum BNE und Litauen den niedrigsten (4,60 %). (TZ 13)

Der Nettosaldo Österreichs im Verhältnis zum BNE betrug im Jahr 2014 ebenso wie im Jahr 2013 – 0,38 %, im Mittel der Jahre 2010 bis 2014 – 0,32 % (im Mittel gleich wie Finnland). Österreich lag somit 2014 an fünfter bzw. bei der Mittelwertberechnung an siebter Stelle. Im Jahr 2013 lag Österreich beim Nettosaldo noch an siebter Stelle. (TZ 13)

EU-Zahlungsflüsse im Bundeshaushalt

EU-Zahlungen und Rückflüsse Österreichs

Im Jahr 2014 betrug die Differenz zwischen Zahlungen und Rückflüssen 1,297 Mrd. EUR. Sie hatte sich gegenüber dem Vorjahr um 32,52 Mio. EUR reduziert, was sich auf einen geringeren Beitrag Österreichs im Vergleich zum Jahr 2013 zurückführen lässt (3,191 Mrd. EUR im Jahr 2013 und 2,870 Mrd. EUR im Jahr 2014). Die tatsächlichen Zahlungen an die EU hängen vom beschlossenen Jahreshaushalt und dem konkreten Zahlungsbedarf der Europäischen Kommission ab. Der Rückgang der Rückflüsse im Jahr 2014 um 289,38 Mio. EUR lag an den entsprechenden Vorlaufzeiten der Programme am Beginn einer neuen Periode. (TZ 15)

Die Höhe der Zahlungen an die EU stieg bis zum Jahr 2013 kontinuierlich auf 3,191 Mrd. EUR an und sank im Jahr 2014 um 321,90 Mio. EUR auf 2,870 Mrd. EUR. Ursache dafür war der Beginn der neuen Finanzperiode im Jahr 2014 und dem noch nicht in Kraft getretenen Eigenmittelbeschluss für die Periode 2014 bis 2020. Der verabschiedete Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 sah für Österreich zunächst als Gesamtbetrag der Eigenmittel einen Betrag in Höhe von 3,089 Mrd. EUR vor. Durch den Berichtigungshaushalt Nr. 7 reduzierte sich dieser Betrag schließlich durch Einrechnung des Überschusses aus dem Vorjahr auf 2,916 Mrd. EUR (– 5,6 %). (TZ 15)

Kurzfassung

Beitrag Österreichs an die EU

Die Zahlungen des Bundes an die EU umfassen auch die Beiträge der Länder und Gemeinden. Die Höhe der Beitragsleistungen der Länder und Gemeinden ermittelt sich nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) 2008. Im Jahr 2014 betrugen die Beiträge der Länder 672,8 Mio. EUR, die der Gemeinden 120,8 Mio. EUR. Der Anteil des Bundes belief sich auf 1,958 Mrd. EUR. (TZ 16)

Die von der EU benötigten Mittel werden auf dem Eigenmittelkonto (sog. „Artikel 9-Konto“) bereitgestellt. (TZ 16)

Artikel 9-Konto von 2009 bis 2014							
	2009	2010	2011	2012	2013	2014	Veränderung 2013/2014
	in Mio. EUR						in %
Anfangssaldo	394,37	204,34	251,46	279,67	29,27	186,09	+ 535,8
+ Gutschriften gesamt ¹	2.241,92	2.545,58	2.713,99	2.830,91	3.277,42	3.044,01	– 7,1
– Zahlungen an die EU (laut Anforderung der Europäischen Kommission)	2.431,94	2.498,46	2.685,78	3.081,31	3.120,59	2.945,29	– 5,6
= Endsaldo	204,34	251,46	279,67	29,27	186,09	284,81	+ 52,9

¹ Die Abweichungen zu den in den Finanzberichten der Europäischen Kommission genannten Beträgen beruhen auf Periodenabgrenzungen.

Quelle: BMF

Im Jahr 2014 lagen die Zahlungen (2,945 Mrd. EUR) um 98,47 Mio. EUR unter dem Beitrag Österreichs an die EU. Dadurch erhöhte sich der Endsaldo auf 284,81 Mio. EUR. (TZ 16)

Rückflüsse der EU-Mittel an Österreich

Rückflüsse 2014

Laut Angaben der Europäischen Kommission² wurden im Jahr 2014 insgesamt 1,573 Mrd. EUR an Österreich ausbezahlt. Das waren 15,5 % weniger als im Vorjahr mit 1,862 Mrd. EUR. In diesen Rückflüssen sind sowohl Zahlungen für die Periode 2007 bis 2013 als auch bereits für die Periode 2014 bis 2020 enthalten. Vom Gesamtbetrag für 2014 entfielen 1,529 Mrd. EUR auf die Rubriken 1 bis 3:

² Finanzbericht der Europäischen Kommission

- 483,53 Mio. EUR (30,7 %) aus der Rubrik 1 (Intelligentes und Integratives Wachstum) und
- 1,004 Mrd. EUR (63,8 %) aus der Rubrik 2 (Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen) und
- 41,6 Mio. EUR (2,6 %) aus der Rubrik 3 (Sicherheit und Unionsbürgerschaft).

In der Rubrik 4 (Die EU als globaler Akteur) erfolgten im Jahr 2014 keine Rückflüsse an Österreich. Eine untergeordnete Rolle spielte im Jahr 2014 die Rubrik 5 (Verwaltung) mit 21,78 Mio EUR (1,4 % des Gesamtbetrags). Darüber hinaus ist die Inanspruchnahme des EU-Solidaritätsfonds zu erwähnen, aus welchem Österreich aufgrund von Naturkatastrophen (Überschwemmungen) im Jahr 2013 einen Betrag in Höhe von 21,66 Mio. EUR erhielt. Diese Auszahlung erfolgte im Jahr 2014. (TZ 18)

Aufteilung der Rückflüsse auf Bundesländer

Über die Agrarfonds erhielt Österreich im Jahr 2014 1,205 Mrd. EUR (1,251 Mrd. EUR im Jahr 2013), über die Strukturfonds 137,91 Mio. EUR (210,09 Mio. EUR im Jahr 2013). (TZ 20)

Von den 1,205 Mrd. EUR aus den Agrarfonds entfielen 707,94 Mio. EUR auf den EGFL und 496,90 Mio. EUR auf den ELER. Die höchsten Rückflüsse aus den Agrarfonds erhielten Niederösterreich mit 420,94 Mio. EUR (34,9 %), Oberösterreich mit 236,09 Mio. EUR (19,6 %) und die Steiermark mit 172,04 Mio. EUR (14,3 %). (TZ 20)

Kurzfassung

EU-Rückflüsse 2013 und 2014 im Rahmen der Agrarfonds, gegliedert nach Fonds und Bundesländern¹

	EGFL		ELER ³		sonstige ²		Summe		Veränderung
	2013	2014	2013	2014	2013	2014	2013	2014	2013/2014
	in Mio. EUR ¹								in %
Burgenland	50,67	51,37	46,68	40,85	0,02	0,01	97,37	92,22	- 5
Kärnten	48,46	48,00	47,42	44,45	0,09	0,02	95,98	92,47	- 4
Niederösterreich	284,65	278,18	160,05	142,74	0,02	0,02	444,72	420,94	- 5
Oberösterreich	165,48	162,43	79,89	73,59	0,05	0,07	245,42	236,09	- 4
Salzburg	26,26	25,54	42,10	41,42	0,03	0,01	68,38	66,97	- 2
Steiermark	95,68	95,37	75,94	76,54	0,13	0,13	171,75	172,04	0
Tirol	29,85	29,60	59,62	56,22	0,40	0,06	89,87	85,87	- 4
Vorarlberg	11,74	11,39	19,64	17,64	0,01	0,00	31,38	29,03	- 7
Wien	2,54	6,07	4,00	3,44	0,05	0,00	6,59	9,51	44
Österreich	715,32	707,94	535,34	496,90	0,80	0,32	1.251,47	1.205,15	- 4

¹ Die Daten beruhen auf Zahlen des BMLFUW, INVEKOS-Daten und den Rechnungsabschlüssen des Bundes und der Länder.

² sonstige Maßnahmen, wie z.B. Beratung, Ernte- und Risikoversicherung, Verkehrserschließung ländlicher Gebiete

³ Die Zahlungen im Jahr 2014 im Bereich der ländlichen Entwicklung stammen bereits aus der Mittelbindung der Periode 2014 bis 2020. Inhaltlich gibt es keine Veränderung zur Periode 2007 bis 2013.

Quellen: BMLFUW, Grüner Bericht 2014 und 2015; RH

2014 war die Umsetzung der Periode 2007 bis 2013 noch im Laufen. Für die neue Periode war erst 2016 mit ersten Zwischenzahlungen zu rechnen, weswegen – abgesehen von Programmvorschüssen (siehe unten) – die dargestellten Rückflüsse im Jahr 2014 noch der Periode 2007 bis 2013 zuzuordnen waren.

Insgesamt erhielt Österreich im Jahr 2014 über die beiden Strukturfonds 137,91 Mio. EUR, davon 68,75 Mio. EUR über den EFRE und 69,16 Mio. EUR über den ESF. (TZ 21)

EU–Rückflüsse 2013 und 2014 im Rahmen der Strukturfonds für die Periode 2007 bis 2013, gegliedert nach Fonds und Bundesländern

	EFRE		ESF		Summe		Veränderung
	2013	2014	2013	2014	2013	2014	2013/2014
	in Mio. EUR ¹						in %
Burgenland	19,03	21,14	8,44	5,09	27,47	26,23	– 4
Kärnten	10,78	9,79	0,06	0,09	10,84	9,89	– 9
Niederösterreich	38,35	23,55	1,02	0,49	39,37	24,04	– 39
Oberösterreich	12,92	12,14	0,88	1,01	13,80	13,15	– 5
Salzburg	2,66	2,12	0,42	0,36	3,08	2,48	– 20
Steiermark	–	–	2,15	3,06	2,15	3,06	42
Tirol	–	–	0,87	0,24	0,87	0,24	– 73
Vorarlberg	–	–	0,60	0,32	0,60	0,32	– 47
Wien	6,37	–	4,57	1,36	10,94	1,36	– 88
AMS ²			31,46	28,88	31,46	28,88	– 8
BMASK/BMBF/BMWFW ²			38,37	28,26	38,37	28,26	– 26
gesamt	90,11	68,75	88,83	69,16	178,94	137,91	– 22,93

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Zahlen ohne Zinsen

² nur im ESF

Quellen: BMASK; BMF; RH

Die höchsten Rückflüsse aus dem EFRE erhielten im Jahr 2014 Niederösterreich mit 23,55 Mio. EUR (34,3 %), gefolgt vom Burgenland mit 21,14 Mio. EUR (30,8 %), Oberösterreich mit 12,14 Mio. EUR (17,7 %) und Kärnten mit 9,79 Mio. EUR (14,2 %). Salzburg erhielt mit 2,12 Mio. EUR nur einen geringen Anteil der Mittel (3,1 %). Keine Zahlungen erhielten die Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien. (TZ 21)

Die höchsten Rückflüsse aus dem ESF erhielten im Jahr 2014 das AMS mit 28,88 Mio. EUR (41,8 %), die beiden Bundesministerien BMBF und BMWFW (keine Zahlungen an das BMASK) mit 28,26 Mio. EUR (40,9 %), gefolgt vom Burgenland mit 5,09 Mio. EUR (7,4 %) und der Steiermark mit 3,06 Mio. EUR (4,4 %). (TZ 21)

Die im Vergleich zum Vorjahr sinkenden Zahlungen waren darauf zurückzuführen, dass die Projekte und Zahlungen der Periode 2007 bis 2013 ausliefen, während neue Projekte aus den Mitteln der Periode 2014 bis 2020 erst im Anlaufen waren. (TZ 21)

Ausnutzung der Mittel in Österreich

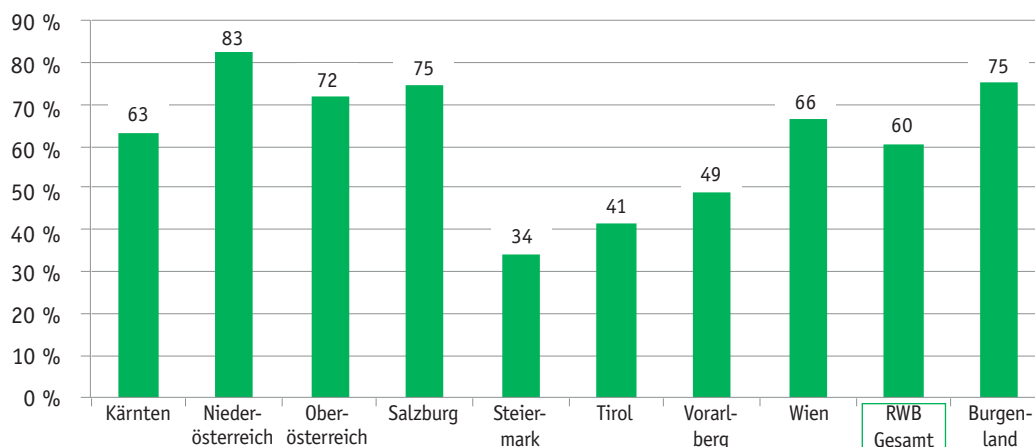
Die indikative Mittelzuteilung der Europäischen Kommission (Entscheidung 2006/636/EG) sah für die Entwicklung des Ländlichen Raums (Agrarfonds ELER) in Österreich für die Periode 2007 bis 2013 Mittel in Höhe von 4,026 Mrd. EUR vor. Die Rückflüsse beliefen sich mit Jahresende 2014 auf 3,881 Mrd. EUR, das entspricht aus Sicht Österreichs einer Ausnutzung von 96,4 %. (TZ 22)

Die Ausnutzung der für die Periode 2007 bis 2013 vorgesehenen Strukturfondsmittel für Österreich (EFRE und ESF) in Höhe von 1,205 Mrd. EUR (ohne ETZ) belief sich für beide Fonds mit Stand Dezember 2014 auf 77 % (63 % im EFRE bzw. 428,56 Mio. EUR und 95 % im ESF bzw. 499,04 Mio. EUR). (TZ 22)

Die Ausnutzung der Agrarfonds sowie des Europäischen Sozialfonds für die Periode 2007 bis 2013 lag im Jahr 2014 bei 95 %. Eine vollständige Mittelausschöpfung im Bereich der Strukturfonds war aufgrund anhaltender Aussetzungen der Zahlungen durch die Europäische Kommission nicht möglich. Die Gründe dafür lagen in von der Europäischen Kommission wiederholt festgestellten Mängeln des österreichischen Verwaltungs- und Kontrollsystems wie etwa unzureichende und nicht effektive Aufsicht der Verwaltungsbehörden über die zwischengeschalteten Stellen sowie keine ausreichenden Kontrollen der Verwaltungsbehörden.

Der Ausnutzungsgrad rein im Bereich des EFRE lag mit Ende Dezember 2014 bei 63 %. Nach dem Zahlungsstopp der Europäischen Kommission erreichten sechs Bundesländer eine Ausnutzung von über 50,0 %, die drei Bundesländer Steiermark, Tirol und Vorarlberg lagen jedoch weiter unter 50,0 %. Durch die anhaltenden Zahlungsstopps kam es in der Steiermark zu einem Mittelverfall in Höhe von 31,9 Mio. EUR. (TZ 22)

Ausnutzung der EFRE-Mittel nach Bundesländern



RWB = Regionale Wettbewerbsfähigkeit

Quelle: BMF; RH

Zentral verwaltete Mittel 2014

Die direkten Mittelrückflüsse beliefen sich im Jahr 2014 auf 144,25 Mio. EUR (im Jahr 2013 auf 245,02 Mio. EUR). Davon erhielten öffentliche Einrichtungen mit 78,90 Mio. EUR (54,7 %) mehr als die Hälfte und private Einrichtungen mit 63,64 Mio. EUR (44,1 %) etwas weniger als die Hälfte; natürliche Personen erhielten 1,70 Mio. EUR (1,2 %). Rückflüsse unter zentraler Mittelverwaltung unterlagen nicht vollständig der Kontrolle durch den RH, weil dieser für private Unternehmen grundsätzlich nicht prüfungszuständig ist. Somit besteht für Österreich betreffend EU-Mittel eine „Kontrolllücke“. (TZ 23)

Programmumsetzung in der Periode 2014 bis 2020

In Summe erhält Österreich in der Periode 2014 bis 2020 um 317,58 Mio. EUR weniger Mittel zugeteilt als in der Periode 2007 bis 2013 (– 6,1 %). Der größte (absolute) Rückgang betrifft mit 143,81 Mio. EUR den EFRE (– 21,2 %). (TZ 24)

Kurzfassung

Entwicklungen auf EU-Ebene

Europäischer Stabilitätsmechanismus

Seit dem Inkrafttreten des permanent eingerichteten Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) am 27. September 2012 ist dieser Hauptinstrument für neue Unterstützungsprogramme der Euro-Länder. EFSM und EFSF liefen bestimmungsgemäß aus. Österreichs Anteil am eingezahlten Kapital beträgt gemäß ESM-Aufteilungsschlüssel 2,78 %, was einer Einzahlung von 2,23 Mrd. EUR entspricht. Der österreichische Anteil am genehmigten Stammkapital beträgt 19,48 Mrd. EUR. (TZ 25)

Die EFSF, deren Unterstützungsprogramm für Griechenland von März 2012 bis Juni 2015 gelaufen war, zahlte 130,9 Mrd. EUR an Griechenland aus. Am 19. August 2015 genehmigte der ESM Griechenland eine Unterstützung aus dem ESM in Höhe von insgesamt 86 Mrd. EUR, fällig bis 20. August 2018. Bis 23. Dezember 2015 waren davon 21,4 Mrd. EUR an Griechenland überwiesen, was in etwa 24,8 % der Gesamtsumme entsprach. (TZ 25)

Europäische Bankenunion

Zur Stärkung der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion startete die Europäische Kommission im Mai 2012 einen Aufruf zur Entwicklung einer Bankenunion, deren wesentliches Ziel es sein sollte, die Transparenz des Bankensektors zu steigern sowie die Staatsschulden von den Bankschulden zu entkoppeln. (TZ 26)

Die Bankenunion stützt sich auf drei Säulen: den Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism, SSM), den Einheitlichen Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism, SRM) und das Einlagensicherungssystem (Deposit Guarantee Scheme, DGS). Der Einheitliche Aufsichtsmechanismus nahm am 4. November 2014 seine operative Tätigkeit auf. Die Abwicklungsverordnung³ gilt seit 1. Jänner 2016, die nationale Umsetzung der „Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie“ erfolgte in Österreich mit dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz⁴, das am 1. Jänner 2015 in Kraft trat. Die Richtlinie über die Erneuerung der Systeme zur

³ Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, ABl. Nr. L 225 vom 30. Juli 2014

⁴ Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG), BGBl. I Nr. 98/2014

Einlagensicherung⁵ trat am 2. Juli 2014 in Kraft, die Umsetzung der Richtlinie soll in zwei Schritten bis 3. Juli 2015 bzw. 31. Mai 2016 erfolgen. Die nationale Umsetzung erfolgte in Österreich mit dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz⁶, das am 15. August 2015 in Kraft trat. (TZ 26)

Nach überwiegender Ansicht der Obersten Rechnungskontrollbehörden (ORKB) der EU-Mitgliedstaaten obliegt die Prüfständigkeit für die Europäische Zentralbank im Einheitlichen Aufsichtsmechanismus allein dem Europäischen Rechnungshof. Die Satzung der EZB spricht von einer Prüfung der „Effizienz der Verwaltung“ (Art. 27). Die tatsächliche Prüfständigkeit des Europäischen Rechnungshofs im Einheitlichen Aufsichtsmechanismus ist nicht abschließend geklärt. Einige nationale ORKB sehen durch die Einschränkung des Prüfmandats auf die Effizienz der Verwaltung im Einheitlichen Aufsichtsmechanismus eine Einschränkung des zuvor bestehenden nationalen Prüfumfangs und befürchten das Entstehen einer Prüfungslücke über die Aufsicht signifikanter Banken. Im Rahmen des Kontaktausschusses⁷ initiierten daher die ORKB Niederlande und Deutschland eine koordinierte Prüfung zur nationalen Bankenaufsicht über „weniger bedeutende“ Kreditinstitute. Daran nehmen neben dem RH auch die ORKB Deutschland, Finnland, Niederlande und Zypern teil. Die ORKB Bulgarien, Malta, Slowenien, Litauen, Rumänien, Ungarn und der Europäische Rechnungshof nehmen an der Prüfung in beobachtender Form teil. (TZ 26)

Investitionsplan für Europa

Zur Anregung der Investitionstätigkeit in der EU beschloss die Europäische Kommission im November 2014 die sogenannte Investitionsoffensive („Investitionsplan für Europa“). Der Plan besteht aus drei verstärkten Aktionsbereichen: dem Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI), der Sicherstellung der Bedürfnisse der Realwirtschaft und der Verbesserung des Investitionsumfelds. Im Juli 2016 gab es 97 von der EIB teilfinanzierte Projekte, wobei eine EFSI-Garantie die EIB-Finanzierung unterstützte. Die genehmigten EFSI-Finanzierungen betrugen 20,4 Mrd. EUR, davon beliefen sich von der EIB genehmigte Finanzierungen auf 13,6 Mrd. EUR

⁵ Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rats vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme, ABl. Nr. L 173 vom 12. Juni 2014

⁶ Bundesgesetz über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Kreditinstituten (ESAEG), BGBl. I Nr. 117/2015

⁷ Zusammenschluss der Präsidenten der Obersten Rechnungskontrollbehörden der EU-Mitgliedstaaten und des Präsidenten des Europäischen Rechnungshofs

und 6,8 Mrd. EUR auf von der EIF genehmigte Finanzierungen. Die von der EIB erwarteten Gesamtinvestitionen im Zusammenhang mit dem EFSI beliefen sich auf 115,7 Mrd. EUR. Österreich hatte bis April 2016 22 Projekte bei der EIB eingereicht, davon war ein Projekt mit Unterstützung durch eine EFSI-Garantie in Höhe von 40 Mio. EUR und einem erwarteten Gesamtinvestitionsvolumen von 65 Mio. EUR genehmigt. (TZ 27)

Im Zusammenhang mit der externen Kontrolle des EFSI waren zunächst einige Fragen offen. Grundsätzlich obliegt diese dem Europäischen Rechnungshof, wichtige Elemente der Rechenschaftspflicht waren jedoch anfangs ungeklärt, wie z.B. die Gewährleistung eines angemessenen Maßes an Transparenz und Rechenschaftspflicht im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaften, das Fehlen einer direkten Zuständigkeit des Europäischen Parlaments für die EIB sowie generell der Umfang der Prüfmöglichkeit des Europäischen Rechnungshofs bei der EIB. (TZ 27)

Die EFSI-Verordnung (Art. 20) verweist nunmehr auf das Prüfmandat des Europäischen Rechnungshofs gem. Art. 287 AEUV, demgemäß die Prüfung von EU-Mitteln der Europäischen Investitionsbank dem Europäischen Rechnungshof obliegt. Artikel 287 Abs. 3 AEUV regelt die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Investitionsbank, der Europäischen Kommission und dem Europäischen Rechnungshof hinsichtlich der Art und Weise, wie der Europäische Rechnungshof die Tätigkeit der Bank bezüglich der Verwaltung von Mitteln der EU und der Mitgliedstaaten prüft. Gemäß Z 7 dieser Vereinbarung darf der Europäische Rechnungshof über den Teil von kofinanzierten Projekten, der nicht aus dem Haushalt der EU stammt, keine Informationen verwenden, welche er im Rahmen seiner Vor-Ort-Prüfungen erhalten hat. Somit sind Projekte aus dem EFSI, die mit nationaler Beteiligung durchgeführt werden, der Kontrolle des Europäischen Rechnungshofs entzogen. (TZ 27)

Artikel 16 der EFSI-Verordnung sieht vor, dass die EIB dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich Bericht erstattet über die EIB-Finanzierungen und -Investitionen; dieser Bericht wird veröffentlicht. Gemäß Art. 17 EFSI-Verordnung haben der Vorsitz des Lenkungsrats und der geschäftsführende Direktor dem Europäischen Parlament oder dem Rat Bericht zu erstatten über die Leistung des EFSI, die Europäische Kommission einen Bericht über die Anwendung der Verordnung vorzulegen sowie der Präsident der EIB an einer Anhörung des Europäischen Parlaments zu EIB-Finanzierungen und -Investitionen teilzunehmen. Dies erfolgt allerdings nur auf Verlangen des Europäischen Parlaments oder des Rats. (TZ 27)

Friends of the Presidency Group

Unter italienischer Ratspräsidentschaft wurde im Jahr 2014 die Arbeitsgruppe „Friends of the Presidency Group“ eingerichtet, welche die bisherige Arbeitsweise der EU näher untersuchen sollte. Zu den Hauptanliegen der Gruppe zählt die Verbesserung von Abläufen im Rechtsetzungsprozess, wobei Programmplanung, Subsidiaritätsprüfung und Transparenz im Vordergrund stehen. Weiters soll die Mitwirkung nationaler Parlamente an der EU-Rechtsetzung gestärkt werden. Im Dezember 2014 präsentierte die Arbeitsgruppe einen Bericht, auf Basis dessen der österreichische Bundesrat mittels Entschließungsantrag und Mitteilung an die Kommission zur Verbesserung der Mitwirkungsrechte nationaler Parlamente und mehr Transparenz drängte. (TZ 28)

Im Juli 2015 diskutierten Vertreter der nationalen Parlamente in Luxemburg auf der Konferenz der Europaausschüsse auf Vorschlag des britischen EU-Ausschusses des House of Lords über die Stärkung des politischen Dialogs zwischen der Europäischen Kommission und nationalen Parlamenten. Kernthema dabei war die Einführung einer „Grünen Karte“. Diese soll den nationalen Parlamenten eine stärkere Einbindung in den Gesetzgebungsprozess ermöglichen und die nationalen Parlamente ermutigen, konstruktive Empfehlungen zur EU-Politik oder zu Legislativvorschlägen zu übermitteln. (TZ 28)

Prüfungen im Bereich der EU-Mittel

Prüfungen des Europäischen Rechnungshofs in Österreich

Der RH begleitete unter Wahrung seiner Unabhängigkeit den Europäischen Rechnungshof von Jänner 2014 bis April 2016 bei folgenden Prüfungen:

- TEN-T Projekt „Bauarbeiten für eine neue Hochgeschwindigkeitsverbindung zwischen Kundl/Radfeld und Baumkirchen“/WP 2013,
- Sozialversicherungsverband „New Services for EESSI“, Zufallsstichprobe/ZVE 2013,
- ELER, Wissenstransfer und Beratung (Maßnahmen Nr. 311 und 131)/WP,
- ESF Beschäftigung Österreich/ZVE 2014 und
- LPIS-GIS in der 1. und 2. Säule der GAP/WP. (TZ 32)

Der Europäische Rechnungshof erwähnte in seinem Jahresbericht für das Haushaltsjahr 2014 Österreich vor allem im Zusammenhang mit

- der Häufigkeit der aufgedeckten Fehler in Prüfungsstichproben für das Jahr 2014;
- Mängeln bei der Identifizierung, Auswahl und Kontrolle der von den Mitgliedstaaten geprüften Einführer in Bezug auf die traditionellen Eigenmittel und
- einem Verstoß gegen die nationalen Förderfähigkeitsregeln. (TZ 33)

Koordinierte Prüfungen mit EU-Bezug

Der RH führte gemeinsam mit den ORKB Deutschland und Ungarn eine koordinierte Prüfung zum Thema „Eurofisc“ durch (Reihe Bund 2015/11 und 2015/14). Die drei Rechnungshöfe stellten hier insbesondere fest, dass keine präzise Risikoanalyse vorlag und es im Eurofisc-Netzwerk⁸ an Transparenz und Klarheit mangelte, welche Risikokriterien die Mitgliedstaaten für die Datenauswahl zugrunde legten. (TZ 34)

Jahresbericht des Europäischen Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2014

Das Haushaltsjahr 2014 stellte die 21. Jahresrechnung der EU dar, für die der Europäische Rechnungshof keine uneingeschränkte Zuverlässigkeitserklärung abgab. Die geschätzte wahrscheinlichste Fehlerquote lag bei 4,4 %. (TZ 37)

Der Europäische Rechnungshof stellte im Haushaltsjahr 2014 die größten Fehlerquoten in folgenden Bereichen fest:

- Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt 5,7 % (im Vorjahr 5,3 %)
- Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung 5,6 % (im Vorjahr 4,0 %)

⁸ Netzwerk zur gezielten und schnellen Bekämpfung von Umsatzsteuerbetrug

- Natürliche Ressourcen 3,6 % (im Vorjahr 4,4 %) und
- Europa in der Welt 2,7 % (im Vorjahr 2,1 %). (TZ 37)

Die häufigsten Fehler waren darauf zurückzuführen, dass:

- nicht förderfähige Kosten in die Kostenaufstellungen einbezogen wurden (1,8 %; im Vorjahr 1,9 %),
- Projekte, Tätigkeiten oder Begünstigte nicht förderfähig waren (0,2 %; im Vorjahr 1,0 %),
- schwerwiegende Verstöße gegen die Vergabevorschriften (1,2 %; im Vorjahr 0,8 %) und
- fehlerhafte Flächenangaben durch Landwirte erfolgten (0,9 %; im Vorjahr 0,6 %). (TZ 37)

Der Europäische Rechnungshof monierte erneut, dass die Behörden der Mitgliedstaaten in den meisten Fällen über genügend Informationen zu den fehlerbehafteten Vorgängen verfügten, um diese aufzudecken und zu berichtigen. (TZ 37)

Entlastungsverfahren

Das Europäische Parlament erteilte im April 2016 den Organen der EU die Entlastung für das Haushaltsjahr 2014 mit u.a. nachfolgenden Einschränkungen: Die Entlastung des Generalsekretärs des Rats, und der drei gemeinsamen Unternehmen ARTEMIS, ENIAC und ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie schob das Europäische Parlament auf. (TZ 39)

Einleitung

Einleitung

- 1 (1) Der RH übermittelt jährlich dem Nationalrat und den Landtagen den EU-Finanzbericht mit dem Ziel, die Transparenz bei den Gesamtzahlungen der Europäischen Union (EU), bei der Einordnung Österreichs im EU-Haushalt und der Verwendung der EU-Mittel in Österreich zu erhöhen. Der Bericht beinhaltet darüber hinaus bedeutende Ereignisse und Entwicklungen in der EU, die für Österreich finanziell oder verwaltungstechnisch Einfluss haben.

Zur Periode 2007 bis 2013 veröffentlichte der RH folgende EU-Finanzberichte:

- EU-Finanzbericht 2007 (Reihe Bund 2007/7),
- EU-Finanzbericht 2008 (Reihe Bund 2009/5),
- EU-Finanzbericht 2009 (Reihe Bund 2010/12),
- EU-Finanzbericht 2010 (Reihe Bund 2012/7),
- EU-Finanzbericht 2011 (Reihe Bund 2014/2),
- EU-Finanzbericht 2012 (Reihe Bund 2015/1),
- EU-Finanzbericht 2013 (Reihe Bund 2015/14).

Der vorliegende Bericht stellt nunmehr mit dem Haushaltsjahr 2014 den ersten Bericht zur Periode 2014 bis 2020 dar. Er stützt sich überwiegend auf Daten des Europäischen Rechnungshofs, der Europäischen Kommission und auf eigene Berichte des RH. Ergänzend dazu erhob der RH Daten beim BKA, BMASK, BMF und BMLFUW. Der Berichtszeitraum konzentrierte sich auf das Haushaltsjahr 2014, dessen Entlastung im April 2016 erteilt wurde. Themenbezogen nahm der RH auch auf aktuellere Entwicklungen bis April 2016 Bezug.

- (2) Als Einnahmen bzw. Ausgaben werden im vorliegenden Bericht Einnahmen bzw. Ausgaben aus der Sicht des EU-Haushalts bezeichnet. Als Zahlungen bzw. Rückflüsse werden Zahlungen Österreichs an die EU bzw. Rückflüsse von der EU nach Österreich bezeichnet. Die Rückflüsse gemäß dem Finanzbericht der Europäischen Kommission im Haushaltsjahr 2014 sind sowohl der vergangenen Periode 2007 bis 2013 als auch der neu begonnenen Periode 2014 bis 2020 zuzuordnen. Zahlungen der Periode 2014 bis 2020 sind daher – sofern möglich – gesondert ausgewiesen.

Grundlegende Bestimmungen und Fachbegriffe im Zusammenhang mit dem EU-Haushalt sind im Glossar zusammengefasst.

(3) Zum übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das BMASK und das BMF im August 2016 Stellung. Eine Stellungnahme des BKA, des BMLFUW und des BMVIT unterblieben. Der RH verzichtete gegenüber dem BMASK und dem BMF auf eine Gegenäußerung.

EU-Haushalt

Allgemeines

- 2 Der jährliche Haushaltsplan, der die Einnahmen und Ausgaben abbildet, wird gem. Art. 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV) auf Vorschlag der Europäischen Kommission gemeinsam vom Europäischen Parlament und vom Rat (Haushaltsbehörde) beschlossen und von der Europäischen Kommission zusammen mit den Mitgliedstaaten in eigener Verantwortung (Art. 317 AEUV) vollzogen.

Die Europäische Kommission kann gem. Art. 41 EU-Haushaltsordnung im Jahresverlauf unter unvermeidlichen, außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Umständen vorschlagen, den festgestellten Haushaltsplan durch Berichtigungshaushaltspläne zu ändern (siehe TZ 15).

- 3 (1) Der vom Europäischen Parlament und vom Rat verabschiedete Jahreshaushalt finanziert sich aus Eigenmitteln und sonstigen Einnahmen. Die Eigenmittel⁹ setzen sich aus traditionellen Eigenmitteln (TEM)¹⁰, Mehrwertsteuer-Eigenmitteln (MwSt.-Eigenmittel)¹¹ und Eigenmitteln aus den Bruttonationaleinkommen (BNE-Eigenmittel)¹² zusammen. Sonstige Einnahmen sind z.B. Beiträge und Erstattungen im Rahmen der Abkommen und Programme der EU oder Verzugszinsen und

⁹ Die Eigenmittel werden im Wesentlichen auf Basis der jeweiligen Wirtschaftskraft der Mitgliedstaaten bemessen. Grundlage hierfür ist der sogenannte Eigenmittelbeschluss.

¹⁰ Die traditionellen Eigenmittel (TEM) setzen sich insbesondere aus Zöllen auf Importe aus Nicht-EU-Staaten und Zuckerabgaben zusammen. Sie werden bei den Wirtschaftsbeteiligten erhoben und von den Mitgliedstaaten zugunsten der EU eingezogen, die Mitgliedstaaten behalten 25 % als Erhebungskosten ein. Sobald der Eigenmittelbeschluss 2014 in Kraft tritt, reduziert sich die Einhebungsvergütung auf 20 %.

¹¹ Die MwSt.-Eigenmittel werden auf Basis der MwSt.-Bemessungsgrundlagen der Mitgliedstaaten erhoben. Bei der Berechnung wird ein einheitlicher Satz von 0,3 % zugrunde gelegt (abweichend davon werden nach Inkrafttreten des Eigenmittelbeschlusses 2014 für die Periode 2014 bis 2020 die Abrufsätze für Deutschland, Niederlande und Schweden mit 0,15 % festgelegt). Die MwSt.-Grundlage eines jeden Mitgliedstaats ist auf höchstens 50 % seines Bruttonationaleinkommens (BNE) begrenzt („Kappung“).

¹² Die BNE-Eigenmittel wurden mit dem Ziel eingeführt, den EU-Haushalt bei Einnahmen und Ausgaben auszugleichen, d.h. den nicht durch sonstige Einnahmen gedeckten Teil der Ausgaben zu finanzieren.

Geldbußen. Die nicht durch die TEM und MwSt.-Eigenmittel gedeckten Ausgaben werden durch die BNE-Eigenmittel zur Erreichung eines ausgeglichenen Haushalts aufgefüllt.

Die Mitgliedstaaten haben den MwSt.-Abrufsatz seit 1994 mittels Eigenmittelbeschluss kontinuierlich gesenkt. Durch vermehrte Partnerschaftsabkommen mit Drittstaaten senkten sich auch die Einnahmen aus den Zöllen. Demzufolge erhöhte sich der Anteil der BNE-Eigenmittel zur Erreichung eines ausgeglichenen Haushalts sukzessive. Die BNE-Eigenmittel werden jährlich im Rahmen des Haushaltsverfahrens festgelegt. Der Gesamtbetrag der Eigenmittel darf dabei 1,23 % der Summe der BNE der Mitgliedstaaten nicht übersteigen.

- 4 Am 26. Mai 2014 beschloss der Europäische Rat das Eigenmittelsystem für die Periode 2014 bis 2020, welches nach erfolgter Ratifikation durch die Mitgliedstaaten rückwirkend in Kraft treten wird (siehe TZ 9). Der österreichische Nationalrat genehmigte den Beschluss im Dezember 2014.

Reform des Eigenmittelsystems

Überblick Reformvorschläge

- 5 (1) Im Zuge der Verhandlungen über den Finanzrahmen 2014 bis 2020 war die Einsetzung einer interinstitutionellen Gruppe („Hochrangige Gruppe Eigenmittel“) vereinbart worden, welche eine allgemeine Überprüfung des Systems der Eigenmittel vornehmen sollte. Das Ergebnis der Arbeit der Hochrangigen Gruppe Eigenmittel sollen die nationalen Parlamente auf einer interparlamentarischen Konferenz 2016 erörtern. Die Europäische Kommission wird parallel zum Prozess der Überprüfung und Überarbeitung des Finanzrahmens 2014 bis 2020 bewerten, ob sie für den nachfolgenden Finanzzeitraum (2021 bis 2027) Reformen des derzeitigen Eigenmittelsystems vorschlagen wird.
- (2) Im Dezember 2014 legte die Hochrangige Gruppe Eigenmittel ihren ersten Bewertungsbericht vor. Dieser Bericht beschränkte sich im Wesentlichen auf folgende Aussagen:
- Der breitere wirtschaftliche und politische Zusammenhang des Eigenmittelsystems müsse tiefergehender untersucht und berücksichtigt werden, um eine neue Leitlinie für eine zukünftige Reform zu finden.
 - Um in Richtung eines verantwortlicheren, transparenteren, einfacheren Finanzierungssystems des EU-Haushalts zu gehen, müsse eine Reihe von generellen und spezifischen Kriterien erfüllt wer-

den, wobei das Kriterium der Gerechtigkeit das entscheidende und schwierigste sei.

- Entscheidende Bedingung sei ein gemeinsames Verständnis und die Anerkennung, dass das EU-Budget, und die EU als Ganzes, viel mehr seien als ein Nullsummenspiel, sowohl in finanzieller als auch politischer Hinsicht. Dies sei das einzig positive und sammelnde Argument, das eine gemeinsame Ambition für eine Reform schaffen und nationale Interessen mit einem höheren europäischen Interesse vereinigen könne.

Konkrete Reformvorschläge enthielt der Bewertungsbericht nicht. Weitere Maßnahmen erfolgten seit Dezember 2014 nicht.

6 (1) Bereits im Jahr 2011 unterbreitete die Europäische Kommission Vorschläge für ein neues Eigenmittelsystem,¹³ welche zunächst drei Elemente umfassten:

- die Vereinfachung hinsichtlich der Beiträge der Mitgliedstaaten,
- die Einführung neuer Eigenmittel (Finanztransaktionssteuer und neue MwSt.-Einnahmen) und
- die Reform der Korrekturmechanismen.

(2) Darüber hinaus stellte die Europäische Kommission am 28. September 2011 einen Richtlinienvorschlag des Rats¹⁴ zur Harmonisierung der Steuern der Mitgliedstaaten auf Finanztransaktionen vor, um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten. Der Vorschlag folgte folgenden Zielen:

- einer Fragmentierung des Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen vorzubeugen;

¹³ Europäische Kommission, Vorschlag für den Beschluss des Rats über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union, KOM(2011) 510 endgültig vom 29. Juni 2011; geänderter Vorschlag für einen Beschluss des Rats über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union, KOM(2011) 739 endgültig vom 9. November 2011

Zur Wahrung einer strikten Haushaltsdisziplin schlug die Europäische Kommission vor, die Eigenmittel-Obergrenze der jährlichen Mittel für Verpflichtungen auf 1,29 % der Summe der BNE der Mitgliedstaaten und für Zahlungen auf 1,23 % derselben Summe festzusetzen.

¹⁴ Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Rats über das gemeinsame Finanztransaktionssteuersystem, KOM(2011) 594 vom 28. September 2011

- sicherzustellen, dass der Finanzsektor angemessen an den Kosten der jüngsten Krise beteiligt wird und in steuerlicher Hinsicht die gleichen Wettbewerbsbedingungen bestehen wie für andere Wirtschaftszweige;
- Anreize zu schaffen zur Unterbindung von Transaktionen, die der Effizienz der Finanzmärkte nicht förderlich sind, und dadurch die regulatorischen Maßnahmen zur Vermeidung künftiger Krisen zu ergänzen.

Finanztransaktionssteuer

- 7 Die Finanztransaktionssteuer sollte gemeinsam mit dem neuen Eigenmittelsystem der EU als neue Eigenmittelquelle dienen. Da jedoch eine EU-weite Einführung vor allem aufgrund des Widerstands des Vereinigten Königreichs keine Zustimmung fand, beschloss der Rat der Wirtschafts- und Finanzminister (ECOFIN) auf Vorschlag der Kommission¹⁵ am 22. Jänner 2013, elf Mitgliedstaaten (darunter Österreich) zu ermächtigen, eine verstärkte Zusammenarbeit untereinander zur Einführung einer Finanztransaktionssteuer zu schaffen. Am 14. Februar 2013 schlug die Europäische Kommission eine Richtlinie¹⁶ als Grundlage für die Umsetzung einer verstärkten Zusammenarbeit in diesen elf¹⁷ Mitgliedstaaten vor.

Der Rat ersuchte im Februar 2013 die teilnehmenden Mitgliedstaaten, zu prüfen, ob die Finanztransaktionssteuer die Grundlage für eine neue Eigenmittelkategorie für den EU-Haushalt werden könnte.

Im Juli 2013 billigte das Europäische Parlament den Vorschlag der Kommission¹⁸. Die Steuer sollte für europäische Investitionen zur Verfügung stehen, ohne dass die nationalen Beiträge der teilnehmenden Mitgliedstaaten zum EU-Haushalt verringert werden. Dies würde eine Erhöhung des EU-Haushalts bedeuten. Die Entscheidung über die Ausgestaltung der Richtlinie sowie die Verwendung der Einnahmen obliegt jedoch den an der verstärkten Zusammenarbeit teilnehmenden Mit-

¹⁵ Vorschlag für einen Beschluss des Rats über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer COM(2012) 631 final vom 25. Oktober 2012.

¹⁶ Vorschlag für eine Richtlinie des Rats über die Umsetzung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer COM(2013) 71 vom 14. Februar 2013.

¹⁷ Belgien, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal, Slowenien und die Slowakei

¹⁸ 2013/0045(CNS) Entschließung des Europäischen Parlaments zum Vorschlag der Richtlinie des Rats über die Umsetzung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer vom 3. Juli 2013

gliedstaaten, da das Europäische Parlament gem. Art. 113 AEUV im Steuerbereich nur Empfehlungen abgeben kann (besonderes Gesetzgebungsverfahren).

Die Europäische Kommission bekräftigte am 4. Februar 2014 ihre Zustimmung zur Einführung einer Finanztransaktionssteuer und hatte auch einer stufenweisen Umsetzung nichts entgegenzuhalten. Am 5. Mai 2014 einigten sich die Finanzminister von zehn¹⁹ an der verstärkten Zusammenarbeit teilnehmenden Mitgliedstaaten auf die Rahmenbedingungen. In einer gemeinsamen Erklärung hielten sie die schrittweise Umsetzung – Besteuerung zunächst von Aktien und einigen Derivaten – sowie die Ausarbeitung der Details bis Ende 2014 fest. Geplant war, die Finanztransaktionssteuer 2016 erstmalig einzuhoben.

Im Rahmen der verstärkten Zusammenarbeit sollten vorerst technische Details ausgearbeitet werden. Die Finanzminister von Österreich und Deutschland präsentierten im Jänner 2015 einen überarbeiteten Plan zur Einführung der Finanztransaktionssteuer. Demzufolge war die Abgabe auf Aktien ab 2016 und auf weitere Transaktionen ab 2017, ausgenommen Staatsanleihen, vorgesehen. Die Europäische Kommission hatte für den Handel mit Aktien und Anleihen eine Abgabe von 0,1 % vorgeschlagen, der Derivatehandel sollte mit 0,01 % besteuert werden. Betreffen soll die Finanztransaktionssteuer alle Investoren oder Firmen, die in einem von elf Euro-Staaten, so auch Österreich, solche Produkte kaufen oder verkaufen. Die Steuer war laut Auskunft des BMF als nationale Einnahme vorgesehen. Im Gegensatz zum Strategiebericht 2015 bis 2018 war die Steuer im österreichischen Budget im Strategiebericht 2016 bis 2019 nicht mehr vorgesehen.

Im ECOFIN im Dezember 2015 vereinbarten die Finanzminister der EU, dass noch offene technische Aspekte sowie insbesondere auch die Frage der Steuersätze bis Ende Juni 2016 geklärt werden sollen. Laut dem österreichischen Bundesminister für Finanzen werde auf Wunsch von Belgien, Deutschland und Griechenland bis Ende Juni 2016 eine Studie über die Auswirkungen der Steuer auf die Realwirtschaft erstellt. Zwei Länder überlegten einen Ausstieg. Dies würde das notwendige Quorum von neun Ländern für eine vertiefte Zusammenarbeit gefährden. Der Finanzminister verkündete im Juni 2016, dass die an der verstärkten Zusammenarbeit teilnehmenden Mitgliedstaaten bis September 2016 technische Details, vor allem über mögliche Implikationen bei der Einführung der Steuer, ausarbeiten. Danach erfolge die Abstimmung.

¹⁹ Slowenien unterzeichnete die gemeinsame Erklärung nicht.

EU-Haushalt

Der Mehrjährige Finanzrahmen

- 8 Der Mehrjährige Finanzrahmen (MFR) ist nicht nur Instrument der Haushaltsplanung, sondern auch Ausdruck der politischen Prioritäten. Er ist Teil eines umfassenden Pakets, das auch die EU-Eigenmittel sowie eine Reihe sektorspezifischer Rechtsvorschriften umfasst, die für jedes Ausgabenprogramm der EU die Bedingungen, unter denen Ausgaben in Betracht kommen, und die Kriterien für die Bereitstellung von Mitteln festlegen.

Der MFR gibt einen Rahmen für die Finanzplanung und die Haushaltsdisziplin vor, indem er sicherstellt, dass die Ausgaben der EU vorhersehbar sind und innerhalb der vereinbarten Grenzen bleiben. Der MFR bildet damit die Grundlage für den jährlichen Haushaltsplan (siehe TZ 2). In diesem MFR sind für jedes Haushaltsjahr Höchstbeträge für Verpflichtung(sermächtigung)en pro Politikbereich (Rubrik) und Zahlung(sermächtigung)en (tatsächliche Ausgaben, ohne Aufschlüsselung nach Rubrik) festgelegt. Die konkreten jährlichen Obergrenzen der Mittel für Zahlungen werden innerhalb des Rahmens für Verpflichtungen durch Schätzungen ermittelt. Der aktuell in Geltung stehende MFR erstreckt sich auf die sieben Jahre von 2014 bis einschließlich 2020. Er ist der erste, der gem. Art. 312 AEUV per Verordnung erlassen worden ist (siehe TZ 9).

Mehrjähriger Finanzrahmen 2014 bis 2020

- 9 (1) Der Vertrag von Lissabon (in Kraft seit 1. Dezember 2009) ersetzte die langjährige Praxis, den MFR durch eine interinstitutionelle Vereinbarung (IIV) zwischen Europäischem Parlament, Rat und Europäischer Kommission festzulegen, durch die verpflichtende Verabschiedung einer Verordnung. Der MFR unterliegt nunmehr einem besonderen Gesetzgebungsverfahren, wonach der Europäische Rat gem. Art. 312 AEUV eine Verordnung zur Festlegung des MFR erlässt und einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments den MFR beschließt. Der MFR enthält nicht nur die jährlichen Obergrenzen der Mittel für Verpflichtungen je Ausgabenkategorie und die jährliche Obergrenze der Mittel für Zahlungen, sondern auch alle sonstigen für den reibungslosen Ablauf des jährlichen Haushaltsverfahrens sachdienlichen Bestimmungen.

Die Festlegung des MFR 2014 bis 2020 erfolgte mit der Verordnung Nr. 1311/2013 des Rats vom 2. Dezember 2013²⁰. Die Summe aller Verpflichtungen für die Periode 2014 bis 2020 betrug 1.083 Mrd. EUR. Für die Jahre 2014 bis 2020 sah der MFR die folgenden Mittel für Verpflichtungen bzw. Zahlungen vor.

²⁰ Verordnung (EU, EURATOM) Nr. 1311/2013 des Rats vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014 bis 2020, ABl. Nr. L 347 vom 20. Dezember 2013

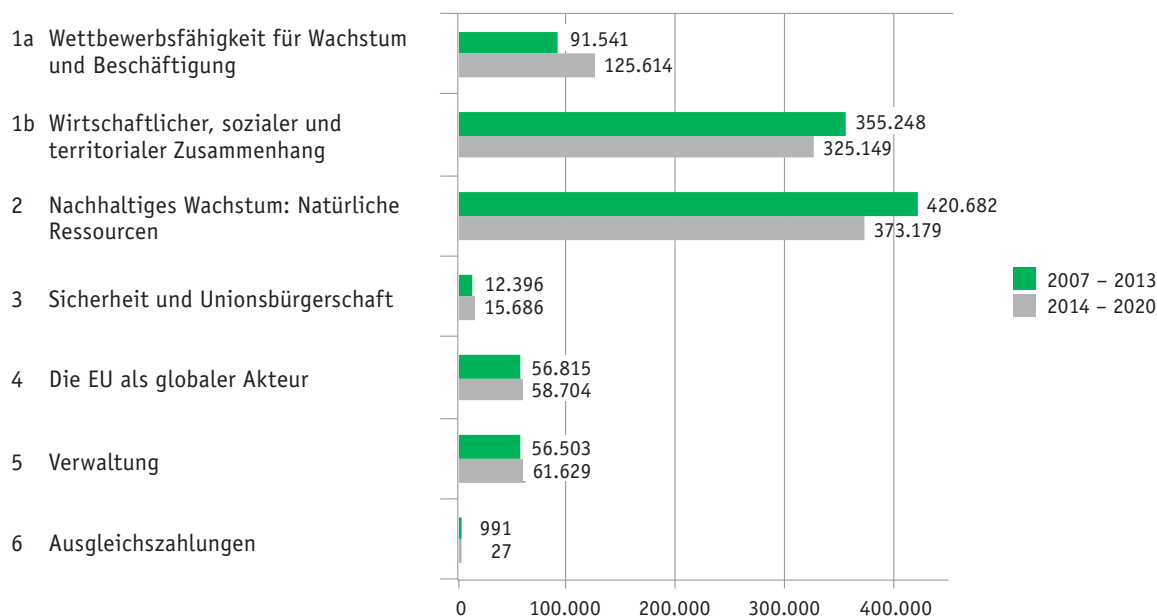
Tabelle 1: Finanzrahmen für die Periode 2014 bis 2020

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Summe
	in Mio. EUR (zu jeweiligen Preisen)							
Mittel für Verpflichtungen	142.540,00	146.483,00	150.217,00	154.397,00	158.365,00	162.951,00	167.602,00	1.082.555,00
in % des BNE	1,00	1,02	1,00	1,00	0,99	0,98	0,98	1,00
Mittel für Zahlungen	135.866,00	141.901,00	144.685,00	142.771,00	149.074,00	153.362,00	156.295,00	1.023.954,00
in % des BNE	0,98	0,98	0,97	0,92	0,93	0,93	0,91	0,95

Quelle: Europäische Kommission; RH

Um einen Vergleich der beiden Finanzrahmen (2007 bis 2013 und 2004 bis 2020) zu ermöglichen, hat die Europäische Kommission die beiden Finanzrahmen zu Preisen von 2011 gegenübergestellt (Abbildung 1). Demnach standen gegenüber dem Finanzrahmen 2007 bis 2013 (994,176 Mrd. EUR) über den siebenjährigen Zeitraum mit 959,988 Mrd. EUR um 3,4 % geringere Verpflichtungen zur Verfügung.

Abbildung 1: MFR 2007 bis 2013 und 2014 bis 2020 in Mio. EUR, Verpflichtungen im Vergleich



Quellen: EU-Haushalt 2013, Finanzbericht EK; Darstellung RH zu Preisen von 2011

Die Kürzungen der Verpflichtungen betreffen hauptsächlich die Rubrik 2 (Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen), während alle anderen Rubriken eine Erhöhung aufweisen:

- Rubrik 1 (Intelligentes und integratives Wachstum): + 0,9 % (von 446,789 Mrd. EUR auf 450,763 Mrd. EUR);
- Rubrik 2 (Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen): – 11,3 % (von 420,682 Mrd. EUR auf 373,179 Mrd. EUR);
- Rubrik 3 (Sicherheit und Unionsbürgerschaft): + 26,5 % (von 12,396 Mrd. EUR auf 15,686 Mrd. EUR);
- Rubrik 4 (Die EU als globaler Akteur): + 3,3 % (von 56,815 Mrd. EUR auf 58,704 Mrd. EUR);
- Rubrik 5 (Verwaltung): + 9,1 % (von 56,503 Mrd. EUR auf 61,629 Mrd. EUR);
- Die Rubrik 6 (Ausgleichszahlungen) spielte mangels geplanter Beitritte für den MFR 2014 bis 2020 keine Rolle.

(2) Der MFR 2014 bis 2020 enthält folgende neue Flexibilitätsmaßnahmen:

- Flexibilität bei Zahlungen: Möglichkeit der Übertragung der (innerhalb der festgelegten Gesamtobergrenzen) nicht in Anspruch genommenen Mittel und Spielräume auf das nächste Haushaltsjahr.
- Flexibilität bei den Verpflichtungen im Bereich Wachstum und Beschäftigung: Werden im Zeitraum 2014 bis 2017 Mittel für Verpflichtungen nicht in Anspruch genommen, bilden diese eine Rücklage für zusätzliche Ausgaben zugunsten von Wachstum und Beschäftigung (insbesondere zur Förderung der Beschäftigung junger Menschen), die zwischen 2016 und 2020 getätigt werden.
- Sonderflexibilität für die Beschäftigung junger Menschen und die Forschung: Bis zu 2,1 Mrd. EUR der für die Beschäftigungsinitiative für Jugendliche sowie bis zu 400 Mio. EUR der für Forschung, Erasmus und Kleine und Mittlere Unternehmen für spätere Jahre veranschlagten Mittel können bereits 2014 und 2015 eingesetzt werden.

- Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben: 0,03 % des Bruttonationaleinkommens (BNE) der EU sind als Mittel letzter Instanz zur Reaktion auf unvorhergesehene Umstände veranschlagt.

Darüber hinaus sind auch im MFR 2014 bis 2020 zur Reaktion auf weitere unvorhergesehene Ereignisse wie Krisen- und Notfallsituationen die folgenden vier Instrumente finanziert:

- Soforthilfereserve zur Finanzierung von humanitären Einsätzen sowie zivilen Krisenbewältigungs- und Katastrophenschutzmaßnahmen in Drittstaaten bei unvorhergesehenen Ereignissen (max. 280 Mio. EUR pro Jahr),
- Flexibilitätsinstrument zur Finanzierung klar eingegrenzter Ausgaben, die nicht im Rahmen der MFR-Obergrenze aus dem EU-Haushalt finanziert werden können (max. 471 Mio. EUR pro Jahr)²¹,
- Europäische Solidaritätsfonds (EUSF) zur raschen finanziellen Hilfe bei einer Katastrophe in einem Mitgliedstaat oder Bewerberland (max. 500 Mio. EUR) sowie
- Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) zur Reintegration ins Arbeitsleben von Arbeitnehmern, die aufgrund größerer Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge arbeitslos geworden sind (max. 150 Mio. EUR pro Jahr).

(3) Im Eigenmittelbeschluss für den MFR 2014 bis 2020 beschloss der Europäische Rat im Vergleich zur Periode 2007 bis 2013 folgende Änderungen bei den Einnahmen:

- Der Mehrwertsteuerabzugsatz beträgt für alle Mitgliedstaaten 0,3 %, wird für die Niederlande, Schweden und Deutschland jedoch vorübergehend auf 0,15 % reduziert (2014 bis 2020). In der Periode 2007 bis 2013 galt die Ausnahme²² von den 0,3 % für Österreich mit 0,225 %, Deutschland 0,15 % und die Niederlande und Schweden jeweils 0,10 %.

²¹ Eingesetzt z.B. 2009 zur Finanzierung von Energieprojekten im Zusammenhang mit dem Europäischen Konjunkturprogramm und zur Stilllegung eines Kernkraftwerks in Bulgarien.

²² zur Vermeidung exzessiver negativer Nettopositionen

EU-Haushalt

- Der jährliche BNE-Beitrag wird für die Niederlande in der Periode 2014 bis 2020 vorübergehend bis 2020 um 695 Mio. EUR reduziert (in der Periode 2007 bis 2013 (Preise von 2004) Reduktion von 605 Mio. EUR), Schweden um 185 Mio. EUR (150 Mio. EUR in der Vorperiode) und Dänemark um 130 Mio. EUR reduziert.
- Der BNE-Beitrag Österreichs wird im Jahr 2014 um 30 Mio. EUR, im Jahr 2015 um 20 Mio. EUR und im Jahr 2016 um 10 Mio. EUR reduziert.
- Die Einhebungsvergütung²³ wird bei den traditionellen Eigenmitteln von 25 % auf 20 % reduziert.

2016 wird die Europäische Kommission das Funktionieren des Finanzrahmens 2014 bis 2020 unter umfassender Berücksichtigung der dann gegebenen wirtschaftlichen Lage sowie der neuesten makroökonomischen Projektionen überprüfen.

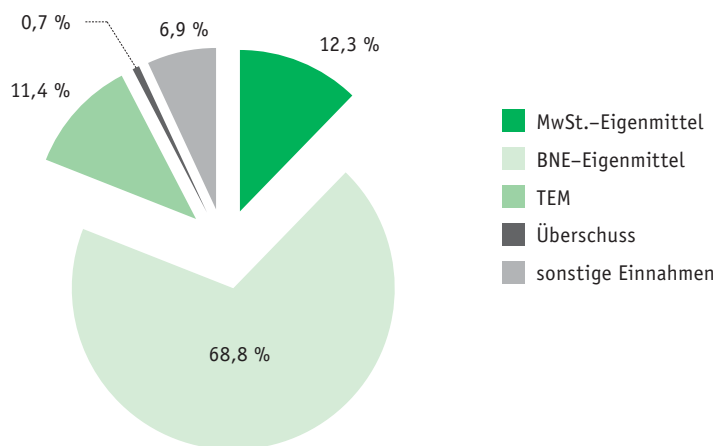
EU-Haushalt 2014

Einnahmen

- 10** (1) Die Summe aller Einnahmen betrug im Jahr 2014 143,940 Mrd. EUR (149,504 Mrd. EUR im Jahr 2013). Davon beliefen sich 99,076 Mrd. EUR (68,8 %) auf die BNE-Eigenmittel, der Anteil der MwSt.-Eigenmittel auf 17,667 Mrd. EUR (12,3 %), die Traditionellen Eigenmittel auf 16,430 Mrd. EUR (11,4 %) sowie 9,973 Mrd. EUR (6,9 %) auf sonstige Einnahmen. Der Überschuss aus dem Haushaltsjahr 2013 entsprach 1,005 Mrd. EUR (0,7 %).

²³ Einhebung von den Mitgliedstaaten zugunsten der EU: TEM fließen dem EU-Haushalt direkt zu, nachdem die Mitgliedstaaten 20 % zur Deckung ihrer Erhebungskosten einbehalten haben.

Abbildung 2: Einnahmen der EU im Jahr 2014



Quellen: EU-Haushalt 2014, Finanzbericht Europäische Kommission; RH

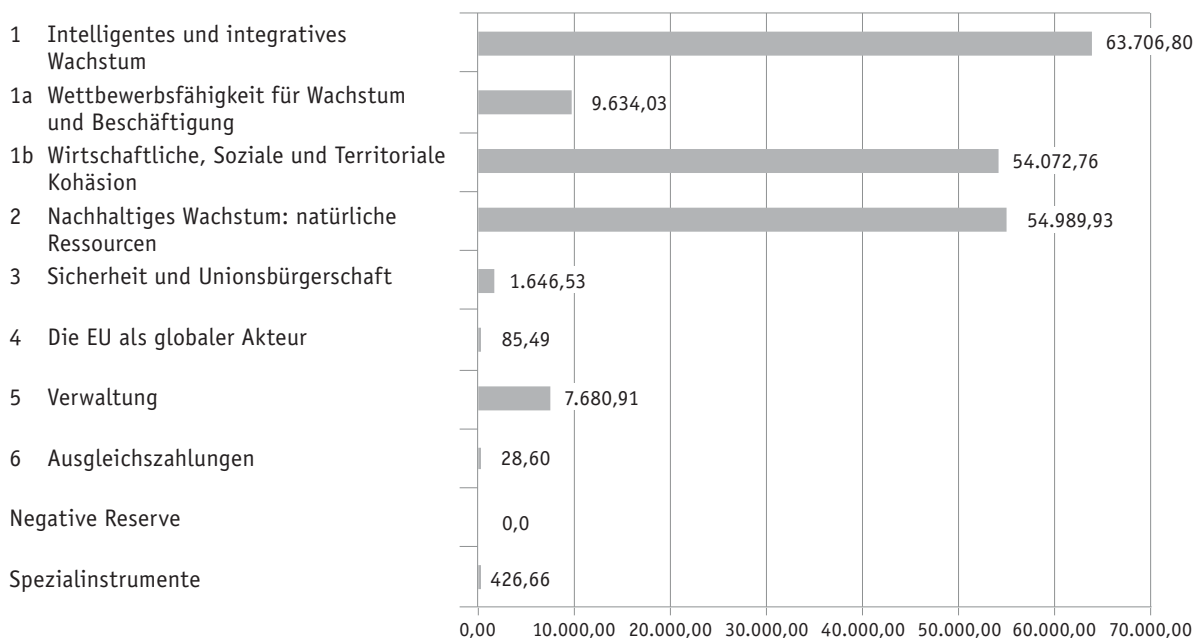
Ausgaben

- 11** Die aus dem EU-Budget geleisteten Ausgaben betrugen im Jahr 2014 128,565 Mrd. EUR (134,656 Mrd. EUR im Jahr 2013). Da es sich um das erste Jahr der neuen Periode 2014 bis 2020 handelt, fallen hier durch die n+2-Regel²⁴ Ausgaben für die Periode 2007 bis 2013 sowie Vorschusszahlungen für die Periode 2014 bis 2020 zusammen. Der Beginn der neuen Programmperiode war wie schon in der Periode zuvor mit entsprechenden Vorlaufzeiten bei der Umsetzung verbunden. Im Folgenden unterscheidet der EU-Finanzbericht daher soweit möglich nach Perioden.

²⁴ Nach der n+2-Regel hebt die Europäische Kommission die nicht in Anspruch genommenen Mittelbindungen, für die bis 31. Dezember des zweiten Jahres (n+2) nach der Mittelbindung kein Zahlungsantrag einging, automatisch auf.

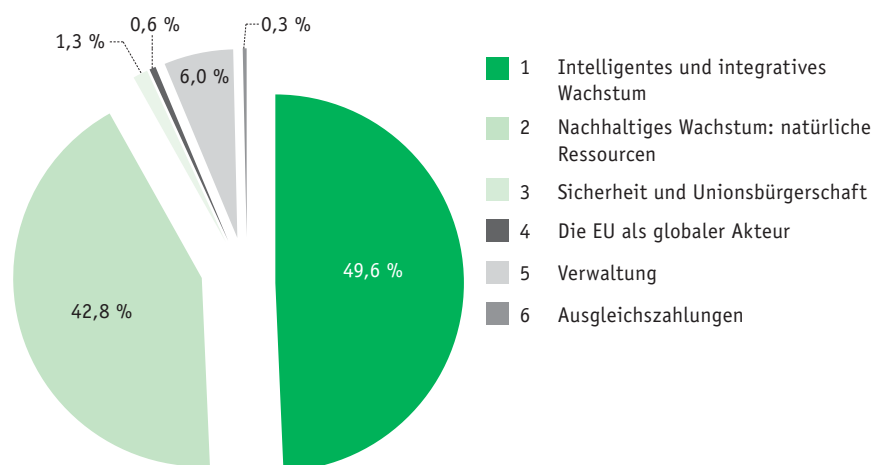
EU-Haushalt 2014

Abbildung 3: Ausgaben an die Mitgliedstaaten im Jahr 2014 nach Rubriken (in Mio. EUR)



Quellen: EU-Haushalt 2014, Finanzbericht Europäische Kommission; RH

Abbildung 4: Ausgaben der EU im Jahr 2014 nach Rubriken (in %)



Quellen: EU-Haushalt 2014; Finanzbericht Europäische Kommission; RH



Von den Ausgaben der EU im Jahr 2014 entfielen

- auf die Rubrik 1 (Intelligentes und integratives Wachstum) 63,707 Mrd. EUR bzw. 49,6 %, davon der Großteil der Mittel auf die Rubrik 1b Wirtschaftliche, Soziale und Territoriale Kohäsion mit 54,073 Mrd. EUR;
- auf die Rubrik 2 (Nachhaltiges Wachstum und natürliche Ressourcen) 54,990 Mrd. EUR bzw. 42,8 %;
- auf die Rubrik 3 (Sicherheit und Unionsbürgerschaft) 1,647 Mrd. EUR bzw. 1,3 %;
- auf die Rubrik 4 (Die EU als globaler Akteur) 85,49 Mio. EUR bzw. 0,6 %;
- auf die Rubrik 5 (Verwaltung) 7,681 Mrd. EUR bzw. 6,0 % und
- auf Spezialinstrumente 426,66 Mio. EUR bzw. 0,3 %.

Die Rubrik 6 (Ausgleichszahlungen) spielte mit 28,6 Mio. EUR (0,02 %), welche an das 2013 beigetretene Kroatien ausbezahlt worden sind, eine vergleichsweise geringe Bedeutung.

Wie auch im Jahr 2013 erfolgten im Jahr 2014 mit 49,6 % die meisten Ausgaben in der Rubrik 1 (48,0 % im Jahr 2013), gefolgt von der Rubrik 2 mit 42,8 % (40,1 %). Diese hohen Ausgaben lagen insbesondere an den oben genannten Abrechnungen noch für die Periode 2007 bis 2013, im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik (Rubrik 2) waren zudem bereits Vorschusszahlungen für die Periode 2014 bis 2020 enthalten.

EU-Zahlungsflüsse im
EU-Vergleich

12 Die Abbildung 5 zeigt die Ausgaben an die und die Einnahmen von der EU aus den Mitgliedstaaten im Jahr 2014, gereiht nach Ausgaben. Österreich lag dabei im unteren Mittelfeld. 18 Mitgliedstaaten erhielten in absoluten Zahlen mehr und neun Mitgliedstaaten weniger Mittel als Österreich.

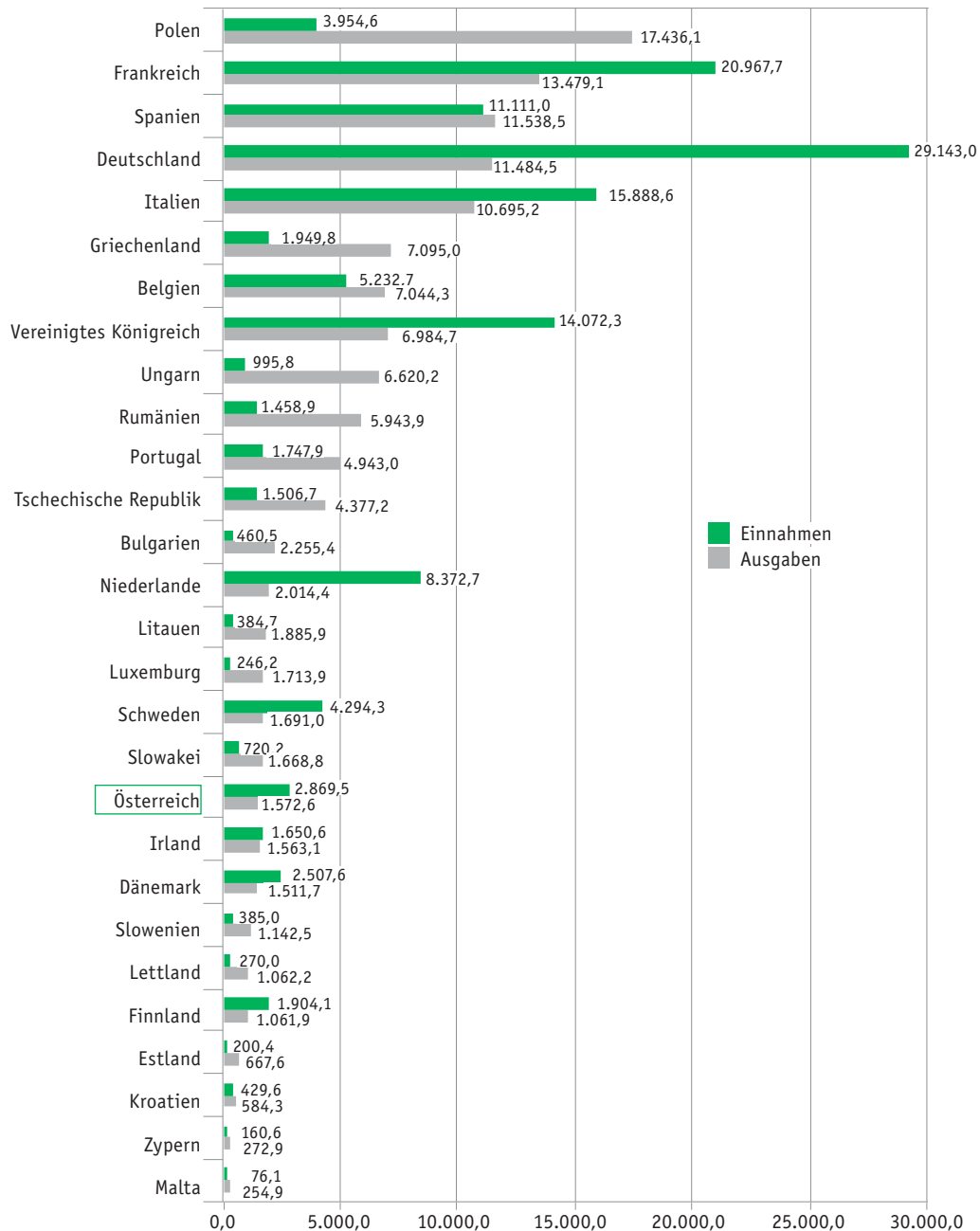
In zehn Mitgliedstaaten (darunter Österreich) waren die Zahlungen an die EU (Einnahmen) höher als die Zahlungen von der EU (Rückflüsse). Im Vorjahr war dies in neun Mitgliedstaaten der Fall. 18 Mitgliedstaaten erhielten im Jahr 2014 mehr, als sie an die EU zahlten.

EU-Haushalt 2014

Die meisten EU-Mittel flossen im Jahr 2014 an Polen, gefolgt von Frankreich, Spanien, Deutschland und Italien (gleiche Reihung wie im Vorjahr). Bezogen auf die Ausgaben der EU an die 28 Mitgliedstaaten im Jahr 2014 (128,565 Mrd. EUR) entfielen auf diese fünf Länder etwas mehr als die Hälfte (50,3 %) aller zuordenbaren Ausgaben. Österreich lag an 19. Stelle (2013 an 18.) und erhielt laut Europäischer Kommission mit 1,573 Mrd. EUR 1,2 % der auf die Mitgliedstaaten zurechenbaren Ausgaben.

Die höchsten Beiträge zu den EU-Einnahmen leistete im Jahr 2014 ebenso wie im Jahr 2013 Deutschland, gefolgt von Frankreich, Italien, dem Vereinigten Königreich und Spanien. Aus diesen fünf Ländern stammten 68,6 % der EU-Einnahmen aller 28 EU-Mitgliedstaaten (132,961 Mrd. EUR). Österreich lag wie im Jahr 2013 an 10. Stelle und trug mit 2,870 Mrd. EUR 2,2 % zu den Einnahmen der EU bei.

Abbildung 5: Einnahmen aus den und Ausgaben an die Mitgliedstaaten im Jahr 2014
(in Mio. EUR, gereiht nach Höhe der Ausgaben)



Quellen: EU-Haushalt 2014, Finanzbericht Europäische Kommission; RH

Nettosalden im EU-Vergleich

13 (1) Für die Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben verwendet die Europäische Kommission zur Feststellung der Nettosalden eine besondere Berechnungsmethode. Diese Berechnungsmethode nimmt zu den Zahlungen und Rückflüssen folgende Korrekturen vor:

- Als Ausgaben zieht sie die operativen Ausgaben heran; das sind die Rückflüsse an die EU-Mitgliedstaaten ohne EU-seitige Verwaltungsausgaben.
- Die traditionellen Eigenmittel (TEM) zählt sie – wie bei der Berechnung der „Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs“ (VK-Korrektur) – nicht den Einnahmen zu. Da die TEM sich aus der Durchführung gemeinsamer Politiken (wie der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Zollunion²⁵) ergeben, werden sie nicht als nationaler Beitrag, sondern als reine EU-Einnahme betrachtet.
- Weiters wird einnahmenseitig nicht der tatsächliche „nationale“ Beitrag der einzelnen Mitgliedstaaten herangezogen, sondern der mittels Aufteilungsschlüssel errechnete Beitrag.

Der Aufteilungsschlüssel ist der jeweilige Anteil der einzelnen Mitgliedstaaten an der Summe der nationalen Beiträge; die Summe der nationalen Beiträge wird so angepasst, dass sie den aufgeteilten operativen EU-Gesamtausgaben²⁶ entspricht, sodass der Nettosaldo auf EU-Ebene auf Null lautet.

(2) Die Abbildungen 6 und 7 zeigen die Nettosalden der EU-Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Berechnungen der Europäischen Kommission für das Jahr 2014 und als Mittelwert der Jahre 2010 bis 2014 in absoluten Zahlen (Abbildung 6) sowie als Anteil am Bruttonationaleinkommen (Abbildung 7).

²⁵ Zollunion bedeutet, dass der Handel zwischen den Mitgliedstaaten nicht durch Zölle oder gleichwirkende Abgaben behindert werden darf und dass grundsätzlich ein Verbot von mengenmäßigen Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen besteht.

²⁶ Bei den operativen Gesamtausgaben bleiben die Ausgaben für die Verwaltung (z.B. Gehälter, Gebäudemieten) unberücksichtigt. Besonders hohe Einnahmen von der EU für Verwaltung erhalten Belgien und Luxemburg, weil dort die zentralen Institutionen der EU ansässig sind. Würden die Verwaltungsausgaben berücksichtigt werden, dann hätte dies etwa zur Folge, dass Belgien und Luxemburg Nettoempfänger wären.



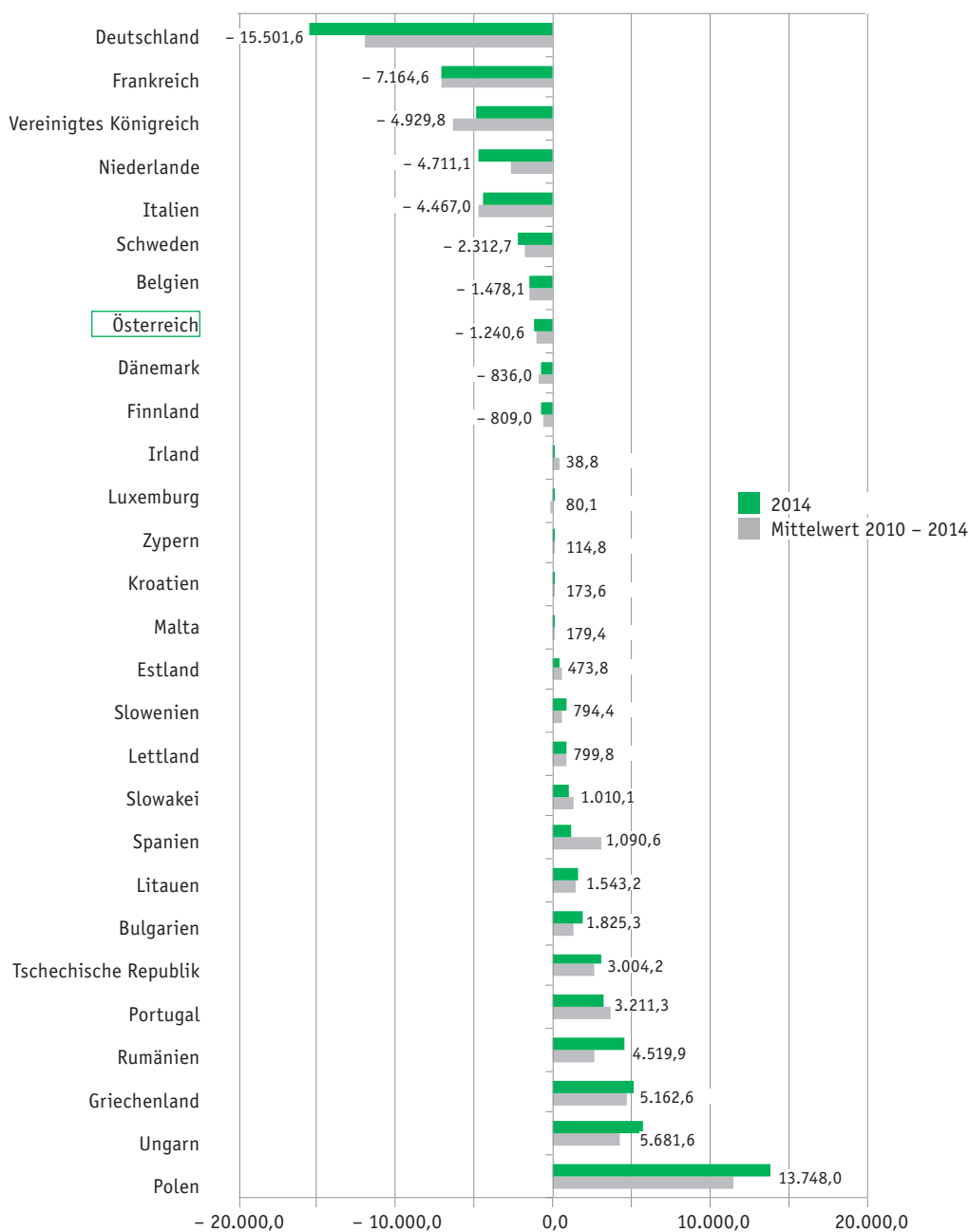
Im Jahr 2014 gab es zehn Nettozahler und 18 Nettoempfänger. Der mit deutlichem Abstand größte Nettozahler war im Jahr 2014 und ebenso im Mittel der Jahre 2010 bis 2014 Deutschland, gefolgt (auch im Mittel) von Frankreich und dem Vereinigten Königreich.

Österreich befand sich 2014 und im Mittel der Jahre 2010 bis 2014 an achter Stelle der Nettozahler (im Jahr 2013 an neunter Stelle). Im Jahr 2014 war der Nettosaldo Österreichs ähnlich dem von Belgien und rund die Hälfte höher als der Nettosaldo von Dänemark und Finnland.

Der größte Nettoempfänger im Jahr 2014 sowie im Mittel der Jahre 2010 bis 2014 war unverändert mit Abstand Polen. Während im Jahr 2013 nach Polen die größten Nettoempfänger Griechenland, Ungarn und Portugal waren, folgten im Jahr 2014 Ungarn, Griechenland und Rumänien. Im Mittel der Jahre 2010 bis 2014 waren nach Polen Griechenland, Ungarn und Portugal die größten Nettoempfänger.

EU-Haushalt 2014

Abbildung 6: Nettosalden, Werte im Jahr 2014 und Mittelwerte der Jahre 2010 bis 2014
– in absoluten Zahlen (in Mio. EUR; gereiht nach den Werten 2014)^{1, 2}



¹ Mittelwert Kroatien 2013–2014, da EU-Beitritt erst 2013

² Die Zahlen in der Abbildung weisen den Jahreswert 2014 aus.

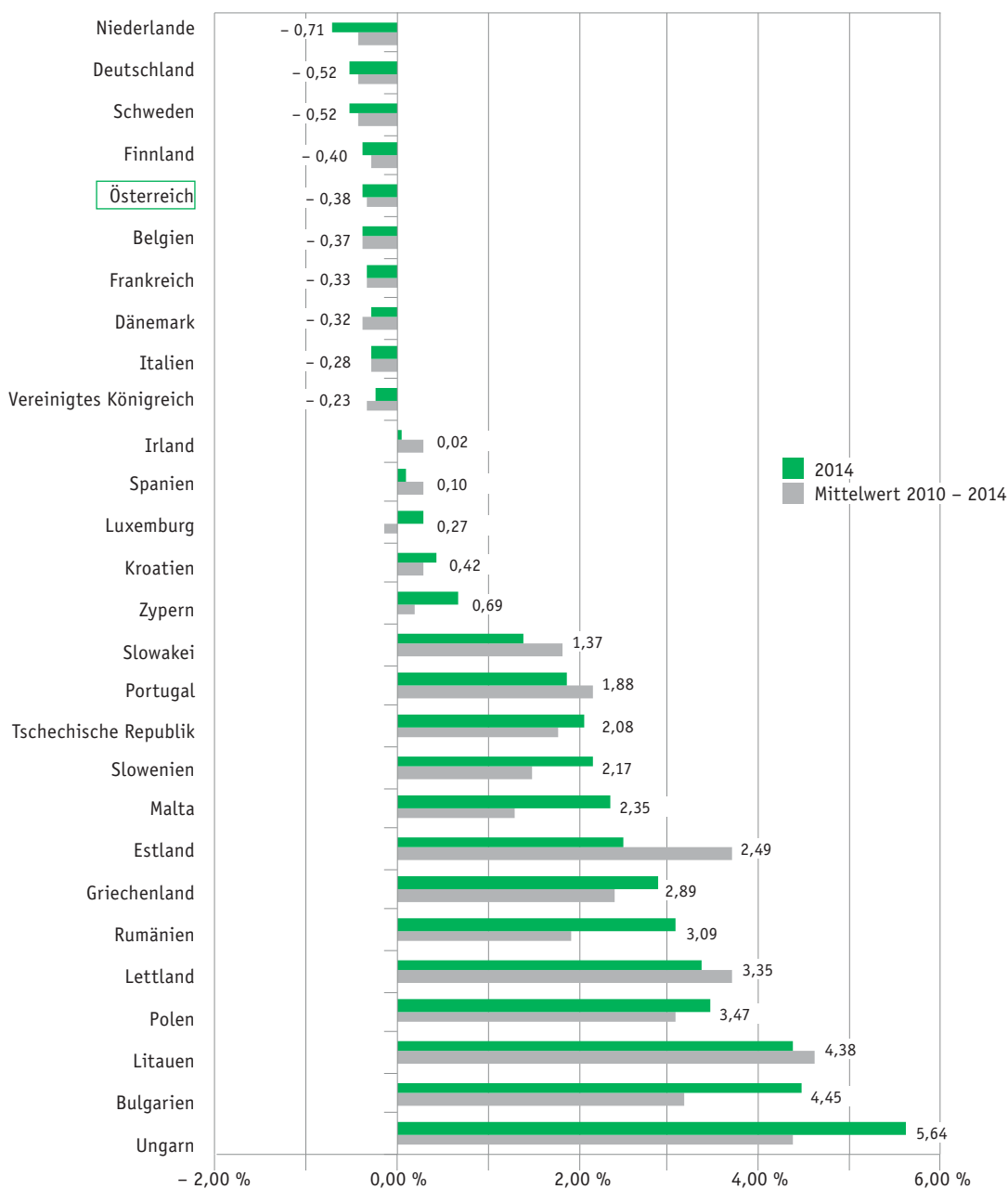
Quellen: EU-Haushalt 2014, Finanzbericht Europäische Kommission; RH

(3) Im Bezug zur Wirtschaftsleistung (Bruttonationaleinkommen – BNE) der einzelnen Mitgliedstaaten ergibt sich eine leicht veränderte Reihung der Nettozahler im Vergleich zu den reinen Euro-Beträgen. Im Jahr 2014 wiesen die Niederlande und ex aequo Deutschland und Schweden die höchsten Nettosalden aus, gefolgt von Finnland, Österreich und Belgien. Ungarn, Bulgarien und Litauen hatten im Jahr 2014 die niedrigsten Nettosalden, gefolgt von Polen, Lettland und Rumänien. Im Jahr 2013 war Schweden vor Dänemark und Deutschland noch an erster Stelle, gefolgt vom Vereinigten Königreich, den Niederlanden und Belgien.

Im Mittel der Jahre 2010 bis 2014 hatten die Niederlande, Deutschland und Schweden denselben und gleichzeitig höchsten Nettosaldo im Verhältnis zum BNE und Litauen den niedrigsten (4,60 %).

Der Nettosaldo Österreichs im Verhältnis zum BNE betrug im Jahr 2014 ebenso wie im Jahr 2013 – 0,38 %, im Mittel der Jahre 2010 bis 2014 – 0,32 % (im Mittel gleich wie Finnland). Österreich lag somit 2014 an fünfter bzw. bei der Mittelwertberechnung an siebter Stelle. Im Jahr 2013 lag Österreich beim Nettosaldo noch an siebter Stelle. Zur detaillierten Berechnung des Nettosaldos siehe TZ 14.

Abbildung 7: Nettosalden; Werte im Jahr 2014 und Mittelwerte der Jahre 2010 bis 2014
– in % des Bruttonationaleinkommens (BNE) (gereiht nach Werten 2014)^{1, 2}



¹ Mittelwert Kroatien 2013–2014, da EU-Beitritt erst 2013

² Die Zahlen in der Abbildung weisen den Jahreswert 2014 aus.

Quellen: EU-Haushalt 2014, Finanzbericht Europäische Kommission; RH

EU-Zahlungsflüsse im Bundeshaushalt („Haushaltssaldo des Bundes“)

Entwicklung der
Nettosalden
Österreichs

14 Bei Anwendung der Berechnungsmethode der Europäischen Kommission ergaben sich für Österreich folgende Nettosalden:

Tabelle 2: Nettosalden Österreich 2010 bis 2014

	2010	2011	2012	2013	2014	Durchschnitt
	in Mio. EUR					
Nettosaldo	- 676,96	- 805,11	- 1.073,30	- 1.251,74	- 1.240,60	- 1.009,54
Veränderung zum Vorjahr	245,41	128,16	268,18	178,44	- 11,14	161,81
	in %					
Veränderung zum Vorjahr	57	19	33	17	- 1	

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: EU-Haushalt 2014, Finanzbericht Europäische Kommission, BMF; RH

Der Nettosaldo Österreichs betrug im Jahr 2014 – 1,241 Mrd. EUR und war somit um 11,14 Mio. EUR niedriger als im Jahr 2013. Im Durchschnitt der Jahre 2010 bis 2014 lag der Nettosaldo bei – 1,010 Mrd. EUR pro Jahr.

Aufgrund der Besonderheiten der Berechnung durch die Europäische Kommission (z.B. Nichtberücksichtigung der TEM, TZ 13) waren die Nettosalden Österreichs jeweils niedriger als die entsprechenden Ergebnisse der Differenzrechnung zwischen den Zahlungen und Rückflüssen (siehe Tabelle 3, TZ 15).

EU-Zahlungen und
Rückflüsse
Österreichs

15 (1) Österreich war im Jahr 2014 neuerlich EU-Nettozahler: die Zahlungen an die EU waren höher als die Rückflüsse von der EU²⁷. Tabelle 3 stellt die Zahlungen und Rückflüsse und die Differenzen (ohne Korrekturen gemäß TZ 13) – den „Haushaltssaldo des Bundes“ – seit dem Jahr 2010 dar:

²⁷ Die Auszahlungen an die Begünstigten werden von Österreich vorfinanziert und erst im Anschluss von der Europäischen Kommission angefordert. Daher erfolgen die Rückflüsse immer etwas später als die Auszahlungen und können die Zahlen der Europäischen Kommission von den national dargestellten Mitteln abweichen.

EU-Zahlungsflüsse im Bundeshaushalt („Haushaltssaldo des Bundes“)

Tabelle 3: Entwicklung der österreichischen Zahlungen und Rückflüsse

	2010	2011	2012	2013	2014	Durchschnitt	Vergleich 2013/2014
	in Mio. EUR						
Zahlungen an die EU	2.626,88	2.688,67	2.942,18	3.191,42	2.869,52	2.863,73	– 321,90
Rückflüsse von der EU	1.821,65	1.875,81	1.855,97	1.861,96	1.572,58	1.797,59	– 289,38
Differenz	805,23	812,86	1.086,21	1.329,45	1.296,94	1.066,14	– 32,52
Veränderung der Differenz zum Vorjahr	305,98	7,63	273,35	243,25	– 32,52		
	in %						
Veränderung der Differenz zum Vorjahr	+ 61	+ 1	+ 34	+ 22	– 2		

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: EU-Haushalt 2014, Finanzbericht Europäische Kommission; RH

Die Höhe der Zahlungen an die EU stieg bis zum Jahr 2013 kontinuierlich auf 3,191 Mrd. EUR an und sank im Jahr 2014 um 321,90 Mio. EUR auf 2,870 Mrd. EUR. Ursache dafür war der Beginn der neuen Finanzperiode im Jahr 2014 und der noch nicht in Kraft getretene Eigenmittelbeschluss für die Periode 2014 bis 2020. Dieser senkte den Mehrwertsteuerabzugsatz für die Niederlande, Schweden und Deutschland, den jährlichen BNE-Beitrag für die Niederlande, Schweden, Dänemark und Österreich sowie die Einhebungsvergütung der traditionellen Eigenmittel (siehe TZ 9).

Im Jahr 2012 hatte sich die Differenz zwischen Zahlungen und Rückflüssen erstmals deutlich erhöht (+ 34 % im Vergleich zum Vorjahr), was insbesondere auf die gestiegenen Zahlungen an die EU zurückzuführen war (siehe dazu im Detail EU-Finanzbericht 2012, Reihe Bund 2015/1). Aufgrund eines Zahlungsstopps im Jahr 2013 stiegen die Rückflüsse im Jahr 2013 nur leicht an (siehe dazu im Detail EU-Finanzbericht 2013, Reihe Bund 2015/14). Der Rückgang der Rückflüsse im Jahr 2014 um 289,38 Mio. EUR lag an den entsprechenden Vorlaufzeiten der Programme am Beginn einer neuen Periode, in denen Projektabrechnungen noch nicht im selben Ausmaß erfolgen wie gegen Ende einer Periode.

Im Jahr 2014 betrug die Differenz zwischen Zahlungen und Rückflüssen 1,297 Mrd. EUR. Sie hatte sich gegenüber dem Vorjahr um 32,52 Mio. EUR reduziert, was sich auf einen wesentlich geringeren Beitrag Österreichs im Vergleich zum Jahr 2013 zurückführen lässt. Die tatsächlichen Zahlungen an die EU hängen u.a. von der Höhe der



BNE-Eigenmittel ab, welche im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens festgelegt werden (beschlossener Jahreshaushalt und konkreter Zahlungsbedarf der Europäischen Kommission, siehe dazu auch TZ 2 f.). Durch Berichtigungshaushalte kann dieser Beitrag weiter erhöht werden.

(2) Der verabschiedete Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 sah für Österreich zunächst als Gesamtbetrag der Eigenmittel einen Betrag in Höhe von 3,089 Mrd. EUR vor. Durch den Berichtigungshaushalt Nr. 7 reduzierte sich dieser Betrag schließlich durch Einrechnung des Überschusses aus dem Vorjahr auf 2,916 Mrd. EUR (– 5,6 %).

Die Berichtigungshaushalte waren u.a. aufgrund der folgenden im Vergleich zum verabschiedeten Haushaltsplan geänderten Umstände notwendig:

- Anpassung zur Durchführung der Kapitalerhöhung des Europäischen Investitionsfonds und Annahme der Rechtsgrundlage für das Programm Horizont 2020,
- Überarbeitung der Prognosen der Eigenmittel und Anpassung der Anteile (TEM-, MwSt.- und BNE-Beiträge),
- Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Solidaritätsfonds aufgrund von Naturkatastrophen sowie
- Überschuss aus dem Vorjahr.

Beitrag Österreichs
an die EU

16 (1) Die Republik Österreich trägt gem. Art. 311 AEUV zur Finanzierung der Eigenmittel der EU bei (siehe TZ 3). Die Zahlungen des Bundes an die EU umfassen auch die Beiträge der Länder und Gemeinden. Die Höhe der Beitragsleistungen der Länder und Gemeinden ermittelt sich nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 Z 3 und Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) 2008.

Der Beitrag der Länder basiert auf einem fixen Prozentsatz (16,835 %) der Bemessungsgrundlage, welche sich aus den MwSt.- und BNE-Eigenmitteln und einem im FAG normierten Betrag zusammensetzt. Der Anteil der Gemeinden hängt von der Höhe der Ertragsanteile der Gemeinden ab. Eine Abhängigkeit der Länder- und Gemeindebeiträge vom tatsächlichen österreichischen EU-Beitrag ist daher nur teilweise bei den Ländern gegeben und führt zur unterschiedlichen Entwicklung der Beitragsleistung der drei Gebietskörperschaften.

EU-Zahlungsflüsse im Bundeshaushalt („Haushaltssaldo des Bundes“)

Im Jahr 2014 betrugen die Beiträge der Länder 672,8 Mio. EUR, die der Gemeinden 120,8 Mio. EUR. Der Anteil des Bundes belief sich auf 1,985 Mrd. EUR.

Tabelle 4: Anteile der Länder und Gemeinden am EU-Beitrag

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	Veränderung 2013/2014
	in Mio. EUR						in %
Gesamtbeitrag¹	2.279	2.336	2.512	2.888	2.971	2.752	- 7,4
Anteile aufgrund FAG 2008							
Länder	465	549	550	600	718	673	- 6,3
Gemeinden	99	98	106	111	117	121	+ 3,4
Bund (Differenz zum Gesamtbeitrag)	1.715	1.689	1.855	2.177	2.137	1.958	- 8,4

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Die Abweichungen zu den in den Finanzberichten der Europäischen Kommission genannten Beträgen beruhen auf Periodenabgrenzungen.

Quelle: BMF

(2) Die von der EU benötigten Mittel werden auf dem Eigenmittelkonto (sog. „Artikel 9-Konto“) gem. Art. 9 VO (EG, Euratom) NR. 1150/2000 bereitgestellt. Dieses Konto bildet seit 1. Jänner 2013 das Detailbudget 16.01.04, auf dem die Zahlungen an die EU als negative Einzahlung in der Untergliederung „Öffentliche Abgaben“ (UG 16) gem. § 16 Abs. 3a BHG veranschlagt und somit auch dargestellt werden.

Die folgende Tabelle stellt in verkürzter Form die Überweisungen auf das bzw. vom Artikel 9-Konto sowie die Entwicklung des Saldos seit dem Jahr 2009 dar.

Tabelle 5: Artikel 9-Konto von 2009 bis 2014

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	Veränderung 2013/2014
	in Mio. EUR						in %
Anfangssaldo	394,37	204,34	251,46	279,67	29,27	186,09	+ 535,8
+ Gutschriften gesamt ¹	2.241,92	2.545,58	2.713,99	2.830,91	3.277,42	3.044,01	- 7,1
- Zahlungen an die EU (laut Anforderung der Europäischen Kommission)	2.431,94	2.498,46	2.685,78	3.081,31	3.120,59	2.945,29	- 5,6
= Endsaldo	204,34	251,46	279,67	29,27	186,09	284,81	+ 52,9

¹ Die Abweichungen zu den in den Finanzberichten der Europäischen Kommission genannten Beträgen beruhen auf Periodenabgrenzungen.

Quelle: BMF

Die Gutschriften entsprechen dem Beitrag Österreichs an die EU (mit leichten Abweichungen aufgrund von Periodenabgrenzungen), der Zahlungsabruf durch die Europäische Kommission dem tatsächlich aus dem österreichischen Haushalt finanzierten Betrag. Im Jahr 2014 lagen die Zahlungen (2,945 Mrd. EUR) um 98,47 Mio. EUR unter dem möglichen Beitrag Österreichs an die EU in Höhe von 3,044 Mrd. EUR. Dadurch erhöhte sich der Endsaldo auf 284,81 Mio. EUR.

Rückflüsse der EU-Mittel an Österreich

Rückflüsse
Periode 2007
bis 2013

17 Der MFR bildet den Rahmen für die möglichen Rückflüsse der EU-Mittel. Die tatsächlichen Rückflüsse hängen jedoch von der Absorptionsfähigkeit der Mitgliedstaaten ab. Rückflüsse der Periode 2007 bis 2013 können über das Jahr 2013 hinaus erfolgen. Zu den Rückflüssen der gesamten Periode 2007 bis 2013 siehe EU-Finanzbericht 2013, Reihe Bund 2015/14, TZ 21 ff. Durch Überschneidungen der Zahlungen der Perioden 2007 bis 2013 sowie 2014 bis 2020 ist eine Aufteilung der Rückflüsse gemäß Finanzbericht der Europäischen Kommission auf die beiden Perioden nicht möglich, weil der Finanzbericht der Europäischen Kommission für das Jahr 2014 keine Unterscheidung trifft, für welche Periode die Zahlungen getätigt wurden.

Rückflüsse 2014

18 (1) Laut Angaben der Europäischen Kommission²⁸ wurden im Jahr 2014 insgesamt 1,573 Mrd. EUR an Österreich ausbezahlt. Das waren um 15,5 % weniger als im Vorjahr mit 1,862 Mrd. EUR. In diesen Rückflüssen sind sowohl Rückflüsse für die Periode 2007 bis 2013 als auch bereits für die Periode 2014 bis 2020 enthalten. Vom Gesamtbetrag für 2014 entfielen 1,529 Mrd. EUR auf die Rubriken 1 bis 3:

- 483,53 Mio. EUR (30,7 %) aus der Rubrik 1 (Intelligentes und integratives Wachstum) und
- 1,004 Mrd. EUR (63,8 %) aus der Rubrik 2 (Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen) und
- 41,6 Mio. EUR (2,6 %) aus der Rubrik 3 (Sicherheit und Unionsbürgerschaft), davon 5 Mio. EUR aus dem Fonds für Asyl, Migration und Integration²⁹.

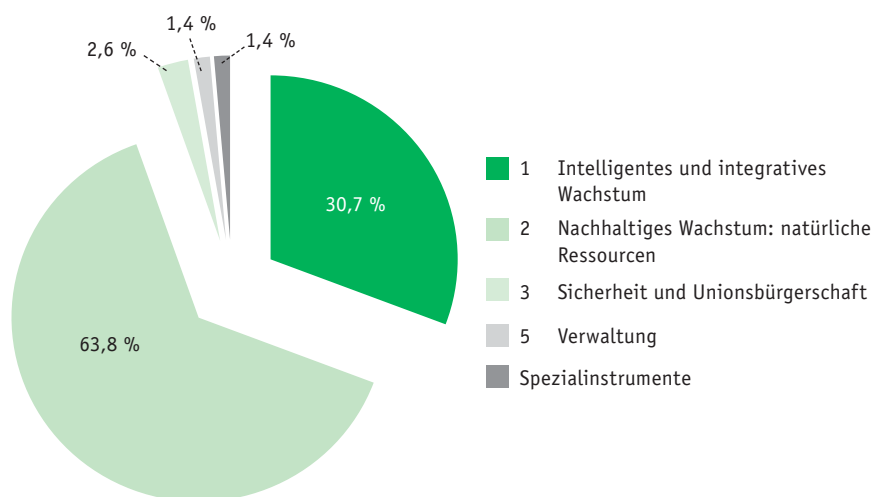
²⁸ Finanzbericht der Europäischen Kommission

²⁹ Aus diesem Fonds soll Österreich in der Periode 2014 bis 2020 insgesamt 64,53 Mio. EUR erhalten.

Rückflüsse der EU-Mittel an Österreich

In der Rubrik 4 (Die EU als globaler Akteur) erfolgen generell keine Rückflüsse an Österreich (betrifft Außenmaßnahmen der EU). Eine untergeordnete Rolle spielte im Jahr 2014 die Rubrik 5 (Verwaltung) mit 21,78 Mio. EUR (1,4 % des Gesamtbetrags). Darüber hinaus ist die Inanspruchnahme des EU-Solidaritätsfonds zu erwähnen, aus welchem Österreich aufgrund von Naturkatastrophen (Überschwemmungen) im Jahr 2013 einen Betrag in Höhe von 21,66 Mio. EUR erhielt. Diese Auszahlung erfolgte im Jahr 2014 (vgl. dazu EU-Finanzbericht 2013, Reihe Bund 2015/14).

Abbildung 8: Rückflüsse nach Österreich 2014 nach Rubriken (in %)



Quellen: EU-Haushalt 2014, Finanzbericht Europäische Kommission; RH

Verwendung der EU-Mittel nach Rubriken 1 bis 3 und nach Programmen

19 Auf Programme aufgeteilt erhielt Österreich im Jahr 2014 in den Rubriken 1 bis 3 folgende Rückflüsse:


Tabelle 6: Rückflüsse der Rubriken 1 bis 3 nach Österreich im Jahr 2014 in Mio. EUR

1	Intelligentes und integratives Wachstum	483,53
1a	Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung	185,51
	<i>davon u.a.</i>	
	<i>Common Strategic Framework (CSF) Research and Innovation</i>	<i>119,16</i>
	<i>davon u.a. Horizon 2020</i>	<i>118,88</i>
	<i>Connecting Europe Facility (CEF)</i>	<i>30,87</i>
1b	Wirtschaftliche, Soziale und Territoriale Kohäsion	298,02
	<i>davon</i>	
	<i>Investition für Wachstum und Beschäftigung</i>	<i>141,48</i>
	<i>davon u.a. Regionale Konvergenz</i>	<i>39,33</i>
	<i>davon u.a. Wettbewerbsfähigkeit</i>	<i>101,46</i>
	<i>Europäische Territoriale Zusammenarbeit</i>	<i>151,92</i>
	<i>FEAD¹</i>	<i>1,98</i>
	<i>Pilotprojekte und Vorbereitungsaktionen</i>	<i>2,16</i>
2	Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen	1.004,00
	<i>davon u.a.</i>	
	<i>Marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen</i>	<i>714,31</i>
	<i>davon Direkthilfe</i>	<i>695,32</i>
	<i>Ländliche Entwicklung</i>	<i>284,78</i>
	<i>Umwelt (LIFE+)</i>	<i>4,61</i>
3	Sicherheit und Unionsbürgerschaft	41,60
	<i>davon u.a.</i>	
	<i>Asyl- und Migrationsfonds</i>	<i>5,00</i>
	<i>Interner Sicherheitsfonds</i>	<i>2,31</i>
	<i>Recht und Unionsbürgerschaft</i>	<i>2,10</i>
	<i>Kreatives Europa</i>	<i>5,75</i>
	<i>Dezentrale Agenturen</i>	<i>21,11</i>

¹ European Aid to the most deprived (Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen)

Quellen: EU-Haushalt 2014, Finanzbericht Europäische Kommission

Aufteilung der Rückflüsse auf Bundesländer

20 Nachfolgend ist die Aufteilung der Rückflüsse der EU-Mittel im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (Agrarfonds EGFL und ELER, Tabelle 7) und der Strukturfonds (EFRE und ESF, Tabelle 8) auf Bundesländer dargestellt. Aufgrund von unterschiedlichen Periodenabgrenzungen (Grüner Bericht für die Agrarfonds, Daten des BMF für die Strukturfonds) können diese Daten von jenen der Europäischen Kommission abweichen. Über die Agrarfonds erhielt Österreich im Jahr 2014 1,205 Mrd. EUR (1,251 Mrd. EUR im Jahr 2013), über die Strukturfonds 137,91 Mio. EUR (210,09 Mio. EUR im Jahr 2013).

Rückflüsse der EU-Mittel an Österreich

Agrarfonds

Von den 1,205 Mrd. EUR aus den Agrarfonds entfielen 707,94 Mio. EUR auf den EGFL und 496,90 Mio. EUR auf den ELER.

Tabelle 7: EU-Rückflüsse 2013 und 2014 im Rahmen der Agrarfonds, gegliedert nach Fonds und Bundesländern¹

	EGFL		ELER ³		sonstige ²		Summe		Veränderung 2013/2014
	2013	2014	2013	2014	2013	2014	2013	2014	
	in Mio. EUR ¹							in %	
Burgenland	50,67	51,37	46,68	40,85	0,02	0,01	97,37	92,22	– 5
Kärnten	48,46	48,00	47,42	44,45	0,09	0,02	95,98	92,47	– 4
Niederösterreich	284,65	278,18	160,05	142,74	0,02	0,02	444,72	420,94	– 5
Oberösterreich	165,48	162,43	79,89	73,59	0,05	0,07	245,42	236,09	– 4
Salzburg	26,26	25,54	42,10	41,42	0,03	0,01	68,38	66,97	– 2
Steiermark	95,68	95,37	75,94	76,54	0,13	0,13	171,75	172,04	0
Tirol	29,85	29,60	59,62	56,22	0,40	0,06	89,87	85,87	– 4
Vorarlberg	11,74	11,39	19,64	17,64	0,01	0,00	31,38	29,03	– 7
Wien	2,54	6,07	4,00	3,44	0,05	0,00	6,59	9,51	44
Österreich	715,32	707,94	535,34	496,90	0,80	0,32	1.251,47	1.205,15	– 4

¹ Die Daten beruhen auf Zahlen des BMLFUW, INVEKOS-Daten und den Rechnungsabschlüssen des Bundes und der Länder.

² sonstige Maßnahmen, wie z.B. Beratung, Ernte- und Risikoversicherung, Verkehrserschließung ländlicher Gebiete

³ Die Zahlungen im Jahr 2014 im Bereich der Ländlichen Entwicklung stammen bereits aus der Mittelbindung der Periode 2014 bis 2020. Inhaltlich gibt es keine Veränderung zur Periode 2007 bis 2013.

Quellen: BMLFUW, Grüner Bericht 2014 und 2015; RH

Die höchsten Rückflüsse aus den Agrarfonds erhielten Niederösterreich mit 420,94 Mio. EUR (34,9 %), Oberösterreich mit 236,09 Mio. EUR (19,6 %) und die Steiermark mit 172,04 Mio. EUR (14,3 %).

Strukturfonds

21 (1) Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der Rückflüsse im Bereich der Strukturfonds EFRE (ohne ETZ) und ESF nach Bundesländern im Vergleich der Jahre 2013 und 2014. 2014 war die Umsetzung der Periode 2007 bis 2013 noch im Laufen. Für die neue Periode war erst 2016 mit ersten Zwischenzahlungen zu rechnen, weswegen – abgesehen von Programmavorschüssen (siehe unten) – die dargestellten Rückflüsse im Jahr 2014 noch der Periode 2007 bis 2013 zuzuordnen waren.

Insgesamt erhielt Österreich im Jahr 2014 über die beiden Strukturfonds 137,91 Mio. EUR, davon 68,75 Mio. EUR über den EFRE und 69,16 Mio. EUR über den ESF.



Tabelle 8: EU-Rückflüsse 2013 und 2014 im Rahmen der Strukturfonds für die Periode 2007 bis 2013, gegliedert nach Fonds und Bundesländern

	EFRE		ESF		Summe		Veränderung 2013/2014
	2013	2014	2013	2014	2013	2014	
	in Mio. EUR ¹						
Burgenland	19,03	21,14	8,44	5,09	27,47	26,23	– 4
Kärnten	10,78	9,79	0,06	0,09	10,84	9,89	– 9
Niederösterreich	38,35	23,55	1,02	0,49	39,37	24,04	– 39
Oberösterreich	12,92	12,14	0,88	1,01	13,80	13,15	– 5
Salzburg	2,66	2,12	0,42	0,36	3,08	2,48	– 20
Steiermark	–	–	2,15	3,06	2,15	3,06	42
Tirol	–	–	0,87	0,24	0,87	0,24	– 73
Vorarlberg	–	–	0,60	0,32	0,60	0,32	– 47
Wien	6,37	–	4,57	1,36	10,94	1,36	– 88
AMS ²			31,46	28,88	31,46	28,88	– 8
BMASK/BMBF/BMWFW ²			38,37	28,26	38,37	28,26	– 26
gesamt	90,11	68,75	88,83	69,16	178,94	137,91	– 22,93

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Zahlen ohne Zinsen

² nur im ESF

Quellen: BMASK; BMF; RH

Für die Periode 2014 bis 2020 erhielt Österreich für das Operationelle Programm Investitionen in Wachstum und Beschäftigung (EFRE) eine Vorschusszahlung in Höhe von 5,04 Mio. EUR (nicht in der Tabelle enthalten).

(2) Die höchsten Rückflüsse aus dem EFRE erhielten im Jahr 2014 Niederösterreich mit 23,55 Mio. EUR (34,3 %), gefolgt vom Burgenland mit 21,14 Mio. EUR (30,8 %), Oberösterreich mit 12,14 Mio. EUR (17,7 %) und Kärnten mit 9,79 Mio. EUR (14,2 %). Salzburg erhielt mit 2,12 Mio. EUR nur einen geringen Anteil der Mittel (3,1 %). Keine Zahlungen erhielten die Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien.

Die höchsten Rückflüsse aus dem ESF erhielten im Jahr 2014 das AMS mit 28,88 Mio. EUR (41,8 %), die beiden Bundesministerien BMBF und BMWFW (keine Zahlungen an das BMASK) mit 28,26 Mio. EUR (40,9 %), gefolgt vom Burgenland mit 5,09 Mio. EUR (7,4 %) und der Steiermark mit 3,06 Mio. EUR (4,4 %).

Rückflüsse der EU-Mittel an Österreich

Die im Vergleich zum Vorjahr sinkenden Zahlungen waren darauf zurückzuführen, dass die Projekte und Zahlungen der Periode 2007 bis 2013 ausliefen, während neue Projekte aus den Mitteln der Periode 2014 bis 2020 erst im Anlaufen waren. Nur das Burgenland hatte im EFRE im Vergleich der Jahre 2013 und 2014 einen Anstieg der Mittel um 2,11 Mio. EUR zu verzeichnen, im ESF die Steiermark einen Anstieg um 0,91 Mio. EUR. Dies lag an noch möglichen Endabrechnungen von Projekten zur Erreichung der Mittelausnutzung für die Periode 2007 bis 2013.

(3) Die Europäische Kommission setzte aufgrund von ihr bzw. der Prüfbehörde festgestellten Mängeln im Verwaltungs- und Kontrollsystem im Zeitraum Februar 2012 bis März 2015 wiederholt die EFRE-Zwischenzahlungen in der Steiermark und in Wien aus. Die Mängel betrafen u.a. die Kontroll- und Aufsichtspflichten der Verwaltungsbehörden. Die Europäische Kommission forderte die betroffenen Programmbehörden auf, Verbesserungsmaßnahmen (in Form von Aktionsplänen) umzusetzen und gegebenenfalls finanzielle Berichtigungen durchzuführen.

Die Verwaltungsbehörde Steiermark erarbeitete aufgrund der Feststellungen der Europäischen Kommission Verbesserungsmaßnahmen und veranlasste im Jahr 2012 und im Jahr 2014 finanzielle Berichtigungen der EFRE-Mittel in Höhe von rd. 2,05 Mio. EUR bzw. 5,65 Mio. EUR. Die Aussetzung der Zwischenzahlungen in der Steiermark führte dazu, dass die im Zeitraum 2012 bis 2014 beantragten EFRE-Mittel in Höhe von rd. 43,8 Mio. EUR in der Steiermark erst ab März 2015 in Tranchen zur Verfügung standen. Davon waren rd. 27,3 Mio. EUR aus Bundes- und Landesmitteln vorfinanziert worden.

In Wien war keine Zwischenfinanzierung notwendig, die Umsetzung des Aktionsplans erfolgte im Jahr 2014 ohne Durchführung einer Finanzkorrektur (siehe weiters TZ 36 sowie den Bericht „Einzelentscheidungen bei EFRE-Förderungen“, Reihe Bund 2016/4, TZ 9).

Ausnutzung der Mittel in Österreich

- 22** (1) Die indicative Mittelzuteilung der Europäischen Kommission (Entscheidung 2006/636/EG) sah für die Entwicklung des Ländlichen Raums (Agrarfonds ELER) in Österreich für die Periode 2007 bis 2013 Mittel in Höhe von 4,026 Mrd. EUR vor. Die Rückflüsse beliefen sich mit Jahresende 2014 auf 3,881 Mrd. EUR, das entspricht aus Sicht Österreichs einer Ausnutzung von bereits 96,4 %.



Aus EU-Sicht lag Österreich zum Stichtag 31. Dezember 2014 im EU-Vergleich mit acht anderen Mitgliedstaaten bei einer Ausnutzung von 95 %. Ab dieser Grenze stellt die Europäische Kommission ihre Zahlungsanweisungen ein und überweist nur noch Schlussabrechnungen. Der EU-Durchschnitt lag zu diesem Zeitpunkt bei 86,14 %. Mit Jahresende 2015 erzielten neben Österreich 18 weitere Mitgliedstaaten eine Ausnutzung von 95 % bzw. von rd. 95 %.

(2) Die Ausnutzung der für die Periode 2007 bis 2013 vorgesehenen Strukturfondsmittel für Österreich (EFRE und ESF) in Höhe von 1,205 Mrd. EUR (ohne ETZ) belief sich für beide Fonds mit Stand Dezember 2014 auf 77 % (63 % im EFRE bzw. 428,56 Mio. EUR und 95 % im ESF bzw. 499,04 Mio. EUR).³⁰

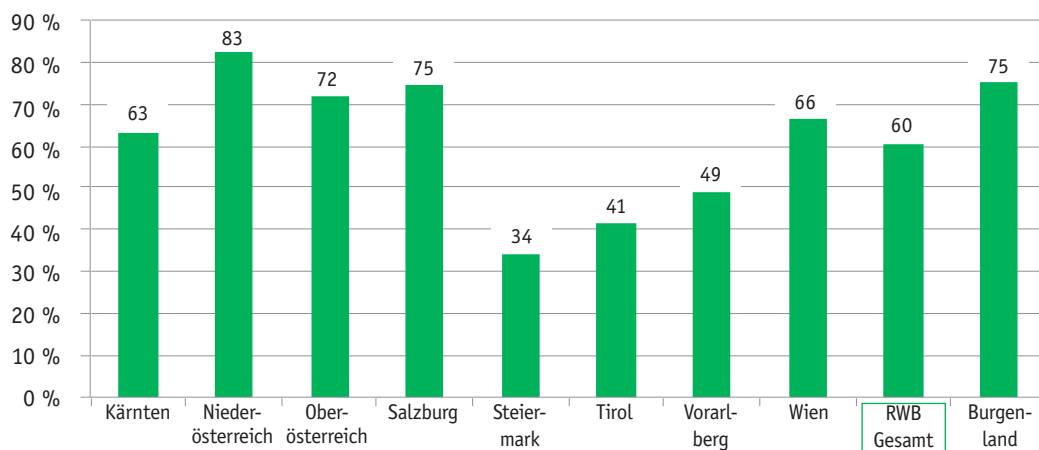
Eine vollständige Mittelausschöpfung im Bereich der Strukturfonds war aufgrund anhaltender Aussetzungen der Zahlungen durch die Europäische Kommission nicht möglich. Die Gründe dafür lagen in von der Europäischen Kommission wiederholt festgestellten Mängeln des österreichischen Verwaltungs- und Kontrollsystems, wie etwa unzureichende und nicht effektive Aufsicht der Verwaltungsbehörden über die zwischengeschalteten Stellen sowie keine ausreichenden Kontrollen der Verwaltungsbehörden.

Der Ausnutzungsgrad rein im Bereich des EFRE lag mit Ende Dezember 2014 bei 63 %. Nach dem Zahlungsstopp der Europäischen Kommission erreichten sechs Bundesländer eine Ausnutzung von über 50 %, die drei Bundesländer Steiermark, Tirol und Vorarlberg lagen jedoch weiter unter 50,0 %. Durch die anhaltenden Zahlungsstopps kam es in der Steiermark zu einem Mittelverfall in Höhe von 31,9 Mio. EUR.

³⁰ Mit Stand 30. Juni 2015 lag die Ausnutzung in EFRE (ohne ETZ) und ESF gesamt bei 1,006 Mrd. EUR bzw. 84 %, BMF-Bericht zum EU-Haushalt, Stand 9. September 2015.

Rückflüsse der EU-Mittel an Österreich

Abbildung 9: Ausnutzung der EFRE-Mittel nach Bundesländern



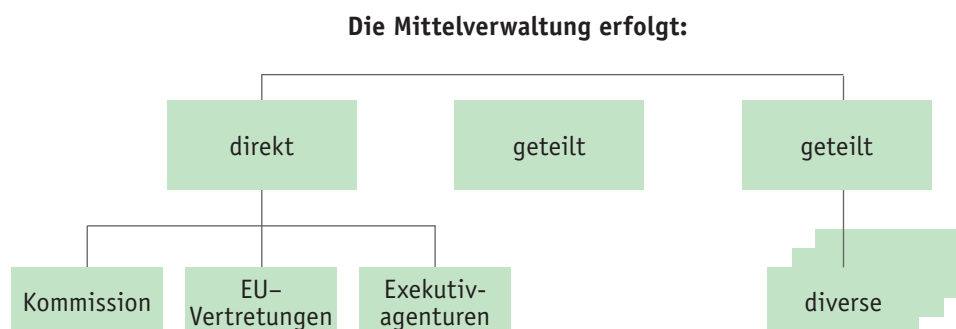
RWB = Regionale Wettbewerbsfähigkeit

Quelle: BMF; RH

Zentral verwaltete
Mittel 2014

23 (1) Die meisten EU-Mittel (rd. 80 %) werden von den Mitgliedstaaten im Wege der geteilten (indirekten) Mittelverwaltung ausgeführt, d.h. die Europäische Kommission hat die Verwaltung der EU-Mittel an die Mitgliedstaaten delegiert. Die restlichen 20 % erfolgen über zentrale (direkte) Mittelverwaltung durch die Kommission, EU-Vertretungen oder Exekutivagenturen.

Abbildung 10: Methoden der Verwaltung von EU-Mittel



Quelle: Europäische Kommission

Geteilte Mittelverwaltung erfolgt in Österreich insbesondere im Bereich der Strukturfonds (Rubrik 1b) und der Agrarfonds (Rubrik 2). Die meisten direkt verwalteten Mittel flossen in Österreich in die Programme der Rubrik 1a (Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung) und Rubrik 3 (Sicherheit und Unionsbürgerschaft).

(2) Die Generaldirektion Haushalt der Europäischen Kommission übermittelte dem RH Zahlungsdaten für 2014, die die in direkter Mittelverwaltung abgewickelten Rückflüsse auswiesen:

Rückflüsse der EU-Mittel an Österreich

Tabelle 9: Zentral verwaltete Mittel 2014 (Rückflüsse)

	natürliche Personen	private Einrichtungen	öffentliche Einrichtungen	gesamt
	in Mio. EUR			
Rubrik 1a Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung	1,638	51,004	70,277	122,919
Gemeinsamer Strategischer Rahmen (GSR) für Forschung und Innovation	1,512	30,636	44,912	77,060
davon Horizon 2020	1,475	30,635	44,719	76,828
Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für KMU (COSME)	0,008	1,866	0,012	1,886
Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (Erasmus+)	0,025	2,874	3,924	6,823
Sozialer Wandel und soziale Innovation (PSCI)	0,006	0,977	0,496	1,479
Fazilität „Connecting Europe“ (CEF)	0,008	12,038	18,773	30,819
Sonstige Maßnahmen und Programme OTH	0,076	1,589	1,394	3,059
Maßnahmen, die im Rahmen der Zuständigkeiten und besonderen Befugnisse der Kommission finanziert werden	0,002	1,023	0,005	1,030
Sonstiges	0,001	0,001	0,762	0,763
Rubrik 1b Wirtschaftliche, Soziale und territoriale Kohäsion	0,001	0,418	2,191	2,610
Pilotprojekte und Vorbereitungsaktionen	0,000	0,127	2,031	2,157
Sonstiges	0,001	0,292	0,160	0,453
Rubrik 2 Nachhaltiges Wachstum: Natürliche Ressourcen	0,003	3,894	1,644	5,541
Umwelt (LIFE+)	0,002	3,268	1,317	4,587
Sonstiges	0,000	0,627	0,327	0,954
Rubrik 3 Sicherheit und Unionsbürgerschaft	0,061	8,328	4,786	13,175
Fonds für die innere Sicherheit	0,000	0,076	0,650	0,727
Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft	0,000	2,190	0,000	2,190
Katastrophenschutzverfahren der Union	0,000	0,515	0,251	0,766
Lebensmittel und Futtermittel	0,000	0,000	1,790	1,790
Kreatives Europa	0,033	4,369	1,328	5,730
Sonstiges	0,028	1,177	0,766	1,971
Summe	1.703	63,644	78,898	144,245
	in %			
Summe	1,18	44,12	54,70	100,00

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Europäische Kommission, Generaldirektion Haushalt; RH



Die Zahlungsdaten der Generaldirektion Haushalt wiesen für Österreich direkt verwaltete Rückflüsse in den Rubriken 1 bis 3 insgesamt in der Höhe von 144,25 Mio. EUR im Jahr 2014 aus. Im Jahr 2013 waren es 245,02 Mio. EUR.

Eine Zuordnung nach Programmen ergab, dass 122,919 Mio. EUR – das sind 85,2 % – in die Rubrik 1a flossen, wobei:

- mehr als die Hälfte in das Strategische Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (77,06 Mio. EUR bzw. 53,4 %),
- gefolgt von der Fazilität „Connecting Europe“ (30,82 Mio. EUR bzw. 21,4 %) und
- in die Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (Erasmus+) (6,82 Mio. EUR bzw. 4,7 %) flossen.

Eine Zuordnung nach Empfängern zeigte, dass

- öffentliche Einrichtungen mit 78,90 Mio. EUR (54,7 %) mehr als die Hälfte,
- private Einrichtungen mit 63,64 Mio. EUR (44,1 %) etwas weniger als die Hälfte und
- natürliche Personen mit 1,70 Mio. EUR nur knapp 1,2 % erhielten.

(3) Rückflüsse unter zentraler Mittelverwaltung unterlagen nicht vollständig der Kontrolle durch den RH, weil dieser für private Unternehmen grundsätzlich nicht prüfungszuständig ist. Somit besteht für Österreich betreffend EU-Mittel eine „Kontrolllücke“ (siehe dazu EU-Finanzbericht 2012, Reihe Bund 2015/1)

Der RH wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sowohl im Ausschuss als auch im Präsidium (Juli 2004) des Österreich-Konvents Einvernehmen darüber erzielt worden war, die Zuständigkeit des RH zur Überprüfung von EU-Direktförderungen vorzusehen. Bisher erfolgte keine Umsetzung der erforderlichen Verfassungsnovelle.

Programmumsetzung in Österreich in der Periode 2014 bis 2020

- 24 (1) In der Periode 2014 bis 2020 werden die Kohäsions- und Strukturpolitik sowie die Gemeinsame Agrarpolitik und die Gemeinsame Fischereipolitik enger miteinander verknüpft. Die ländliche Entwicklung (ELER), der Regionalfonds (EFRE), der Sozialfonds (ESF), der Meeres- und Fischereifonds (EMFF) sowie der Kohäsionsfonds (KF), welche bisher einzeln für sich standen, werden unter dem „Europäischen Struktur- und Investitionsfonds“ (ESI-Fonds) zusammengefasst. Dieses gemeinsame Dach stärkt laut Europäischer Kommission die Koordination der einzelnen Fonds in Form eines „Gemeinsamen Strategischen Rahmens“, der u.a. Mechanismen zur Sicherstellung des Beitrags zur Europa 2020-Strategie und zur Koordinierung und Kohärenz der ESI-Fonds mit den strategischen Vorgaben der EU-Rechtsgrundlagen beinhaltet. In Österreich fallen darunter vier Fonds (ELER, EFRE, ESF und EMFF), deren nationale Umsetzung in der von Österreich mit der Europäischen Kommission abgeschlossenen Partnerschaftvereinbarung „Strat.at 2020“ dargelegt ist.

Die Umsetzung der Programmabwicklung erfolgt in Österreich durch das BMLFUW für die Programme ELER und EMFF und das BMASK für das Programm ESF wie bereits in der Periode 2007 bis 2013. Anders jedoch im EFRE: Hier erfolgt die Abwicklung unter dem Ziel IWB (Investition in Wachstum und Beschäftigung) – statt wie in der Periode 2007 bis 2013 durch neun Länder-Programme – in der Periode 2014 bis 2020 durch ein gemeinsames, österreichweites IWB/EFRE-Regionalprogramm. Die Funktion der Verwaltungsbehörde übernimmt die ÖROK-Geschäftsstelle.³¹ Diese Neuerung erfolgte aufgrund der entsprechenden Akkordierung der Länder mit dem Bund durch die sogenannte „EFRE-Reformagenda 2014–2020“.

Zu den Details der Programmumsetzung siehe EU-Finanzbericht 2013, Bund 2015/14, TZ 33 ff.

(2) Die folgenden Tabellen zeigen die Gesamtmittel der ESI-Fonds im Vergleich zur Periode 2007 bis 2013 (Tabelle 10) sowie die Aufteilung der IWB/EFRE-Mittel auf die Bundesländer in der Periode 2014 bis 2020 (Tabelle 11):

³¹ beim BKA eingerichtet



Tabelle 10: Vergleich der indikativen Mittelzuteilung 2007 bis 2013 und 2014 bis 2020

	2007 bis 2013	2014 bis 2020	Veränderung	
	in Mio. EUR		in %	
EFRE ¹	680,07	536,26	– 143,81	– 21,1
ESF	524,41	442,09	– 82,32	– 15,7
ELER	4.025,58	3.937,55	– 88,03	– 2,2
EMFF	10,39	6,97	– 3,42	– 32,9
Summe	5.240,45	4.922,87	– 317,58	– 6,1

¹ ohne ETZ

Quellen: Strat.at 2020; EK

In Summe erhält Österreich in der Periode 2014 bis 2020 um 317,58 Mio. EUR weniger Mittel zugeteilt als in der Periode 2007 bis 2013 (– 6,1 %). Der größte (absolute) Rückgang betrifft mit 143,81 Mio. EUR den EFRE (– 21,1 %).

Die Aufteilung der IWB/EFRE-Mittel auf die Bundesländer erfolgte mit Beschluss der Landeshauptleute-Konferenz im März 2014. Demnach erhalten die Steiermark und Niederösterreich die mit Abstand meisten Mittel, gefolgt von Oberösterreich und Kärnten. Die wenigsten Mittel aus dem EFRE sind für Vorarlberg und Salzburg vorgesehen.

Tabelle 11: Aufteilung der IWB/EFRE-Mittel 2014 bis 2020 auf die Bundesländer

		in Mio. EUR	in %
Übergangsregion	Burgenland	47,00	8,8
	Kärnten	56,79	10,6
stärker entwickelte Regionen	Niederösterreich	122,78	22,9
	Oberösterreich	80,52	15,0
	Salzburg	21,78	4,1
	Steiermark	130,65	24,4
	Tirol	33,65	6,3
	Vorarlberg	18,35	3,4
	Wien	24,75	4,6
Österreich		536,26	100,0

Quellen: ÖROK; RH

Entwicklungen auf EU-Ebene

Europäischer
Stabilitäts-
mechanismus

- 25** (1) Um in finanzielle Schwierigkeiten geratenen Mitgliedstaaten finanziellen Beistand zu leisten, bildeten ab Mai 2010 der Europäische Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM, 60 Mrd. EUR) mit der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF, 440 Mrd. EUR) und IWF-Krediten (250 Mrd. EUR) einen gemeinsamen temporären Schutzschirm der EU sowie des IWF in Höhe von insgesamt 750 Mrd. EUR zur Stabilisierung der EU-Währung („Euro-Rettungsschirm“).

Der permanent eingerichtete Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM) löste diese Einrichtungen am 27. September 2012 als Hauptinstrument für neue Unterstützungsprogramme der Euro-Länder ab.³² EFSM und EFSF liefen bestimmungsgemäß aus, seit 1. Juli 2013 sind neue Finanzierungszusagen nur mehr durch den ESM möglich.

Die maximale Darlehensvergabekapazität des ESM ist auf 500 Mrd. EUR festgesetzt, gemeinsam mit den von der EFSF übernommenen 200 Mrd. EUR ergibt sich ein Gesamtvolumen von 700 Mrd. EUR. Vom genehmigten Stammkapital des ESM in Höhe von 700 Mrd. EUR stellten die Euro-Mitgliedstaaten 80 Mrd. EUR in der Form von eingezahltem Kapital gemäß einem im ESM-Vertrag festgelegten Aufteilungsschlüssel bereit. Österreichs Anteil am eingezahlten Kapital beträgt gemäß diesem Aufteilungsschlüssel 2,78 %, was einer Einzahlung von 2,23 Mrd. EUR entspricht. Der österreichische Anteil am genehmigten Stammkapital beträgt 19,48 Mrd. EUR.

Zu den Details in Bezug auf die Organisation des ESM, die Einrichtung und den Zweck siehe EU-Finanzbericht 2012 (Reihe Bund 2015/1, TZ 68 ff.).

- (2) Die EFSF, deren Unterstützungsprogramm für Griechenland von März 2012 bis Juni 2015 gelaufen war, zahlte 130,9 Mrd. EUR an Griechenland aus. Am 19. August 2015 genehmigte der ESM Griechenland eine Unterstützung aus dem ESM in Höhe von insgesamt 86 Mrd. EUR, fällig bis 20. August 2018. Bis 23. Dezember 2015 waren davon 21,4 Mrd. EUR an Griechenland überwiesen, was in etwa 24,8 % der Gesamtsumme entsprach.

³² Der ESM wurde am 11. Juli 2011 und am 2. Februar 2012 in einer geänderten Fassung unterzeichnet (ESM-Vertrag) und trat am 27. September 2012 als intergouvernementale Einrichtung nach Völkerrecht in Kraft.



(3) Im Mai 2013 sagte der ESM Zypern Finanzhilfe in Höhe von insgesamt 8,968 Mrd. EUR zu. Bis 8. Oktober 2015 waren davon 6,3 Mrd. EUR ausbezahlt. Die Verfügbarkeit der Mittel endete am 31. März 2016, die Rückzahlung hat bis 2031 zu erfolgen.

(4) Am 31. Dezember 2013 beendete der ESM seine Finanzhilfe an Spanien zur Rekapitalisierung des Bankensektors. In Summe hatte Spanien 41,3 Mrd. EUR erhalten. Die Rückzahlung war für die Jahre 2022 bis 2027 vorgesehen, bis Juli 2015 hatte Spanien freiwillig 5,612 Mrd. EUR zurückbezahlt.

Externe öffentliche
Finanzkontrolle für
den ESM

(5) Der Prüfungsausschuss (Board of Auditors) prüft die Konten des ESM und überzeugt sich von der Ordnungsmäßigkeit des Abschlusses. Die Tätigkeit umfasst die Prüfung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit, der Wirtschaftlichkeit sowie des Risikomanagements des ESM gemäß den internationalen Prüfungsstandards. Weiters überwacht der Prüfungsausschuss die internen und externen Prüfungsmechanismen und deren Ergebnisse. Der Prüfungsausschuss kann das Direktorium laufend über seine Feststellungen unterrichten. Zusätzlich erstellt er für den Gouverneursrat jährlich einen Bericht. Dieser ist den nationalen Parlamenten, der ORKB der ESM-Mitglieder und dem Europäischen Rechnungshof zugänglich zu machen sowie dem Europäischen Parlament zur Information zu übermitteln. Die Übermittlung des Prüfberichts erfolgt üblicherweise im Juni des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres.

Im Juli 2015 übermittelte der ESM-Prüfungsausschuss seinen Bericht zum Geschäftsjahr 2014. Der Fokus lag dabei auf der Leitung und Politik des Risikomanagements, den Darlehensgeschäften, dem übergeleiteten Anlageportfolio, der ESM-Bewertung, dem direkten Bankenrekapitalisierungsprojekt und dem Rechnungslegungsrahmen. Der Prüfungsausschuss stellte dazu im Wesentlichen fest, dass

- bei der Umsetzung und Entwicklung von Standardkontrollen weitere Fortschritte erzielt worden seien und der ESM einen Plan für den internen Kontrollrahmen erstellt habe;
- die interne Revision aufgestockt worden sei und deren Prüfungen das Entwicklungsstadium des ESM in Bezug auf die Gestaltung von Standardkontrollen reflektiert wurden. Dennoch kennzeichneten die internen Prüfungen Verzögerungen bei der Umsetzung;
- in Bezug auf die Umsetzung eines angemessenen Risikomanagements Fortschritte erzielt worden seien;

Entwicklungen auf EU-Ebene

- bei der Prüfung der Darlehensgeschäfte der ESM gemäß dem ESM-Vertrag ein Frühwarnsystem eingerichtet habe, welches auf den anstehenden Zahlungszeitpunkt fokussiere.

Weiters begrüßte der Prüfungsausschuss, dass der ESM den Rechnungslegungsrahmen neuerlich als „fit for purpose“ bewertet habe.

Der Prüfungsausschuss empfahl,

- dass der ESM den Rechtsrahmen der EU übernehmen solle; so seien bspw. die Vergabepolitiken nach wie vor nicht an die EU-Vergabepolitik angepasst;
- das Prüfmandat des externen Prüfers auszuweiten, z.B. auf einen Bericht in Langform, der auch das Risikomanagement beinhalte;
- eine kontinuierliche Bewertung des Rechnungslegungsrahmens;
- der ESM möge seine Bemühungen intensivieren, Feststellungen der internen Revision zeitnah abzuschließen;
- der ESM solle sicherstellen, dass der „Chief Risk Officer“ einen integralen Bestandteil des Risikomanagementprozesses bilde;
- eine zeitnahe Berichterstattung des Frühwarnsystems (quartalsweise).

Der geschäftsführende Direktor nahm dazu folgendermaßen Stellung:

- Der EU-Rechtsrahmen finde nicht direkt auf den ESM als internationale Finanzinstitution außerhalb des EU-Rahmenwerks Anwendung, Regulierungsrahmen seien der ESM-Vertrag und die Statuten. Der vorhandene Vergaberahmen entspreche dem rechtlichen Status einer internationalen Institution und berücksichtige die Grundprinzipien der EU-Vergaberegeln, wie faire Behandlung, Transparenz, gegenseitige Anerkennung und Proportionalität. Der ESM sei dabei, Kernelemente der EU-Vergaberichtlinie umzusetzen.
- Ein Bericht des externen Prüfers in Langform sei nicht für den ESM geeignet, solche Berichte seien generell eine Voraussetzung für die nationale Bankenaufsicht und -institute. Zudem sei dies gemäß ESM-Statut nicht Gegenstand des Mandats des externen Prüfers.
- Das Risikomanagement sei entsprechend den Empfehlungen umgesetzt worden. Die rechtlichen Risiken und das Reputationsrisiko würden aktiv beobachtet, das interne Risikokomitee übe eine effektive



Aufsicht darüber aus. Eine Selbstbewertung des Risikomanagements hätte die Prioritäten der Umsetzung von noch offenen Punkten (Umsetzung von sub-policies) festgelegt, eine zweite Selbstbewertung sei für 2015 geplant.

- Das Frühwarnsystem sei eingerichtet worden, um die Fähigkeit eines Landes zur Rückzahlung zu erfassen, und zu verhindern, dass ein Zahlungsverzug einen überraschenden Kapitalabruf für ESM-Mitglieder auslösen könnte. Eine Ausweitung auf einen längeren Horizont könnte von Vorteil sein, könne jedoch nur mit Unterstützung aller ESM-Mitglieder umgesetzt werden. Der ESM werde überprüfen, ob eine Berichterstattung quartalsweise möglich sei.

Europäische Bankenunion

- 26** (1) Zur Stärkung der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion startete die Europäische Kommission im Mai 2012 einen Aufruf zur Entwicklung einer Bankenunion, deren wesentliches Ziel es sein sollte, die Transparenz des Bankensektors zu steigern sowie die Staatsschulden von den Bankschulden zu entkoppeln.

Die Bankenunion stützt sich auf drei Säulen:

1. den Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism, SSM): Übertragung der Aufsicht über signifikante Banken in der Eurozone von den nationalen Aufsichtsbehörden auf die EZB,
2. den Einheitlichen Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism, SRM): Regeln für die geordnete Abwicklung oder Sanierung von notleidenden Banken und
3. das Einlagensicherungssystem (Deposit Guarantee Schemes, DGS): Vereinfachung und Harmonisierung der geschützten Einlagen.

Die Details der drei Säulen sind dem EU-Finanzbericht 2012 (Reihe Bund 2015/1), TZ 72 ff. zu entnehmen. Der Einheitliche Aufsichtsmechanismus nahm am 4. November 2014 seine operative Tätigkeit auf. Die Abwicklungsverordnung³³ gilt ab 1. Jänner 2016, die nationale Umsetzung der „Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie“ erfolgte in

³³ Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, ABl. Nr. L 225 vom 30. Juli 2014

Österreich mit dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz³⁴, das am 1. Jänner 2015 in Kraft trat. Die Richtlinie über die Erneuerung der Systeme zur Einlagensicherung³⁵ trat am 2. Juli 2014 in Kraft, die Umsetzung der Richtlinie soll in zwei Schritten bis 3. Juli 2015 bzw. 31. Mai 2016 erfolgen. Die nationale Umsetzung erfolgte in Österreich mit dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz³⁶, das am 15. August 2015 in Kraft trat.

(2) Nach überwiegender Ansicht der Obersten Rechnungskontrollbehörden (ORKB) der EU-Mitgliedstaaten obliegt die Prüfständigkeit für die Europäische Zentralbank (EZB) im Einheitlichen Aufsichtsmechanismus, allein dem Europäischen Rechnungshof. Die Satzung der EZB spricht von einer Prüfung der „Effizienz der Verwaltung“ (Art. 27). Die tatsächliche Prüfständigkeit des Europäischen Rechnungshofes im Einheitlichen Aufsichtsmechanismus ist nicht abschließend geklärt. Einige nationale ORKB sehen durch die Einschränkung des Prüfungsmandats auf die Effizienz der Verwaltung im Einheitlichen Aufsichtsmechanismus eine Einschränkung des zuvor bestehenden nationalen Prüfumfanges und befürchten das Entstehen einer Prüfungslücke über die Aufsicht signifikanter Banken. Im Rahmen des Kontaktausschusses³⁷ initiierten daher die ORKB Niederlande und Deutschland eine koordinierte Prüfung zur nationalen Bankenaufsicht über „weniger bedeutende“ Kreditinstitute. Daran nahmen neben dem RH auch die ORKB Deutschland, Finnland, Niederlande und Zypern teil. Die ORKB Bulgarien, Malta, Slowenien, Litauen, Rumänien, Ungarn und der Europäische Rechnungshof nahmen an der Prüfung in beobachtender Form teil.

³⁴ Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG), BGBl. I Nr. 98/2014

³⁵ Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rats vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme, ABl. Nr. L 173 vom 12. Juni 2014

³⁶ Bundesgesetz über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Kreditinstituten (ESAEG), BGBl. I Nr. 117/2015

³⁷ Zusammenschluss der Präsidenten der Obersten Rechnungskontrollbehörden der EU-Mitgliedstaaten und des Präsidenten des Europäischen Rechnungshofs



(3) Der Kontaktausschuss hat auf seiner Sitzung im Juni 2015 in Riga eine gemeinsame Stellungnahme verfasst, in der die ORKB auf diese mögliche Prüfungslücke hinwies. Diese Stellungnahme übermittelte die ORKB Lettland an die wesentlichen zuständigen nationalen und europäischen Stellen, darunter die Europäische Kommission und die Eurogruppe. Der Vorsitzende der Eurogruppe informierte den Kontaktausschuss im Dezember 2015, dass aus ihrer Sicht die Prüfungszuständigkeiten klar festgelegt seien, er räumte jedoch gleichzeitig ein, dass durch vor dem SSM unterschiedlich stark ausgeprägte nationale Kompetenzen Lücken entstehen könnten. Die Eurogruppe hätte daher die Europäische Kommission angehalten, bei ihrer im Jahr 2016 laufenden Überprüfung der Verordnung zum Einheitlichen Aufsichtsmechanismus die Bedenken des Kontaktausschusses zu berücksichtigen. Ein Ergebnis dieser Überprüfung wird für die zweite Jahreshälfte 2016 erwartet.

Investitionsplan für Europa

27 (1) Zur Anregung der Investitionstätigkeit in der EU beschloss die Europäische Kommission im November 2014 die sogenannte Investitionsoffensive, einen „Investitionsplan für Europa“ (siehe dazu EU-Finanzbericht 2013, Reihe Bund 2015/14). Der Plan besteht aus drei verstärkten Aktionsbereichen:

1. Der Europäische Fonds für strategische Investitionen (EFSI)

Der Europäische Fonds für strategische Investitionen wurde bei der Europäischen Investitionsbank (EIB) eingerichtet. Aufgabe des EFSI ist die Mobilisierung zusätzlicher privater Finanzmittel und nationaler Fördermittel von Mitgliedstaaten, um so laut Europäischer Kommission in den nächsten drei Jahren mindestens 315 Mrd. EUR an zusätzlichen Investitionsmitteln zu mobilisieren. Die EFSI-Verordnung trat im Juli 2015 in Kraft³⁸. Die EIB begann mit einer Vorauswahl der Projekte im April 2015.

³⁸ VERORDNUNG (EU) 2015/1017 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 – der Europäische Fonds für strategische Investitionen, Abl. L vom 1.7.2015.

2. Sicherstellung der Bedürfnisse der Realwirtschaft

Die Sicherstellung der Bedürfnisse der Realwirtschaft soll laut Europäischer Kommission über ein Europäisches Investitionsprojekte Portal (EIPP) sowie eine Beratungsdrehscheibe „European Investment Advisory Hub“ (EIAH) erfolgen. Das EIPP soll die Transparenz über Investitionsmöglichkeiten in Europa gewährleisten: Die Freischaltung erfolgte mit 1. Juni 2016. Das EIPP ermöglicht Investoren einen Überblick über die Gelegenheiten zur Investition. Projektpromotoren können ihre Projekte über das Portal online einreichen, wo sie mit relevanten Investitionsmöglichkeiten verknüpft werden. Das EIPP agiert unabhängig vom EFSI. Es gibt keine Garantie für eine Finanzierung aus dem EFSI oder weitere EU-Förderungen.

Die Beratungsdrehscheibe EIAH soll die Beratungsservices stärken. Sie nahm im September 2015 ihre operative Tätigkeit auf und bietet Beratung bei der Projektidentifizierung, Entwicklung und Umsetzung, Zugang zur Finanzierung, den Nutzen von finanziellen Instrumenten sowie Kapazitätsaufbau. Die EIAH soll die Kapazität öffentlicher und privater Akteure in der EU stärken, um finanzstarke Projekte zu strukturieren und diese zur Umsetzungsreife zu bringen.

3. Verbesserung des Investitionsumfelds

Die Verbesserung soll laut Europäischer Kommission erfolgen durch

- verbesserte und vorhersehbarere Regulierungen auf allen Ebenen,
- Kapitalmarktunion,
- Binnenmarktstrategie,
- Digitalen Binnenmarkt,
- Energieunion,
- Strukturreformen in den Mitgliedstaaten sowie
- Offenheit für internationalen Handel und Investitionen.

(2) Im Juli 2016 gab es 97 von der EIB teilfinanzierte Projekte, wobei eine EFSI-Garantie die EIB-Finanzierung unterstützte. Die genehmigten EFSI-Finanzierungen betrugen 20,4 Mrd. EUR, davon beliefen sich von der EIB genehmigte Finanzierungen auf 13,6 Mrd. EUR und



6,8 Mrd. EUR auf von der EIF genehmigte Finanzierungen. Die von der EIB erwarteten Gesamtinvestitionen im Zusammenhang mit dem EFSI beliefen sich auf 115,7 Mrd. EUR. Neun Mitgliedstaaten³⁹ leisteten bis April 2016 Beiträge zum EFSI in Höhe von 42,58 Mio. EUR.

Österreich hatte bis April 2016 insgesamt 22 Projekte bei der EIB eingereicht. Davon waren bis April 2016 fünf Projekte in Prüfung, zehn Projekte genehmigt und sieben unterzeichnet. Ein von der EIB genehmigtes Projekt für Österreich erfolgte mit Unterstützung einer EFSI-Garantie in Höhe von 40 Mio. EUR und einem erwarteten Gesamtinvestitionsvolumen von 65 Mio. EUR.

(3) Im Zusammenhang mit der externen Kontrolle des EFSI waren zunächst einige Fragen offen⁴⁰. Grundsätzlich obliegt die externe Kontrolle dem Europäischen Rechnungshof. Wichtige Elemente der Rechenschaftspflicht waren jedoch anfangs ungeklärt, wie z.B. die Gewährleistung eines angemessenen Maßes an Transparenz und Rechenschaftspflicht im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaften, das Fehlen einer direkten Zuständigkeit des Europäischen Parlaments für die EIB sowie generell der Umfang der Prüfmöglichkeit des Europäischen Rechnungshofs bei der EIB.

Vor diesem Hintergrund hielt der Kontaktausschuss bei seinem Treffen im Juni 2015 in Riga zum EFSI fest, dass

- die Auswirkungen einiger wichtiger Elemente der Steuerung und Rechenschaftspflicht geklärt werden müssen;
- ein Teil des finanziellen Risikos durch das EU-Budget getragen wird;
- die nationale Finanzierung von Projekten weitere Verpflichtungen für öffentliche Finanzen bedeuten, inklusive das Risiko einer höheren nationalen Verschuldung und
- Unsicherheit darüber herrscht, wie die Nachhaltigkeit der Projekte gewährleistet werden soll.

Der Kontaktausschuss erachtet es daher als nützlich, die Auswirkung der Steuerung und Rechenschaftspflicht und deren mögliche Konsequenzen für die externe öffentliche Kontrolle zu untersuchen.

³⁹ Vereinigtes Königreich, Deutschland, Frankreich, Italien, Polen, Spanien, Slowakei, Bulgarien, Luxemburg

⁴⁰ vgl. Art. 20 Entwurf einer Verordnung des Europäischen Rats und des Rats über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen und Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013, Finaler Kompromiss, 5. Juni 2015

(4) Die EFSI-Verordnung (Art. 20) verweist nunmehr auf das Prüfmandat des Europäischen Rechnungshofs gem. Art. 287 AEUV, demgemäß die Prüfung von EU-Mitteln der Europäischen Investitionsbank dem Europäischen Rechnungshof obliegt. Artikel 287 Abs. 3 AEUV regelt die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Investitionsbank, der Europäischen Kommission und dem Europäischen Rechnungshof hinsichtlich der Art und Weise, wie der Europäische Rechnungshof die Tätigkeit der Bank bezüglich der Verwaltung von Mitteln der EU und der Mitgliedstaaten prüft. Die von den drei Parteien dazu geschlossene Vereinbarung wird auf vier Jahre getroffen, die letzte Verlängerung erfolgte am 27. Oktober 2011 und war somit zum Zeitpunkt der Berichterstellung ausgelaufen. Gemäß Z 7 dieser Vereinbarung darf der Europäische Rechnungshof über den Teil von kofinanzierten Projekten, der nicht aus dem Haushalt der EU stammt, keine Informationen verwenden, welche er im Rahmen seiner Vor-Ort-Prüfungen erhalten hat. Somit kann nicht abschließend sichergestellt werden, ob Projekte aus dem EFSI, die mit nationaler Beteiligung durchgeführt werden, vollständig der Kontrolle des Europäischen Rechnungshofs unterliegen.

Artikel 16 der EFSI-Verordnung sieht vor, dass die EIB dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich Bericht erstattet über die EIB-Finanzierungen und -Investitionen; dieser Bericht wird veröffentlicht. Gemäß Art. 17 EFSI-Verordnung haben der Vorsitz des Lenkungsrates und der geschäftsführende Direktor dem Europäischen Parlament oder dem Rat Bericht zu erstatten über die Leistung des EFSI, die Europäische Kommission einen Bericht über die Anwendung der Verordnung vorzulegen sowie der Präsident der EIB an einer Anhörung des Europäischen Parlaments zu EIB-Finanzierungen und -Investitionen teilzunehmen. Dieser Bericht erfolgt allerdings nur auf Verlangen des Europäischen Parlaments oder des Rats.

Der RH hielt daher fest, dass in Bezug auf den EFSI nicht abschließend geklärt ist, ob

- der Europäische Rechnungshof bei nationaler Beteiligung Wirtschaftlichkeitsprüfungen von EFSI-Projekten durchführen kann,
- ein angemessenes Maß an Transparenz gewährleistet wird und
- ob es im Rahmen öffentlich-rechtlicher Partnerschaften eine Rechenschaftspflicht gibt.



Friends of the
Presidency Group

28 (1) Unter italienischer Ratspräsidentschaft wurde im Jahr 2014 die Arbeitsgruppe „Friends of the Presidency Group“ eingerichtet, welche die bisherige Arbeitsweise der EU näher untersuchen sollte. Das Hauptanliegen der Gruppe „ist eine transparentere Gestaltung der Entscheidungsprozesse, die aber, wie von der Gruppe betont wird, die nötige Vertraulichkeit politischer Debatten nicht beeinträchtigen dürfe.“⁴¹ Davon umfasst sind die Verbesserung von Abläufen im Rechtsetzungsprozess, wobei Programmplanung, Subsidiaritätsprüfung und Transparenz im Vordergrund stehen. Weiters soll die Mitwirkung nationaler Parlamente an der EU-Rechtsetzung gestärkt werden. Im Dezember 2014 präsentierte die Arbeitsgruppe einen Bericht, auf Basis dessen der österreichische Bundesrat sowohl einen Entschließungsantrag als auch eine Mitteilung an die Kommission angenommen hat. Darin drängt er zur Verbesserung der Mitwirkungsrechte nationaler Parlamente und mehr Transparenz. Insbesondere forderte der Bundesrat

- die restriktivere Verwendung delegierter Rechtsakte und verstärkte Transparenz (Veröffentlichung der Entwürfe) sowie eine engere Einbindung nationaler Experten;
- die Weiterentwicklung der Mitgestaltungsmöglichkeiten nationaler Parlamente durch die Abgabe von Stellungnahmen im gesamten Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens;
- die Einbindung nationaler Parlamente im Bereich der Koordination der Budget- und Wirtschaftspolitik im Rahmen des Europäischen Semesters und
- mehr Transparenz gegenüber Parlamenten und Bürgern.

Der Bundesrat schlug darüber hinaus vor, ein Interpellationsrecht für nationale Parlamente auf EU-Ebene zu schaffen.

(2) Im Juli 2015 diskutierten Vertreter der nationalen Parlamente in Luxemburg auf der Konferenz der Europaausschüsse auf Vorschlag des britischen EU-Ausschusses des House of Lords über die Stärkung des politischen Dialogs zwischen der Europäischen Kommission und nationalen Parlamenten. Kernthema dabei war die Einführung einer „Grünen Karte“. Diese soll den nationalen Parlamenten eine stärkere Einbindung in den Gesetzgebungsprozess ermöglichen und die nationalen Parlamente ermutigen, konstruktive Empfehlungen zur EU-Politik oder zu Legislativvorschlägen zu übermitteln. Der EU-Ausschuss des österreichischen Bundesrats zeigte im Rahmen einer aktuellen Aussprache

⁴¹ Parlamentskorrespondenz Nr. 82 vom 4. Februar 2015

großes Interesse an dieser „Grünen Karte“. Die Fortsetzung der Diskussion war für das nächste Treffen der parlamentarischen EU-Ausschüsse im Juni 2016 unter niederländischer Präsidentschaft geplant.

Prüfungen im Bereich der EU-Mittel

Allgemein

- 29** Der Europäische Rechnungshof nimmt gem. Art. 285 AEUV die Finanzkontrolle der EU wahr. Er überprüft gem. Art. 287 AEUV die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der EU sowie jeder von der EU geschaffenen Einrichtung oder sonstigen Stellen, soweit der Gründungsakt dies nicht ausschließt. Er überprüft deren Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit und überzeugt sich von der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung. Die Prüfungen werden gem. Art. 287 Abs. 3 AEUV erforderlichenfalls in den Mitgliedstaaten in Verbindung mit den nationalen Obersten Rechnungskontrollorganen (ORKB) (im Wortlaut: den einzelstaatlichen Rechnungsprüfungsorganen) durchgeführt.

Prüfungen des Europäischen Rechnungshofs in Österreich

Ziele der Prüfungen

- 30** Die technisch-organisatorischen Modalitäten des Zusammenwirkens des Europäischen Rechnungshofs mit den Obersten Rechnungskontrollbehörden (ORKB) der Mitgliedstaaten ist in Beschlüssen des Kontaktausschusses der Präsidenten des Europäischen Rechnungshofs und der ORKB der Mitgliedstaaten geregelt. Auf dieser Grundlage kündigt der Europäische Rechnungshof den ORKB der Mitgliedstaaten seine Prüfungen in dem betroffenen Mitgliedstaat in Form von Vier-Monats-Vorschauen an und konkretisiert sie in der Folge.

Seit dem Beitritt Österreichs zur EU (1995) arbeitet der RH mit dem Europäischen Rechnungshof auf der Grundlage des Art. 287 Abs. 3 AEUV unter Wahrung seiner Unabhängigkeit in partnerschaftlicher und vertrauensvoller Weise zusammen. Der RH macht regelmäßig von seinem ihm im AEUV eingeräumten Recht Gebrauch, an Prüfungen des Europäischen Rechnungshofs in Österreich teilzunehmen. Dabei verfolgt er die Ziele,

- Informationen aus erster Hand über die Prüftätigkeit des Europäischen Rechnungshofs in Österreich zu erlangen, um in der Folge den allgemeinen Vertretungskörpern in Bund, Ländern und Gemeinden über die inhaltlichen Feststellungen des Europäischen Rechnungshofs, über Stärken und Schwachstellen der Gebarung mit EU-Mitteln in Österreich sowie über sonstige Wahrnehmungen zu berichten,



- Ansatzpunkte für die Fokussierung der initiativen Prüfungstätigkeit des RH mit Bezug auf die Gebarung mit EU-Mitteln zu gewinnen; so veranlassten Erkenntnisse im Zuge der Teilnahme des RH an Prüfungen des Europäischen Rechnungshofs ihn zu vertiefenden eigenständigen Prüfungen insbesondere im Bereich der Agrarfonds: „LEADER 2007 bis 2013“ (Reihe Bund 2012/7), „Agrarumweltprogramm ÖPUL 2007“ (Reihe Bund 2013/5) und „Finanzielle Berichtigungen im Agrarbereich“ (Reihe Bund 2014/12);
- Kenntnisse über die Arbeitsweise des Europäischen Rechnungshofs zu erlangen bzw. zu vertiefen sowie
- zwischen dem Prüfteam des Europäischen Rechnungshofs und den österreichischen Stellen – im Sinne der Klarstellung von Sachverhalten – vermittelnd zu wirken.

Art der Teilnahme

31 Der RH nimmt – in Abhängigkeit von der Gebarungs- und Risikorelevanz des Prüfungsthemas und nach Maßgabe seiner Prioritäten im Einzelfall – an Prüfungen des Europäischen Rechnungshofs in Österreich grundsätzlich auf zwei Arten teil:

- Teilnahme unter paralleler Abwicklung einer Gebarungsüberprüfung durch den RH, die inhaltlich und zeitlich auf das jeweilige Prüfungsvorhaben des Europäischen Rechnungshofs abgestimmt ist, und
- Teilnahme im Sinne einer beobachtenden Begleitung.

Die Teilnahme des RH an den Prüfungen des Europäischen Rechnungshofs stellt sicher, dass der RH grundsätzlich in den Kommunikationsprozess des Europäischen Rechnungshofs mit den überprüften Stellen in Österreich eingebunden ist (vorläufige Prüfungsfeststellungen des Europäischen Rechnungshofs, Stellungnahmen der österreichischen überprüften Stellen) und die Ziele des RH, die er mit der Teilnahme verfolgt, erreicht werden können. Damit leistet der RH einen bedeutenden Beitrag zur laufenden Qualitätssicherung des EU-Finanzmanagements in Österreich. Er unterstützt so auch die Tätigkeit und Wirkungsweise des Europäischen Rechnungshofs.

Prüfungen im Bereich der EU-Mittel

Prüfungen mit Teilnahme des RH

- 32 (1) Der RH begleitete den Europäischen Rechnungshof unter Wahrung seiner Unabhängigkeit im Zeitraum von Jänner 2014 bis April 2016 bei folgenden Prüfungen:

Tabelle 12: Teilnahme des RH an Prüfungen des Europäischen Rechnungshofs (Zeitraum: Jänner 2014 bis April 2016)			
Prüfungsgegenstand	Prüfungsthemen	ZVE	SB
TEN-T	Prüfung des Projekts „Bauarbeiten für eine neue Hochgeschwindigkeitsverbindung zwischen Kundl/Radfeld und Baumkirchen	2013	
Sozialversicherungsverband „New Services for „EESSI“	Zufallsstichprobe: Prüfung einer Abschlusszahlung	2013	
ELER, Wissenstransfer und Beratung (Maßnahmen Nr. 311 und Nr. 131)	Prüfung von Management- und Kontrollsystemen zur wirksamen Umsetzung von Wissenstransfer- und Beratungsmaßnahmen		X
ESF Beschäftigung Österreich	Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und Rechtmäßigkeit von sieben Objekten im Zusammenhang mit der Zahlung der Europäischen Kommission	2014	
GAP	Prüfung über das LPIS-GIS in der 1. und 2. Säule der GAP		X

ZVE = Zuverlässigkeitserklärung; SB = Sonderberichte (Wirtschaftlichkeitsprüfung)

Quelle: Prüfungsankündigungen des Europäischen Rechnungshofs

Prüfungen ohne Teilnahme des RH

- (2) Der Europäische Rechnungshof führte in Österreich im Zeitraum Jänner 2014 bis April 2016 folgende Prüfungen durch, in die der RH eingebunden war, den Europäischen Rechnungshof bei seinen Tätigkeiten vor Ort jedoch nicht begleitete:

**Tabelle 13: Prüfungen des Europäischen Rechnungshofs ohne Teilnahme des RH
(Zeitraum: Jänner 2014 bis April 2016)**

Prüfungsgegenstand	Prüfungsthemen	ZVE	SB
ELER, Entwicklung des ländlichen Raums	Prüfung von fünf ausgewählten Zahlungen auf die Einhaltung der rechtlichen, administrativen, finanziellen und der die tatsächliche Umsetzung betreffenden Bedingungen	2014	
6. Rahmenprogramm	Prüfung des Projekts Global Renewable Energy and Environmental Neighbourhoods as Solar Cities	2014	
SESAR JU	Prüfung der Ex-post-Kontrolle	2014	
7. Forschungsrahmenprogramm	Prüfung der Berichte über die Prüfungen des Geschäftsjahres 2013 der Gemeinsamen Unternehmen ARTEMIS und ENIAC	2014	
ELER Finanztechnische Maßnahmen	Fragebogenerhebung über die Einrichtung finanztechnischer Maßnahmen		X
ELER, Entwicklung des ländlichen Raums	Prüfung von fünf ausgewählten Zahlungen der Maßnahmen 211 und 214	2014	
TEM	Prüfung ausgewählter Zollämter	2014	
Agentur der Europäischen Union für Grundrechte	Finanzprüfung		–
7. Forschungsrahmenprogramm	Prüfung des Projekts SMARTLAM	2014	
Statistik Agrarpolitik	Fragebogenerhebung über das landwirtschaftliche Einkommen und den Leistungsindikatoren landwirtschaftlicher Betriebe		X
Kohäsion	Fragebogenerhebung über Maßnahmen gegen die Nichteinhaltung von EU-Vorschriften		X
Kohäsion	Fragebogenerhebung über die Prüfung nationaler ORKB von staatlicher Förderung, insbesondere EU-Förderungen		X
TEN	Prüfung des Bereichs ERTMS (European Rail Traffic Management System)		X
EFRE	Prüfung des Operationellen Programms „Central Europe“	2015	
ELER	Prüfung von 10 ausgewählten Zahlungen	2015	
ESF	Prüfung des Operationellen Programms Beschäftigung	2015	
EGFL, ELER	Prüfung über die Einhaltung von Cross Compliance		X
ESF	Prüfung über die Einführung der Jugendgarantie		X
Kohäsion, ELER	Prüfung über den Abschluss der Programme in den Bereichen Kohäsion und ELER		X
ELER	Fragebogenerhebung über Natura 2000		X
7. Forschungsrahmenprogramm	Prüfung des Projekts Symbiomics	2015	
GAP	Fragebogenerhebung über von den Bescheinigenden Stellen abzugebende Stellungnahme		X
GAP	Fragebogen zur Einführung der Basisprämie bei Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik		X

ZVE = Zuverlässigkeitserklärung; SB = Sonderbericht (Wirtschaftlichkeitsprüfung)

Quelle: Prüfungsankündigungen des Europäischen Rechnungshofs

Prüfungen im Bereich der EU-Mittel

Die in Österreich durchgeführten Prüfungen des Europäischen Rechnungshofs finden Eingang in die Prüfungsfeststellungen im Rahmen des Jahresberichts des Europäischen Rechnungshofs samt Zuverlässigkeitserklärung (ZVE) oder in Sonderberichte (Wirtschaftlichkeitsprüfungen).

- 33** Aufgrund seiner Prüftätigkeit in Österreich traf der Europäische Rechnungshof in seinem Jahresbericht für das Haushaltsjahr 2014 die nachstehend zusammengefassten Bemerkungen (zum Jahresbericht des Europäischen Rechnungshofs 2014 insgesamt siehe TZ 37).

Tabelle 14: Prüfungsfeststellungen des Europäischen Rechnungshofs zu Österreich	
Häufigkeit der aufgedeckten Fehler in Prüfungsstichproben für das Jahr 2014 (MFR-Rubriken 1b und 2)	
Im Bereich Landwirtschaft und Kohäsion überprüfte der ERH in Österreich 17 Vorgänge, bei denen 41 % (7 Vorgänge) fehlerbehaftet waren. Davon waren im Bereich der Rubrik 1b (Kohäsion) fünf von sieben überprüften Vorgängen fehlerhaft (71 %) und im Bereich der Rubrik 2 (Landwirtschaft) zwei von zehn (20 %) überprüften Vorgängen. Kapitel 1 Anhang 1.5	
traditionelle Eigenmittel	
Der ERH stellte u.a. auch für Österreich bei nachträglichen Prüfungen Mängel bei der Identifizierung, Auswahl und Kontrolle der von den Mitgliedstaaten geprüften Importeure fest. Qualität, Umfang und Ergebnisse der nachträglichen Prüfungen wichen voneinander ab. Die quantifizierbaren Auswirkungen der Fehler schätzte der ERH mit 0 % ein. Kapitel 4.19.	
Strukturfonds – ESF	
Die bei einem Projekt erwirtschafteten Einnahmen wurden nicht mit den aus dem ESF finanzierten Posten verrechnet. Dies stellt einen Verstoß gegen die nationalen Förderfähigkeitsregeln dar. Die Einnahmen hätten von den geltend gemachten Kosten abgezogen werden müssen. Kapitel 6.37 Kasten 6.2.	

Quelle: Jahresbericht des Europäischen Rechnungshofs, Haushaltsjahr 2014

Koordinierte
Prüfungen mit
EU-Bezug

- 34** Der RH führte gemeinsam mit den ORKB Deutschland und Ungarn eine koordinierte Prüfung zum Thema „Eurofisc“ durch (nationaler Bericht Reihe Bund 2015/11 und internationaler Bericht Reihe Bund 2015/14). Die drei Rechnungshöfe stellten hier insbesondere fest, dass keine präzise Risikoanalyse vorlag und es im Eurofisc-Netzwerk⁴² an Transparenz und Klarheit darüber mangelte, welche Risikokriterien die Mitgliedstaaten der Datenauswahl zugrunde legten.

Eigenständige
Prüfungen des RH
mit EU-Bezug

- 35** Überdies führt der RH verstärkt eigenständige Prüfungen mit EU-Bezug durch und veröffentlichte dazu seit 2014 folgende Berichte:
- Nationale Maßnahmen zum 7. EU-Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (Reihe Bund 2014/10)

⁴² Netzwerk zur gezielten und schnellen Bekämpfung von Umsatzsteuerbetrug



- Finanzielle Berichtigungen im Agrarbereich (Reihe Bund 2014/12)
- Europäische Territoriale Zusammenarbeit (Reihe Bund 2014/15)
- LEADER 2007–2013 im Land Kärnten; Follow-up (Reihe Kärnten 2015/3)
- Europäischer Sozialfonds (ESF) – Prüfbehörde (Reihe Bund 2015/15)
- Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie hinsichtlich Fließgewässer; Follow-up-Überprüfung (Reihe Bund 2015/15)
- Europäischer Globalisierungsfonds (Bund 2016/3)
- Einzelentscheidungen bei EFRE-Prüfungen (Bund 2016/4)
- ÖPUL 2007 – Follow-up (laufend)
- Agrarische Investitionsförderungen: Wirkungsaspekte (laufend)

Prüfungsfest-
stellungen des RH

36 (1) In seinen eigenständigen EU-Prüfungen traf der RH im Wesentlichen folgende Feststellungen⁴³ (thematisch gegliedert nach Rubriken bzw. Gliederung des Jahresberichts des Europäischen Rechnungshofs, siehe TZ 37):

(2) Im Bereich Nachhaltiges Wachstum (Regionalpolitik, Energie und Verkehr):

RH-Bericht „Europäischer Sozialfonds“ (Reihe Bund 2015/15)

Die Europäische Kommission stellte im Herbst 2010 schwere Mängel in der Verwaltung und Kontrolle des Programms fest und stoppte in der Folge die ESF-Zahlungen für ein Jahr. Um einen Programmstillstand und ESF-Mittelverfall zu vermeiden, leisteten programmumsetzende Stellen des Bundes und der Länder Zwischenfinanzierungen von rd. 70 Mio. EUR aus nationalen Budgets. Die Organisation der Prüfbehörde beruhte ab 2013 de facto zur Gänze auf extern zugekauften operativen Prüfungsleistungen, deren Qualität durch verwaltungseigenes Personal überwacht wurde. Der Wettbewerb der Anbieter bewirkte keine Kostenvorteile für das BMASK. Für das BMASK

⁴³ Bis Reihe Kärnten 2015/3 siehe EU Finanzbericht 2013 (Reihe Bund 2015/13)

bestanden neben hoher Abhängigkeit von externem Know-how- und Kapazitätsaufbau auch Kostenrisiken sowie die Gefahr eines Verlusts an Steuerungskompetenz. Das BMASK verabsäumte es, die Struktur der ESF-Umsetzung im Hinblick auf Kosten und Fehlerrisiken strategisch neu auszurichten. Die beabsichtigte Einführung von Pauschalen scheiterte an der nicht zeitgerechten Vorbereitung und fehlenden BMASK-internen Abstimmung.

Der RH hatte daher insbesondere empfohlen,

- das System der ESF-Umsetzung in Österreich institutionell grundlegend zu vereinfachen, um den Aufwand für die Verwaltung und Kontrolle des Programms sowie das Fehlerrisiko zu reduzieren,
- aus systemischen Feststellungen im Rahmen der Vorhabensprüfungen periodisch Schlussfolgerungen zu ziehen und allfällige Verbesserungen der Verfahren bzw. der Systeme zeitnah umzusetzen,
- die Belegs- bzw. Förderfähigkeitsprüfungen durch die Pauschalierung von Personal- und Sachkosten sowie durch die Festlegung von Mindestbeiträgen für zuschussfähige Ausgaben zu vereinfachen sowie
- die Gründe für die Beiziehung externer Dienstleister sowie der Leistungsgegenstand wären aktenmäßig nachvollziehbar zu dokumentieren.

RH-Bericht „Europäischer Globalisierungsfonds“ (Reihe Bund 2016/3)

Das BMASK überschätzte das Teilnehmerinteresse und den Weiterbildungsbedarf vor Projektbeginn deutlich. Die Projektabwicklung des BMASK war mangelhaft, da die Begutachtung der Projektanträge und -annahmen, messbare Projektziele und ein Projektcontrolling fehlten. Aufgrund der deutlich geringeren Teilnehmerzahl beliefen sich die endabgerechneten Projektausgaben auf rd. 15,7 % der genehmigten EU-Mittel (EGF). In der Folge forderte die Europäische Kommission im Jahr 2013 die nicht ausgenutzten EGF-Mittel in Höhe von rd. 3,07 Mio. EUR vom BMASK zurück. Die Verwaltung und Durchführung des Projekts war aufwändig. Das Verhältnis der Verwaltungskosten zu den Ausgaben für Schulungsmaßnahmen war unausgewogen. Es bestand ein deutliches Missverhältnis zwischen den Kosten für die Projektdurchführung und den Projektergebnissen.

Der RH hatte daher insbesondere empfohlen,

- die Gründe für die Abweichung zwischen den genehmigten und ausbezahlten EU-Mitteln aus dem Europäischen Globalisierungsfonds (EGF) zu analysieren und die Ergebnisse bei künftigen EGF-Anträgen zur Plausibilisierung der Projektannahmen (Teilnehmerzahlen, Budgets) zu nutzen,
- das System der EGF-Umsetzung in Österreich zu vereinfachen, um damit den Verwaltungs- und Koordinationsaufwand bei der Umsetzung von EGF-Projekten zu reduzieren,
- bei EGF-Projekten eine nachvollziehbare Dokumentation von Entscheidungen sicherzustellen, um ein transparentes Verwaltungshandeln zu gewährleisten,
- den tatsächlichen Finanzierungsbedarf vor der Anforderung von EU-Fördermitteln aus dem EGF plausibel darzustellen,
- bei EGF-Projekten konkret messbare Indikatoren für Teilnehmerzahlen und Wirkungsziele – getrennt nach Frauen und Männern – festzulegen und mittels Soll-Ist-Vergleichen nachzuverfolgen. Die Ergebnisse bei der Beurteilung des Projekterfolgs zu berücksichtigen und daraus Schlüsse für künftige Projekte zu ziehen sowie
- vor der Entscheidung, EU-Mittel (EGF) zu beantragen, den Verwaltungsaufwand gesamthaft zu ermitteln und bei der Durchführung künftiger Projekte ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Ausgaben für Verwaltungstätigkeiten und den Ausgaben für die Projektmaßnahmen herzustellen, um künftig ein Missverhältnis zwischen den Kosten für die Projektdurchführung und den Projektergebnissen zu vermeiden.

RH-Bericht „Einzelentscheidungen bei EFRE-Prüfungen“ (Reihe Bund 2016/4)

Während Förderrichtlinien die Förderziele, den Fördergegenstand und die Verfahrensabläufe spezifizierten, fehlten bei Einzelentscheidungen vergleichbar detaillierte Grundlagen. Während die Steiermark lediglich rd. 5 % der genehmigten öffentlichen Mittel im Wege von Einzelentscheidungen vergab, lag der Anteil im Land Wien bei rd. 99,6 %. Im Durchschnitt verfügten diese Einzelentscheidungsprojekte über ein wesentlich höheres Finanzvolumen als richtlinienbasierte Projekte. Die Europäische Kommission setzte wiederholt die EFRE-Zwischenzah-

lungen an die beiden überprüften Programme aus. In der Steiermark kam es zum Verfall von EFRE-Mitteln. Die Förderungsvergabe im Wege von Einzelentscheidungen barg im Vergleich zu Förderrichtlinien in einem höheren Maß Risiken der Intransparenz für potenzielle Förderwerber. Die Antragsbewertung und in Folge die Begründung zur Projektauswahl waren in beiden überprüften Ländern teilweise nicht nachvollziehbar. Bei einigen der überprüften Projekte gab es Interessenkonflikte bei der Begutachtung und Abrechnungskontrolle sowie keine bzw. nicht ausreichend aussagekräftige Zielindikatoren zur Messung der Zielerreichung.

Der RH hatte daher insbesondere empfohlen,

- für die Programmperiode 2014 bis 2020 organisatorische Vorkehrungen zu treffen, um das Risiko von Zahlungsunterbrechungen bzw. Aussetzungen von Zwischenzahlungen durch die Europäische Kommission zu minimieren, und um den finanziellen Risiken von Mängeln im Verwaltungs- und Kontrollsystem rechtzeitig entgegenzuwirken (BKA, Wien und Steiermark),
- geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Transparenz und die Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandelns, insbesondere der Entscheidungsfindung und der Projektauswahl, zu erhöhen und um dieses erhöhte finanzielle Risiko zu reduzieren (Wien und Steiermark),
- geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten bei der Begutachtung von Projekten zu treffen (Wien und Steiermark),
- bei EFRE-Einzelentscheidungen überprüfbare, aussagekräftige ergebnisorientierte Zielindikatoren zu verwenden und angemessene Zielwerte mit den Projektträgern zu vereinbaren (Wien und Steiermark),
- insbesondere bei Eigenprojekten die im Verwaltungs- und Kontrollsystem beschriebenen Verfahren einzuhalten und die Entscheidungsfindung und Genehmigungsschritte nachvollziehbar zu dokumentieren (Steiermark) sowie
- bei der Projektbegutachtung auf die Abgrenzung des Fördergegenstands von den Kernaufgaben öffentlicher Projektträger zu achten, um mit den eingesetzten Fördermitteln einen möglichst hohen Nutzen zu erzielen (Wien).

(3) Im Bereich Bewahrung und Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen (Entwicklung des ländlichen Raums, Umwelt, Fischerei und Gesundheit):



RH-Bericht „Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie hinsichtlich Fließgewässer; Follow-up-Überprüfung“
(Reihe Bund 2015/15)

Die Länder Salzburg und Steiermark kamen den Empfehlungen des RH aus dem Jahr 2012 zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie hinsichtlich Fließgewässer teilweise nach. Offen blieb sowohl in Salzburg als auch in der Steiermark die Erstellung möglichst genauer Kostenschätzungen für die zur Sanierung der Fließgewässer insgesamt notwendigen Maßnahmen. In Salzburg war auch die Erarbeitung und Verordnung wasserwirtschaftlicher Regionalprogramme offen.

Der RH hatte daher insbesondere neuerlich empfohlen,

- möglichst genaue Kostenschätzungen für alle Planungsperioden zu erarbeiten,
- die Erarbeitung und Verordnung von Regionalprogrammen zur Zielerreichung der Wasserrahmenrichtlinie weiter voranzutreiben sowie
- ein Konzept zu erstellen, das Auskunft über die Herstellung des Zielzustandes im prioritären Sanierungsraum der ersten Planungsperiode erforderlichen Maßnahmen und deren Kosten gibt.

Jahresbericht
Europäischer
Rechnungshof

37 Der Europäische Rechnungshof stellte in seinem am 10. November 2015 veröffentlichten Jahresbericht für das Haushaltsjahr 2014 zu seiner Prüfung der Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge einerseits fest, dass die der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmen und Mittelbindungen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß waren.

Mit Bezug auf die Zahlungen stellte der Europäische Rechnungshof jedoch andererseits fest, dass alle Themenkreise, die operative Ausgaben umfassen, in wesentlichem Ausmaß mit Fehlern behaftet waren. Die geprüften Überwachungs- und Kontrollsysteme gewährleisteten nur bedingt wirksam die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungen.

Das Haushaltsjahr 2014 stellte die 21. Jahresrechnung der EU dar, für die der Europäische Rechnungshof keine uneingeschränkte ZVE abgab. Die geschätzte wahrscheinlichste Fehlerquote⁴⁴ lag im Jahr 2014 bei 4,4 %, während sie im Jahresbericht zum Haushaltsjahr 2013 noch 4,7 % betragen hatte. Der Europäische Rechnungshof legte jedoch in seinem Bericht zum Haushaltsjahr 2014 einen neuen Ansatz für die Quantifizierung der Verstöße gegen die Vergabevorschriften zugrunde, weswegen die im Jahresbericht 2014 für das Jahr 2013 geschätzte Quote bei 4,5 % lag und somit um 0,2 Prozentpunkte unter der im Jahresbericht 2013 angegebenen Quote. Im Vergleich dazu sank die geschätzte wahrscheinlichste Fehlerquote für das Jahr 2014 daher nur geringfügig um 0,1 Prozentpunkte.

Der Europäische Rechnungshof stelle im Haushaltsjahr 2014 die größten Fehlerquoten in folgenden Bereichen fest:

- Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt 5,7 % (im Vorjahr 5,3 %)
- Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung 5,6 % (im Vorjahr 4,0 %)
- Natürliche Ressourcen 3,6 % (im Vorjahr 4,4 %)
- Europa in der Welt 2,7 % (im Vorjahr 2,1 %)

Die häufigsten Fehler waren darauf zurückzuführen, dass:

- nicht förderfähige Kosten in die Kostenaufstellungen einbezogen wurden (1,8 %; im Vorjahr 1,9 %),
- Projekte, Tätigkeiten oder Begünstigte nicht förderfähig waren (0,2 %; im Vorjahr 1,0 %),

⁴⁴ Der Europäische Rechnungshof schätzt die wahrscheinlichste Fehlerquote mittels statistischer Standardmethoden, aufgrund derer er zu 95 % sicher ist, dass die Fehlerquote für die betreffende Population in der Spanne zwischen der unteren und der oberen Fehlergrenze liegt.

Mangels auf die Mitgliedstaaten bezogener spezifischer Beurteilungen des Europäischen Rechnungshofs können Anhaltspunkte dafür, in welchem Ausmaß in einzelnen Mitgliedstaaten die durch die Fehlerquoten signalisierten Unregelmäßigkeiten auftreten, nur mittelbar gewonnen werden. Der RH erachtet die Verfügbarkeit von nach Mitgliedstaaten aufgegliederten Informationen über die festgestellten Fehlerquoten als zweckmäßig, da dadurch indizierte Problembereiche besser lokalisiert werden können, was grundsätzlich maßgeschneiderte und damit effizientere Problemlösungswege eröffnen würde (Positionen 2010/1).

- schwerwiegende Verstöße gegen die Vergabevorschriften (1,2 %; im Vorjahr 0,8 %) und
- fehlerhafte Flächenangaben durch Landwirte erfolgten (0,9 %; im Vorjahr 0,6 %).

Der Europäische Rechnungshof monierte erneut, dass die Behörden der Mitgliedstaaten in den meisten Fällen über genügend Informationen zu den fehlerbehafteten Vorgängen verfügten, um diese aufzudecken und zu berichtigen.

Der RH weist erneut darauf hin, dass insbesondere Wirtschaftlichkeitsprüfungen und Systemprüfungen notwendig sind, um einen Beitrag zur Verbesserung der Systeme und zur Erhöhung der Wirksamkeit der nationalen Verwendung der EU-Mittel zu leisten.

Sonderberichte
des Europäischen
Rechnungshofs

- 38** In seinen Sonderberichten stellt der Europäische Rechnungshof das Ergebnis seiner Wirtschaftlichkeitsprüfungen dar. In folgenden seit Jänner 2015 bis April 2016 veröffentlichten Sonderberichten wurde Österreich geprüft und erwähnt:

Tabelle 15: Feststellungen in Sonderberichten des Europäischen Rechnungshofs zu Österreich

Sonderbericht Nr. 4/2015: Technische Hilfe: Welchen Beitrag hat sie in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums geleistet?

Prüfungsgegenstand	Feststellungen des ERH
Prüfung war die Verwendung der Finanzmittel für technische Hilfe im Politikbereich Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) im Zeitraum 2007 bis 2013 Prüfung mittels Umfrage bei regionalen und nationalen Verwaltungsbehörden in 27 Mitgliedstaaten, bei der Europäischen Kommission (GD Landwirtschaft und ländliche Entwicklung) und in fünf Mitgliedstaaten (Italien, Litauen, Ungarn, Polen und Österreich)	– Vier der fünf Mitgliedstaaten meldeten, dass Verwaltungskosten den größten Teil ihrer tatsächlichen Ausgaben für technische Hilfe ausmachten (in Österreich knapp unter 95 %). – Die meisten Beispiele für eine Kostenteilung betrafen die Entlohnung von Mitarbeitern. Einige dieser Mitarbeiter waren jedoch in Abteilungen beschäftigt, deren reguläre Aufgaben nicht nur das EPLR (Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum) betrafen, wobei nicht konkret sichergestellt war, dass die Mitarbeiter in Vollzeit mit EPLR¹-Tätigkeiten beschäftigt waren. Ähnliche Fälle wurden in Polen und Österreich vorgefunden. – Nach Ansicht Österreichs (BMLFUW, AMA) ist technische Hilfe einzig und allein ein Instrument zur Durchführung des EPLR, und der einzige Maßstab für ihre Wirksamkeit ist der Erfolg des Programms. So gesehen kann technische Hilfe weder geplant werden, noch können ihr Ziele oder Indikatoren zugewiesen werden. Diese Argumentation, nach der Mittel für technische Hilfe als gleichsam passiv und nicht dem operativen Leistungsrahmen zugehörig betrachtet werden, wird in den Verordnungen widerlegt. Zudem ist angesichts des Umfangs der Mittel unbedingt klarzustellen, dass diese Mittel im Sinne einer wirtschaftlichen Haushaltsführung verwaltet werden und zur Programmumsetzung beitragen. Dies lässt sich am besten durch ordnungsgemäße Planung, Begleitung und Bewertung ihrer spezifischen Auswirkungen erreichen.

Sonderbericht Nr. 10/2015: Die Bemühungen um eine Lösung der Probleme im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe bei Kohäsionsaufgaben der EU sollten verstärkt werden.

Prüfung der Wirksamkeit und Eignung der Maßnahmen bei der öffentlichen Auftragsvergabe im Bereich der Kohäsionspolitik Prüfung der Europäischen Kommission und Tschechische Republik, Spanien, Italien und Vereinigtes Königreich; Umfrage in 27 Mitgliedstaaten (ohne Kroatien) und 28 ORKBs	– Ausschreibungen, die unter die EU-Richtlinien fallen, müssen online in der Datenbank Tender Electronic Daily (TED) veröffentlicht werden. 2012 lag der Gesamtwert der in der TED-Datenbank veröffentlichten Ausschreibungen bei 3,1 % des BIP der EU. In einigen Mitgliedstaaten liegt die Verwendung von Ausschreibungen über dem Schwellenwert unter diesem Durchschnitt, wobei die Quoten deutlich niedriger sind als 3,1 %, darunter auch Österreich mit 1,5 %. – Österreich wies zwei von der Kommission eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren im Zusammenhang mit öffentlicher Auftragsvergabe im Zeitraum 2009 bis 2013 auf.
---	--



Fortsetzung: Feststellungen in Sonderberichten des Europäischen Rechnungshofs zu Österreich

Sonderbericht Nr. 12/2015: Die EU-Priorität der Förderung einer wissensbasierten Wirtschaft im ländlichen Raum wurde durch die unzureichende Verwaltung von Wissenstransfer- und Beratungsmaßnahmen beeinträchtigt

Prüfungsgegenstand	Feststellungen des ERH
Prüfung der Verfahren zur Verwaltung und Kontrolle der Ausgaben für Wissenstransfer- und Beratungsmaßnahmen im Programmplanungszeitraum 2007 bis 2013 Prüfung in Spanien (Galicien), Österreich, Polen, Schweden und Vereinigtes Königreich sowie eine Umfrage	– Das formale Bildungsniveau war sehr niedrig. Die thematischen Bereiche für die betreffenden Maßnahmen waren sehr allgemein festgelegt. – Es gab empfehlenswerte Verfahren: – für relevante und innovative Projekte, wie z.B. einen Management Lehrgang für Frauen in ländlichen Regionen, der Frauen ermutigen und in die Lage versetzen soll, verantwortungsvolle Positionen in ländlichen Unternehmen und gesellschaftlichen Gruppen zu übernehmen. – um das Risiko einer Doppelfinanzierung zu verringern, z.B. durch das Abstempeln von Rechnungen. – für die Evaluierung z.B. des Management-Lehrgangs für Frauen: die Bewertung schloss qualitative Elemente für jedes Modul ein, ein Feedbackgespräch fand mit den österreichischen Behörden statt, die Teilnehmerinnen legten Projektabschlussarbeiten vor oder es gab eine beauftragte Studie für eine spezifische Evaluierung, die die Verwendung spezieller Erfolgsindikatoren je Projekt vorgeschlagen hat. – Es gab keine wettbewerbsorientierte Auswahl von Anbietern und Dienstleistern. – Kontrollen waren nicht ausreichend, die Qualitätsmanagementzertifikate von Ausbildungsanbietern wurden nicht immer überprüft. Es fehlten häufig Einzelheiten, die trotzdem auf Checklisten abgehakt wurden. Rechnungen waren oft nicht ausreichend detailliert, um die Richtigkeit und Angemessenheit der Kosten festzustellen. – Teilweise fehlte eine eingehende Evaluierung über die Wirkung der Seminare: die Behörden erhielten z.B. die Feedbackformulare nicht oder die Projekte wurden den falschen CMEF (Common Monitoring and Evaluation System)–Kategorien zugewiesen.

Sonderbericht Nr. 5/2016: Die Dienstleistungsrichtlinie: Hat die Kommission eine wirksame Durchführung sichergestellt?

Prüfung der wirksamen Durchführung der Richtlinie – angemessene Überwachung und Bewertung sowie ausreichende Erleichterung und Durchsetzung Prüfung der Europäischen Kommission sowie Informationsbesuche bei zuständigen Ministerien, Unternehmensorganisationen, Handelskammern und Verbraucherorganisationen in Deutschland, Vereinigtes Königreich, Österreich, Slowakei, Frankreich, Niederlande und Portugal; Konsultation von europäischen Organisationen	– Diskriminierende Praktiken gegenüber Verbrauchern: Der Kaufpreis für Fahrkarten für Skilifte für Touristen war viel höher als für österreichische Anwohner – Länderspezifische Empfehlungen (Europäisches Semester): Die Europäische Kommission hatte Österreich die Beseitigung von übermäßigen Hindernissen für die Anbieter von Dienstleistungen empfohlen. Im Berichtszeitraum hatte Österreich keine Fortschritte im Bezug auf Reformen erzielt.
--	--

¹ Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum
Quelle: Sonderberichte des Europäischen Rechnungshofs

Prüfungen im Bereich der EU-Mittel

Entlastungsverfahren
für das Haushalts-
jahr 2014 mit Ein-
schränkungen

39 (1) Der Jahresbericht 2014 des Europäischen Rechnungshofs ging gem. Art. 319 AEUV in das jährliche Verfahren zur Entlastung der Europäischen Kommission für die Ausführung des Haushaltsplans der EU ein und stellte die Grundlage für die weiteren Diskussionen auf Ebene des Rats und des Europäischen Parlaments dar. Das Europäische Parlament kann den Organen der EU die Entlastung für das Haushaltsjahr 2014 erteilen, aufschieben oder verweigern.

(2) Das Europäische Parlament beendete am 28. April 2016 das Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2014. Es erteilte den Organen der EU⁴⁵ die Entlastung mit den nachfolgenden Einschränkungen:

a) Die Entlastung des Generalsekretärs des Rats schob das Europäische Parlament zum sechsten Mal in Folge mit der Begründung auf, dass es nicht in der Lage gewesen sei, sachkundig über die Entlastung zu entscheiden. Dies sei auf die mangelnde Bereitschaft des Rats zurückzuführen, die Fragen des Europäischen Parlaments ausreichend zu beantworten. Gleichzeitig hielt das Europäische Parlament in seiner Entschliebung zur Entlastung fest, dass es dem Rat insbesondere in Bezug auf Legislativverfahren, Verhandlungen, Standpunkte der Mitgliedstaaten und Sitzungen sowie Triologen an Transparenz mangle und sich der Rat seit 2009 weigere, sich dem Entlastungsverfahren zu unterziehen. Das Europäische Parlament hielt fest, dass eine Überarbeitung der Verträge erforderlich sei, um dem Europäischen Parlament die ausdrückliche Befugnis zur Entlastung aller Organe und Einrichtungen zu erteilen. Es forderte die Europäische Kommission auf, die Haushaltsordnung zu ändern, um die Ziele des Entlastungsverfahrens klarzustellen und eindeutige Sanktionen für die Nichteinhaltung der Vorschriften festzulegen.

b) Ebenso schob das Europäische Parlament die Entlastung für die drei gemeinsamen Unternehmen ARTEMIS, ENIAC und ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie auf, da diese noch weitere Unterlagen und Dokumente vorbringen müssen.

40 In Anbetracht der in der Vergangenheit stets eingeschränkten ZVE des Europäischen Rechnungshofs verfolgte das Europäische Parlament seit mehreren Jahren das Ziel, eine positive ZVE zu erhalten – etwa durch seitens der Europäischen Kommission und der Verwaltungen der

⁴⁵ Obwohl Art. 319 AEUV lediglich davon spricht, dass das Europäische Parlament die Europäische Kommission entlastet, wird vom Europäischen Parlament seit Jahren auch den anderen EU-Organen (inkl. Europäisches Parlament) eine Entlastung erteilt, d.h. das Europäische Parlament entlastet sich derzeit selbst.

Mitgliedstaaten zu setzenden Maßnahmen (siehe dazu EU-Finanzbericht 2012, Bund 2015/1, EU-Finanzbericht 2011, Bund 2014/2).

Der RH tritt in diesem Zusammenhang weiterhin dafür ein,

- vordringlich die bestehenden Prüf- und Kontrollinstrumente sowie Abhilfemaßnahmen auf jene Risikobereiche zu konzentrieren, die überdurchschnittlich zur negativen ZVE des Europäischen Rechnungshofs beitragen,
- Wirtschaftlichkeitsprüfungen, Wirksamkeitsprüfungen und Systemprüfungen – ungeachtet vorzunehmender Recht- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung – besonderes Augenmerk zu widmen,
- eine europaweite, qualitativ hochwertige Weiterbildung der Prüfer der Einrichtungen der öffentlichen Finanzkontrolle zu forcieren, um ein einheitliches Kontrollverständnis hinsichtlich der einzusetzenden Prüfungsstandards und –methoden bei der Prüfung von EU-Mitteln sicherzustellen und
- eine mögliche Aushöhlung der parlamentarischen Kontrollhoheit auf nationaler Ebene durch Vermeidung allfälliger Parallelstrukturen zu verhindern, wie z.B. durch Berichtspflichten der Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle der Mitgliedstaaten direkt an EU-Organen.

Wien, im November 2016

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

